Die Stein-Hardenberg'sche Agrarreform und das Reichserbhofgesetz

Ein Vergleich hinsichtlich der Beziehungen von Mensch und Boden

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Wirtschaftlichen Staatswissenschaften
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Fritz Kunter
Diplomvolkswirt aus Halle (Saale)

Berichterstatter: Professor Dr. Karl Muhs

Halle (Saale) 1937

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Str. 14

Die Stein-Hardenberg'sche Agrarreform und das Reichserbhofgesetz

Ein Vergleich hinsichtlich der Beziehungen von Mensch und Boden

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Wirtschaftlichen Staatswissenschaften
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Fritz Kunter
Diplomvolkswirt aus Halle (Saale)

Berichterstatter: Professor Dr. Karl Muhs

Halle (Saale) 1937

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Str. 14

„Wo ein freier Bauer ist, da ist ein tapferes Volk und ein freies Land."

E. M. Arndt

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Inhalt

Seite

Die Problemstellung 5

1. Abschnitt: Die Gesetzgebung

I. Ein historischer Überblick über die Agrargesetzgebung der preußischen Könige bis zur Ablösungsordnung von 1821 7

1. Vorbetrachtung 7
2. Der friderizianische Bauernschutz 7
3. Die Reformen für die Domänenbauern 9
4. Das Edikt vom 9. Oktober 1807 9
5. Das Publikandum 11
6. Die Regulierung der Verhältnisse bei den Amtsbauern . . 11
7. Die Regulierung der Verhältnisse bei den Privatbauern . . 12

II. Das Reichserbhofgesetz 16

1. Der Weg zum Reichserbhofgesetz 16
2. Das Reichserbhofgesetz und sein Inhalt 19

2. Abschnitt: Die vergleichende Betrachtung

I. Vergleich der Gesetze und ihre Folgen 28

1. Der Bauer, seine wirtschaftliche und soziale Stellung vom 18. bis zum 19. Jahrhundert 28
2. Der Boden, die Wandlungen in den Anschauungen über das Besitzrecht und über die Eigentumsübertragung 53
3. Der landwirtschaftliche Kredit 64
   a. Die Kreditnot der Landwirtschaft in der Zeit vom 18. bis zum 19. Jahrhundert 64
   b. Der Erbhofkredit 69
4. Bevölkerung und Wanderung 72

II. Die Darstellung der Zusammenhänge aus den geistigen und wirtschaftspolitischen Strömungen der verschiedenen Epochen . . . 83

III. Zusammenfassender Rückblick 88

Die Problemstellung.

In der Geschichte des deutschen Volkes trägt jedes Jahrhundert seinen unauslöschbaren und besonderen Stempel. Große Zeitgeschehen, geistige, politische und wirtschaftliche Umwälzungen bedingen in der Kontinuierlichkeit der Weiterentwicklung eines Volkes das Besondere ihrer Zeit. Dieses Immerweiterschreiten, das ewig über die Menschen hinweg geht, ist das Bindende, das die an sich grundverschiedenen Epochen weltlichen Geschehens in ihrem Innern an ein Bestimmtes fesselt. Die Fortentwicklung ist die treibende Kraft.

Das vergangene Jahrhundert war reich an inneren und äußeren Umwälzungen. Brachte es geschichtlich gesehen in seinem ersten eineinhalb Jahrzehnt die Befreiung vom napoleonischen Joch, so sah die zweite Hälfte des Jahrhunderts ein neues Deutschland. Seine geistigen und wirtschaftlichen Wandlungen waren ebenfalls von einer tiefen Art. Sie waren so bedeutend, daß man von der Geburt einer neuen Generation sprechen konnte. Aber diese innere und wirtschaftliche Umwälzung wurde von Gedanken angeregt, die nicht aus dem Volke selbst und seinem Wesen kamen, sondern vom Ausland als das Neue hereingetragen wurden. Die Gedanken der französischen Revolution auf der einen Seite und die Ideenwelt des Manchestertums auf der anderen Seite drangen in die Gedankensphäre des deutschen Volkes ein und beeinflußten sie in ihrem Sinne. Waren es in der der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehr die geistigen Strömungen, die ihren Einfluß ausübten, so war es in der zweiten Hälfte eine Strömung auf einem gänzlich neuen Gebiete, die mit einem Schlage die Gesellschaft in ihren Grundfesten erschüttern und urplötzlich eine Wandlung eintreten ließ. Das Aufkommen der neuen Technik führte eine Umwälzung herbei, die die Stellung der Landwirtschaft hinter die junge Industrie treten ließ.

So wie eine jede Zeit Ausdruck ihrer Besonderheit in ihrer Kultur zeigt, so läßt sie auch diese Eigenart in ihrer Gesetzgebung zum Ausdruck kommen. Zum Beginn des 19. Jahrhunderts sollte die Bauernbefreiung, die von den preußischen Königen begonnen war, ihre Fortsetzung und Vollendung finden. Ein Mann wie der Freiherr vom Stein ließ die Erwartung aufkommen, daß dieses große Werk der wirtschaftlichen und sozialen Befreiung des Bauernstandes einem baldigen und im Sinne der preußischen Könige gelegenen Siege der Bauern entgegenging. Aber vom Schicksal anders gewollt, fand es unter dem Staatskanzler Hardenberg seine Fortsetzung. Die neuen französischen und englischen Gedanken fanden bei ihm Widerhall. Unterstützt von Interessengruppen ließ er Steins Werk in das Ge-

genteil umkehren. An Stelle der Zusammenfassung des Bauerntums auf ihrem mit nunmehr freien und eignen Besitzrecht ausgestatteten Grund und Boden führten die Hardenberg'schen Reformen zum Gegenteile hin. An Stelle der Zusammenfassung des Besitzes trat seine Zersplitterung. Die gleichzeitig mit der Aufhebung der Erbuntertänigkeit erlassene Freizügigkeit, die Gewerbefreiheit, vor allem aber das überhandgenommene Bauernlegen und eventuell auch die an Stelle der Anerbensitte nunmehr tretende Vererbung nach gleichen Teilen führten zur Zerschlagung des bäuerlichen Grundstückes und ließen die Bauern von ihrer Scholle in die Städte ziehen, in denen sie durch die höheren Löhne der jungen Industrie ein leichteres Fortkommen und eine bessere Lebensmöglichkeit erblickten.

Diese Fehler der damaligen Agrarpolitik konnten auch die folden Regierungen nicht gut machen, da sie den eigentlichen Entstehungsgrund dieses Fehlschlagens der Agrarpolitik nicht zu erkennen vermochten. Der Dualismus zwischen Reich und Länder sowie der Parlamentarismus ließen jeden neuen Gedanken zur Rettung der Landwirtschaft im Kreuzfeuer ihrer Interessengegensätze zu Kompromißlösungen werden. Das planmäßige Vorgehen fehlte. Ein solches konnte erst dann vorhanden sein, wenn eine Regierung diese Auswüchse zu beseitigen in der Lage war.

Mit der Regierungsübernahme durch den Nationalsozialismus war dieser Moment gekommen. Die nationalsozialistische Regierung war sich über den Wert, den das Bauerntum für ein Volk haben kann, klar und ging sofort mit ihrer Agrarpolitik an das Rettungswerk der Landwirtschaft heran. Als Totalitätsstaat hatte er nicht wie die anderen Regierungen mit den inneren Schwierigkeiten, die sich die sich aus dem parlamentarischen System ergaben, zu kämpfen. Die wirtschaftliche Gesundung des Bauern begann. An Stelle des dem Bauern wesensfremden Rechtes des BGB gab er ihm ein neues deutsches Bauernrecht im Reichserbhofgesetz.

Die Aufgabe dieser Arbeit soll nun sein, in einem Vergleich die für die Geschichte der Landwirtschaft beiden wichtigsten Reformen, die unter Stein-Hardenberg und die des Dritten Reiches, in einer kritischen Gegenüberstellung zu ergründen und sie an ihren Folgen und Erfolgen zu würdigen suchen. Zu diesem Zweck soll der erste Abschnitt der Arbeit eine Gegenüberstellung der beiden Gesetzeswerke in ihrem Inhalt sein, während sich der zweite Abschnitt mit der kritischen Untersuchung der Auswirkungen der beiden Gesetze in Bezug auf das Bauerntum befassen soll.

1. Abschnitt: Die Gesetzgebung.

I. Ein historischer Überblick über die Agrargesetzgebung der preußischen Könige bis zur Ablösungsordnung von 1821.

1. Vorbetrachtung.

Der dreißigjährige Krieg hatte die deutsche Landwirtschaft bis auf den Grund verwüstet. Der über der allgemeinen Zerstörung und Verwüstung sich haltende Staatsgedanke versuchte die Führung zu bekommen. In diesem Sinne begann der Absolutismus die erste Aufbauarbeit zu leisten. In den merkantilen Wirtschaftsmaßnahmen erreichte der absolute Staat eine Vereinheitlichung alles Ökonomischen, indem er Handel und Gewerbe zur nationalen Blüte in noch ganz einfachen Formen empor trieb. Zollschranken umgaben erstmals das Neuland einer noch ganz in den Anfängen steckenden Industrie, des Gewerbes und des Handels und waren so ihre Stützen gegen das konkurrierende Ausland. Die infolge des langjährigen Krieges zusammengeschmolzene Bevölkerungszahl wurde wieder eine steigende. Ausländer, die um ihres Glaubens Willen die Heimat verlassen hatten, fanden in Preußen Aufnahme und Schutz, denn sie brachten nicht nur eine Vermehrung der Bevölkerungszahl mit sich, sondern waren auch geschickt in vielerlei Gewerbe, so zum Beispiel im Textil- und Färbereigewerbe, das im Lande bisher fremd oder nicht entwickelt war. So kam das Gewerbe zu einer beachtenswerten Stellung und der Handel, der durch den Ausbau neuer Verkehrswege für eine schnellere Verteilung und bessere Absatzmöglichkeit der neuen Gewerbeprodukte sorgte, zu einem Aufstieg. Nur die Landwirtschaft im merkantilen Staate des Großen Kurfürsten erfuhr keine hinreichende Unterstützung.

2. Der Bauernschutz.

Unzählige Bauern waren durch den dreißigjährigen Krieg um Haus und Hof gebracht worden. Ein großer Teil dieser freien und wüsten Bauernstellen waren, da weder der Bauer sich darum kümmerte, weil er durch die Kriegswirren interesselos und mittellos geworden war, noch der Staat ein Interesse diesen devastierten Stellen entgegen brachte, von den Rittergütern aufgegriffen und dem Großbesitz einverleibt worden. Ein anderer Teil dieses unbesetzten Landes wurde von den Rittergütern an kleine Leute, an Kossäten, Büdner

und Kätner vergeben, die als Gegenleistung dafür Handdienste leisten mußten. Der Gutsherr, der auf die Hand- und Spanndienste seiner gutshörigen Bauern angewiesen war und dem der dreißigjährige Krieg eine Dezimierung der Zahl der bäuerlichen Bevölkerung, somit also eine Dezimierung seiner Arbeitskräfte gebracht hatte, versuchte seinerseits nun diesen Mangel an Arbeitskräften auszugleichen, indem er die noch bestehenden Bauern mit weiteren Frondiensten und Arbeiten belastete. Dieses oft rücksichtslose Treiben der Gutsherren brachte den Staat in die Gefahr eines allmählichen Verschwindens des Bauernstandes. Die Hohenzollern versuchten nun dieser Gefahr Einhalt zu gebieten und wo möglich sie zu beseitigen, da sie den Wert des Bauernstandes für ihren absoluten Staat erkannt hatten. Sie gingen sogar noch über dieses Ziel hinaus, indem sie sich vornahmen, die Bauernstellen nicht nur zu erhalten, sondern sie durch eine Auflockerung der Gutsverfassung neu zu besetzen und zu vermehren. Der Grund dafür war ein dreifacher: erstens ein fiskalischer, zweitens ein militärischer und drittens ein bevölkerungspolitischer. Wenn auch der fiskalische Grund nicht so ausschlaggebend ist, da die Erhebung der Grundsteuer auf bäuerlichen Stellen dem Grundherrn oblag und außerdem die Gutsherrn sich erboten, teilweise die bäuerlichen Lasten mit der Einbeziehung des Landes zu übernehmen, so waren die beiden letztgenannten Gründe von großer Wichtigkeit. Denn aus dem Bauernstande rekrutierten sich die Heere der preußischen Könige. Die Bauern gaben die besten Soldaten, nicht nur weil ihr Beruf sie zu Männern erzogen hatte, die in Wind und Wetter den Strapazen des Krieges eher trotzen konnten als sonst irgend ein Untertan, sondern weil sie ihre Bauernstelle, ihr Haus und ihren Hof zu verteidigen sich bewußt waren. Wenn Friedrich der Große die Bauern schützte, so tat er es eben nicht nur um der Bauern Willen, sondern in erster Linie des preußischen Staates und seiner Existenz wegen. Inwieweit dieses Bauernlegen der Gutsherren Einfluß auf die Bevölkerungszahl ausübte, soll später gezeigt werden. Hier soll nur gesagt werden, daß der bevölkerungspolitische Grund von einer Priorität ist, die fast ihre Parallele in den agrarpolitischen Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung findet. Es lag dem merkantilen Preußen ob, in seinen Wirtschaftsmaßnahmen für eine stetig wachsende Bevölkerungszahl zu sorgen. So kann man eine gewisse Verwandtschaft mit den Maßnahmen der merkantilen Zeit und den Jetzigen feststellen, wenn auch die Wirtschaftssysteme beider Zeiten anderen Zielen zu strebten. Wenn auch in der damaligen Zeit der Gegensatz von Stadt und Land überhaupt noch nicht vorhanden war, weil es eine Konzentrierung von Menschen in Städten heutigen Ausmaßes nicht gab, so hatten die preußischen Könige doch erkannt, daß eine Verminderung der Bevölkerungszahl für das Wohl des Staates gefahrbringend sein konnte. Friedrich der Große verband das Zu- und Abnehmen der Bevölkerungszahl mit der Aufhebung der Erbuntertänigkeit und glaubte, daß mit dem Aufhören der Erbuntertänigkeit eine Deziemierung der Bevölkerungszahl einsetzen würde. „Friedrich der Große hatte bei Aufhebung der Erbuntertänigkeit jene ‚Depeuplierung' befürchtet, die

dann im 19. Jahrhundert in nicht geringem Grade Wahrheit geworden ist" [1]).

3. Die Reformen für die Domänenbauern.

Durch seinen Bauernschutz stärkte der friderizianische Staat seine Bauernstellen und versuchte sie gegen die Opposition des Landadels zu schützen. Die Reformbedürftigkeit erkannte der Staat und versuchte positiv einzugreifen, indem er mit der persönlichen Befreiung der Bauern begann. Da ihm die Domanialbauern am nächsten standen, denn sie waren nicht nur seine Untertanen sondern befanden sich mit ihm auch gleichzeitig in einem gutsherrlichen Verhältnis, erfuhren sie die erste staatliche Unterstützung. Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. bemühten sich, das erbliche Besitzrecht in Ostpreußen einzuführen, was erst vollends Friedrich Wilhelm I. glückte. 1767 begann Friedrich der Große im Rahmen des Bauernschutzes das Band zwischen Staat und Dominialbauern zu lockern. Die endgültige Einführung des Domanialbesitzrechtes erfolgte nicht mit einem Schlage. Trotz der königlichen Strenge bei der Durchführung der Edikte gelang es den oppositionellen Gutsherren sie zu hintergehen. So ist es zu verstehen, daß der Bauernschutz in Ostpreußen überhaupt nicht durchgeführt wurde. Die Ziele, die den Königen noch vorgeschwebt hatten, die allgemeine Aufhebung des Dienstzwanges und das erbliche Besitzrecht allgemein in Eigentum zu verwandeln, Ziele, die auf dem einmal eingeschlagenen Wege in durchaus erreichbarer Nähe lagen, scheiterten an der Willenlosigkeit und ablehnenden Haltung Friedrich Wilhelms III. Die Verwirklichung wurde in die Zukunft hinaus verschoben.

Zusammenfassend läßt sich hier sagen, daß die Reformen der ländlich-bäuerlichen Verhältnisse nicht so sehr eine planvolle Wirtschafts- und Gesellschaftsreform waren, sondern vielmehr die militärischen und fiskalischen Interessen des Absolutismus zu wahren hatten. Die Hohenzollern waren in ihrer Agrarpolitik im 18. Jahrhundert nicht über den Bauernschutz hinaus gekommen.

4. Das Edikt vom 9. Oktober 1807.

Die Erfüllung der Forderung einer allgemeinen Bauernbefreiung blieb dem Beginn des 19. Jahrhunderts anheimgestellt. Unfähigkeit des Regenten auf der einen Seite, verstärkt durch den Eigenwillen des Adels, Kriegswirren und Kriegsfolgen auf der anderen Seite ließen die begonnene Agrarreform in den Akten verschwinden. Erst mit dem Tilsiter Frieden kam die Zeit wieder, die zur Reformfortführung hindrängte. Geistige Einflüsse von außen, Gedanken der französischen Revolution und die gegen das alte „System des Merkantilismus" gerichteten freihändlerischen Ideen von England drängten auf eine Beseitigung der menschlichen Bindungen hin. Selbst die Romantik, die im mittelalterlichen Menschen den freien Menschen feierte, trug zu diesem Schritte bei. Man forderte nicht nur den

[1]) Karl Lamprecht, Deutsche Geschichte, 9. Bd. 5. Aufl. 1922, S. 275.

allgemeinen Fortschritt, sondern dachte nun auch an den Wiederaufbau der durch den Krieg verwüsteten Provinzen, indem man die Beseitigung der ständischen Schranken im Grundstücksverkehr in Erwägung zog. Mit der Wiederherstellung der devastierten Gebiete war die Aufhebung der noch bestehenden Untertänigkeitsverhältnisse eng verbunden. So wurde unter dem Druck der wirtschaftlichen Notwendigkeit und dem Durchbruch neuer geistiger Strömungen die Bauernbefreiung wieder akut.

Die endgültige Liquidation der noch vorhandenen sozialen Gebilde der mittelalterlichen Kultur sollte nunmehr stattfinden. Sie wurde eingeleitet mit dem Edikt vom 9. Oktober 1807. Geistige, soziale, wirtschaftliche und politische Revolutionsgedanken waren es, die zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit führten. Wenn auch die wirtschaftlichen, die sozialen und die politischen Kräfte die treibenden zu sein schienen, so wäre doch ohne die geistige Revolution das Feld der Betätigung nicht so weit vorbereitet gewesen. Wenn dies im ersten Moment nicht so zu sein scheint, so liegt das daran, daß die ersteren Kräfte eben stärker zum Vorschein kommen, als die letztere.

Es galt die persönliche Rechtsstellung des Bauern, das Verhältnis von Bauer und Herr und seine Stellung zum Staate deutlich heraus zu stellen. Dies bedeutete aber gleichzeitig eine Umgestaltung in dem sozialen Aufbau der Untertanen. Eine neue Gesellschaftsordnung sollte der Bauernbefreiung dienen, indem sie die Mittel zum Retablissement herbei schaffen sollte. Damit war ein Gedanke ausgesprochen, der auch in jüngster Vergangenheit von eminenter Bedeutung geworden war.

Dem Oktoberedikt ging eine Erklärung der Stände voraus, in der sie sich bereit erklärten, die Aufhebung der Gutsuntertänigkeitkeit anzuerkennen jedoch unter Bedingungen, die eher wieder einen Rückschritt als ein Fortschritt in der agrarpolitischen Frage bedeutet hätten. Aber an dem unbeirrbaren Willen des Freiherrn v. Stein, der Anfang Oktober des Jahres 1807 die Geschäfte in der Regierung übernommen hatte, scheiterte dieser Versuch, die Agrarreform zu Gunsten des Adels abzubiegen.

Das Oktoberedikt hob die Erbuntertänigkeit auf. Da dieser Schritt nicht mit einem Male herbeigeführt werden konnte, um wirtschaftliche Störungen zu vermeiden, fand man einen allmählichen Übergang darin, daß zunächst für alle die Bauern und ihre Angehörigen, die mit erblichem Besitzrecht ausgestattet waren, die gutsherrliche Gebundenheit sofort aufhörte, während für die mit unerblichem Besitzrecht ausgestatteten Bauern die Regelung zu einem späteren Termin, nämlich am „Martinitage des Jahres 1810", erfolgen sollte.

Der zweite Abschnitt des Ediktes behandelte die Frage des Güterverkehrs. Damit wurde eine grundsätzliche Änderung eingegangen. Vollständige Güterfreiheit, Freiteilbarkeit aller städtischen und ländlichen Grundstücke sowie die Aufhebung der Familienstiftungen und Fideikommisse wurden im Sinne der subjektivistischen Anschauung eingeführt.

Der dritte Abschnitt erstreckte sich auf die Wiedereinführung des friderizianischen Bauernschutzes, der durch die Lockerung der öffentlichen Gewalt allmählich fallen gelassen war. Jetzt übte der Staat wieder seinen Schutz über die Bauern aus. Es bedurfte der behördlichen Anmeldung und Erlaubnis zum Einziehen und Zusammenschlagen der Bauernstellen, deren Existenz eine äußerst unsichere war. Damit war dem Zusammenschlagen von Bauernstellen eine Grenze gezogen. Wenn diese auch eine äußerst dehnbare war, so war doch der bloßen Willkür der Gutsherren ein Ende bereitet.

5. Das Publikandum von 1809.

Das am 8. April 1809 folgende Publikandum war eine Zusatzbestimmung zum Oktoberedikt. Dort waren bei der Fixierung des Ediktes dem Gesetzgeber Fehler unterlaufen. Denn aus dem Gesetzestext ging nicht hervor, welche bäuerlichen Pflichten sich aus der Erbuntertänigkeit herleiteten und mit dieser fielen. Infolge dieser Ungenauigkeiten waren Irrungen und Unstimmigkeiten zwischen den Gutsherren, den Bauern und den Behörden entstanden, die es immer dringender machten, eine baldige Lösung dieser Zweifel über die persönliche Erbuntertänigkeit herbeizuführen.

6. Der weitere Verlauf der Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse.

a) bei den Amtsbauern:

Die Befreiung der Bauern von den gutsherrlichen Lasten konnte nur langsam vor sich gehen. Das in sich zahlreich abgestufte Besitzrecht der Bauern und der Einfluß der Gutsherren auf die Regierung ließen das begonnene Agrarwerk in seiner Fortführung erschweren. Die Amts- und Privatbauern harrten noch der endgültigen Lösung ihrer gutsherrlichen Bande.

Für die Domanialbauern war die Regelung ihres Verhältnisses im Gegensatz zu der der Privatbauern erheblich leichter. Das lag in der Natur des gegenseitigen Verhältnisses, in dem der Domänenbauer zum Staat und umgekehrt stand, begründet. Naturgemäß fehlte hier das Zwischenglied, das sich bei der Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse den Anordnungen des Staates möglichst zu entziehen versuchte oder sich nur mit Widerwillen ihnen fügte, der Grundherr. Zudem kam noch, daß der Staat infolge seiner unmittelbaren Fühlungnahme mit seinen Bauern über deren soziale und wirtschaftliche Stellung besser unterrichtet war als über die der Privatbauern. Dies führte dazu, daß dem Domanialbauern eine schnellere Hilfe zuteil wurde. Als überaus günstiger Faktor trat dabei noch in Erscheinung, daß die Frage der Landabtretung insofern eine leichtere war, als es sich um Boden des Fiskus handelte, der zur Verteilung kam, was das erschwerende Problem der Entschädigung in den Hintergrund stellte.

Kurz nach dem Edikt erschien am 28. Oktober 1807 die Kabinettsorder: „Betreffend die Aufhebung der Erbuntertänigkeit auf sämtlichen Preußischen Domänen". Sie sollte die endgültige Regelung bei den Domänenbauern sein und wurde demgemäß auf die Provinzen ausgedehnt, in denen die Regelung im Rückstand war. Alle auf den Domänen etwa noch bestehende Erbuntertänigkeit wurde beseitigt. Es blieb nunmehr nur noch übrig, die bereits gesetzlich mögliche Dienstaufhebung und Eigentumsverleihung in der Mark Brandenburg, in Pommern und in Schlesien praktisch durchzuführen. Vor allem galt das für die Provinzen Preußen und Litauen, deren Amtsbauern, die bereits schon mit dienstfreiem, erblichen Besitzrecht ausgestattet waren, vollends der Eigentumsübertragung harrten. Es war also die Vollendung dessen, was man im Jahre 1799 nicht ganz zur Durchführung gebracht hatte. Man hatte damals die Eigentumsübertragung bewußt aus verschiedenen Erwägungen heraus, die fiskalischer und kreditpolitischer Natur waren, unterlassen. Erst nach einem Ablauf von über 50 Jahren, nämlich 1868, kam man in einem königlichen Edikt diesen Erwägungen zu Recht. Die jetzige Lösung kam aber auf einen Kompromiß zwischen Staat und Domänenbauern betreffs der Ablösungsschuld heraus. Der Bauer bekam die an sich zu zahlende Abfindung und die Pacht erlassen, wofür er auf die staatliche Unterstützung, auf die er auf Grund des gutsherrlichen Abhängigkeitsvertrages ein Recht hatte, verzichtete. Im Hinblick auf die großen Schwierigkeiten, die stets die Begleiterscheinungen von derartig einschneidenden Maßnahmen sind, kann man diese Kompromißlösung auf dem Gebiete des ländlichen Kredites, trotz ihrer Unzulänglichkeiten gutheißen.

An späterer Stelle soll das Problem des landwirtschaftlichen Kredites eine tiefere Untersuchung finden. Hier soll nur als Abrundung des Gesamtbildes folgendes angedeutet werden. Das Geld, das der Bauer zur Wiederaufrichtung seines eignen Wirtschaftsbetriebes nötig hatte, sollte er sich auf dem Wege der Hypotheken verschaffen, die auf Grund der Einführung des erleichterten Güterverkehrs nunmehr aus der Stadt in Erwartung standen. Das neue Besitzrecht sollte die Grenze des Personalkredites sprengen, auf den er bisher auf Grund seiner beschränkten Verfügungsgewalt über Haus und Hof angewiesen war.

b) bei den Privatbauern:

Nicht so einfach gestaltete sich die Regelung bei den Privatbauern. Die im Edikt vom 9. Oktober 1807 angekündigten Ausführungsbestimmungen betreffs des Bauernschutzes für die einzelnen Provinzen erschienen für die Provinzen Ostpreußen, Litauen und Westpreußen am 14. Februar 1808, für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz am 27. März 1809 und für die Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern am 9. Januar 1810.

Bei der Durchführung dieser Bestimmungen mußte der Staat nunmehr mit der Opposition derjenigen rechnen, die bei der Regelung der domanialen Verhältnisse nicht in Betracht gekommen waren. Der

Einfluß der Stände machte sich stark zum Schaden der Bauernschaft und letzten Endes zum Schaden des Staates bemerkbar. Was Stein aus der vergangenen friderizianischen Zeit ängstlich behütet hatte, das, woran er anknüpfte, um nicht den Faden der Geschichte zu verlieren, war der Bauernschutz, der jetzt fallen gelassen wurde, was nunmehr um so leichter war, als Stein nicht mehr die Regierungsgeschäfte führte. Der Bauernstand schien der Zerschlagung preisgegeben zu sein. Eine Tatsache, die erst erkannt wurde, als es zu spät war.

Man unterschied jetzt junge und alte Bauerngüter und wollte sie danach gekennzeichnet getrennt behandeln. Das Kriterium dieser Unterscheidung war die Entstehungszeit der Güter und besagte, daß die in Ostpreußen nach 1752 und in Westpreußen nach 1774 entstandenen Höfe eine Folgeerscheinung des allgemeinen Wohlstandes waren und somit auch von diesem abhängig waren. Da aber diese Wohlhabenheit infolge der Kriegswirren verschwunden sei, sei ihnen auch ihre Existenzmöglichkeit genommen. Man entzog ihnen daher den staatlichn Schutz und gab sie dem Zusammenlegen preis.

Aber nicht nur für die „jungen" Bauernstellen sollte der Bauernschutz aufgehoben werden, sondern auch für einen Teil der „älteren". Man erweiterte die Maßnahme für die Bauernstellen, die mit unerblichen Besitzrecht ausgestattet waren. Auch hier gestattete man ihre Zusammenlegung zu mittleren Bauernhöfen in begrenzter Höhe, wenn dafür Tagelöhnerfamilien angesetzt wurden. Die Frage der Landarbeiter, die mit dem Bauernlegen auftauchte, sollte damit eine Lösung finden.

Mit dieser Maßnahme sollten lastenfreie erbliche große Höfe geschaffen werden. Das erzielte Ergebnis stand aber in gar keinem Verhältnis zu den von der Bauernwirtschaft gebrachten Opfern. Das Bauernland wurde zerschlagen und sank in der Zahl zusammen. Die bäuerliche Bevölkerung aber verminderte sich. Die Vorteile der Ablösung der bäuerlichen Lasten kamen nur den Gutsherren zu gute. Die Bauern sanken zu Landarbeitern und Tagelöhnern herab und wurden zum Landproletariat. Nur der damalig herrschenden Geldnot einerseits und der allgemeinen Verwirrung andererseits war es zu verdanken, daß dieses Gesetz in seinen Folgen nicht verheerender auf Staat und Volk gewirkt hat.

Mit den drei Verordnungen für die einzelnen Provinzen hatte man sich der Aufgabe zugewandt, die nach Aufhebung der Gutsuntertänigkeit auf ihre Lösung harrte, nämlich die Verwandlung der bäuerlichen Stellen in dienstfreies Eigentum. Dies sollte nun im Regulierungsedikt vom 14. September 1811 geschehen. Eine lange Pause war in der Regelung der Agrarverhältnisse eingetreten, als es nun zur Neuordnung der Verhältnisse bei den Privatbauern kommen sollte. Wechsel in der Regierung und in den Behörden, der nicht nur eine gewisse Unsicherheit in der Kenntnis der agrarischen Verhältnisse mit sich brachte, sondern auch den Kreisen der Gutsbesitzer in den maßgeblichen Stellen „Verständnis für ihre Lage" verschaffte, zögerte eine baldige Durchführung zu Gunsten der Bauern hinaus. Den Gutsbesitzern war es gelungen, die Regierung weitgehendst

in ihrem Interesse zu beeinflussen, wozu ihnen die Versammlung von Nationalrepräsentanten, in der sie in großer Zahl vertreten waren, die beste Gelegenheit bot. Die Vorschläge dieser Versammlung wurde zum größten Teil gebilligt und fanden gesetzesmäßig ihren Niederschlag in dem Edikt von 1811.

Auch in diesem Edikt schied man die zu reformierenden Bauern nach rechtlichen Gesichtspunkten in zwei Gruppen: in die der erblichen Laßbauern und die der unerblichen Lassiten und Zeitpächtern. Die Eigentümer, Erbzinsleute und Erbpächter ließ man ganz außer Betracht und überging sie in diesem Edikt, dessen Inhalt folgender ist:

Die unerblichen Laßbauern, die ursprünglich, was die Regulierung anbetraf, mit in die Klasse der erblichen Laßbauern übernommen worden waren, wurden nun nicht wie diese behandelt, sondern wurden in der Behandlung ihrer Fragen den Pachtbauern gleichgestellt. Den Bauern mit erblichen, unerblichen sowie zeitpachtmäßigen Besitzrecht ermöglichte man eine Ablösung von ihren Lasten und Dienstleistungen gegen eine Abtretung eines Drittels bei erblichen Stellen und der Hälfte ihres Landes bei unerblichen Stellen.

Das wichtigste hierbei war, daß nur die spannfähigen Bauern zur Regulierung kamen. Die Landabtretung bedeutete eine große Durchlöcherung des Stein'schen Programmes.

Mit diesem Edikt aber hatte man nun immer noch nicht den freien Menschen von Gesetzes wegen geschaffen, wie er 1807 im Oktoberedikt verkündet worden war. Das Septemberedikt hatte seine Unzulänglichkeiten erwiesen, Kritiken seitens der Gutsbesitzer, vor allen von den aus Ostpreußen stammenden, verlangten einen Nachtrag, der wiederum erst nach neuen Kriegsjahren, 1816, erschien und einen Sieg der Gutsbesitzer über die Bauern bringen sollte.

Dieser Nachtrag, als die Deklaration von 1816 bezeichnet, sollte zunächst nur eine Verbesserung der Unzulänglichkeiten sein. Die Verbindung der drei Verordnungen, die man bisher garnicht mehr beachtet hatte, sollte hergestellt werden. Aber bereits der erste Entwurf zeigte, in welches Fahrwasser die Gesetzgeber gekommen waren. Es ging klar daraus hervor, daß man von dem vorgeschwebten Ziel, den Bauern zu helfen, abgekommen war und den Grundherren weitere Zugeständnisse machen wollte. Die Sache der Bauern schien demnach sehr ungünstig zu stehen. Aber zu gleicher Zeit entstand das sogen. Interimistikum, das als ein Notgesetz die Entwicklung der Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse beschleunigen sollte. Es handelte sich dabei um eine Eigentumsverleihung bei sofortigem Aufhören der gutsherrlichen Unterstützung und um eine teilweise Durchführung der Aufhebung der Dienstleistungen, wofür hingegen die Regelung der Entschädigungen verschoben werden sollte.

Die Deklaration nun, die eigentlich zu Unrecht diesen Namen trug, da es sich um ein von den Landesrepräsentanten neu ausgearbeitetes Gesetz handelte, führte eine Reihe von Änderungen ein. Zunächst brachte sie wiederum eine Einschränkung der regulierfähigen Stellen mit sich. Noch einmal wurden die Bauernstellen in zwei Klassen eingeteilt. War es bei der ersten Klassifikation 1811 ein recht-

licher Gesichtspunkt gewesen, der der Einteilung zu Grunde lag, so war es jetzt ein wirtschaftlicher. Die Spannfähigkeit und ein bestimmtes Alter des Hofes genügten nicht mehr, die Bauernstelle zur Regulierung zuzulassen. Es kam nun außerdem noch dazu, daß sie kataſtiert war, d. h. die bäuerliche Stelle mußte in den Steueranschlägen wirklich als bäuerliche Besitzung angeführt sein. Von diesen Stellen wurde dann ferner noch verlangt, daß sie unter Besetzungszwang standen, d. h. es durfte von der Kammer noch keine Erlaubnis zum Zusammenschlagen oder Einziehen auf Grund der drei Verordnungen von 1808 bis 1810 erteilt worden sein. Da auch hier nur die spannfähigen Bauernstellen zugelassen waren, blieben die nichtspannfähigen Stellen in der alten Verfassung und wurden, da Mangel an Wohnungen für die Landarbeiter herrschte, zu „Dienstfamilienetablissements" gemacht.

Eine weitere wichtige Änderung war in der Neureglung der Entschädigung vorgesehen. Im Regulierungsedikt von 1811 war festgelegt, daß bei der Regelung von besonders schwierigen Fälle eine geringere Entschädigung als die normale, also der Hälfte bzw. einem Drittel des Landes, beantragt werden konnte. Jetzt wurde umgekehrt den Gutsherren ermöglicht, eine höhere Entschädigung zu erhalten. Da durch die neue Regelung bei dem Tode des Besitzberechtigten der Hof nun nicht mehr Gutsland werden konnte, wurde dem regulierten Bauern eine Rente von 5 bis $7\frac{1}{2}$ % auferlegt, die der Gutsherr als Entschädigung für seine „Einbuße" erhalten sollte. Dies wäre an sich ja schon aus der Beseitigung des Bauernschutzes zu folgern gewesen. Aber der Bauernschutz sollte, und das war wiederum eine wichtige Neuerung in der Deklaration, nicht erst aufhören, wenn die Regulierung durchgeführt worden war, sondern sollte sofort fallen. Damit waren nun dem Gutsherren alle privatrechtlichen Mittel in die Hand gegeben, den Bauernstand nach seinem Belieben leben zu lassen oder zu vermindern. Er konnte einerseits die Bauern, die eine Regelung nicht für vorteilhaft hielten und somit von ihr keinen Gebrauch machten, auskaufen oder konnte sie andrerseits bewegen, überhaupt auf die Regulierung zu verzichten, da sie nur auf Antrag stattfand. Weiterhin brauchten die im Kriege zerstörten Stellen nicht wieder hergestellt zu werden. Damit wurde ein weiterer Gesichtspunkt aus der Agrarpolitik Friedrichs des Großen fallen gelassen. Die in den Kriegswirren von 1806 bis 1815 verheerten Bauernstellen blieben schutzlos dem Zugriff der Gutsherrn preisgegeben. Die Hauptbedeutung der Deklaration liegt eben darin, daß die Zahl der nicht regulierbaren Stellen, die durch die Härte der genannten Bestimmungen noch vergrößert worden war, ohne jeglichen staatlichen Schutz blieben.

Die Regulierungsedikte von 1811 und 1816 hatten nur die Bauern mit lassitischen Besitz oder mit Zeitpachtvertrag zum Gegenstand. Mit der Regulierung ihrer Besitzverhältnisse wurden auch Hand in Hand die Untertänigkeitsverhältnisse, die Dienstleistungen und die Abgaben beseitigt. Den Erbzinsleuten und Erbpächtern hatte man jedoch im Verlauf der Reform bisher noch keine Möglichkeit gegeben, sich aus ihrem Abhängigkeitsverhältnis zu lösen. Diese Mög-

lichkeit sollte ihnen mit der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 geschaffen werden.

Gemäß dieser amtlichen Verordnung war ein Antrag des Berechtigten oder der Verpflichteten zur Regulierung ihrer Verhältnisse erforderlich. Diese Ablösungsordnung erstreckte sich nicht nur auf die bäuerlichen Stellen, sondern sollte überhaupt dort nur Anwendung gelangen, wo es sich um landwirtschaftliche Stellen handelte. Danach war also Berechtigter und Verpflichteter nicht mit dem Bauern und dem Gutsherrn identisch. So konnten auch nichtbäuerliche Stellen ihre Verpflichtungen und Abgaben lösen, wie sie z. B. der Kirche gegenüber bestanden. Die Leistungen konnten in eine Rente verwandelt werden, die entweder jährlich gezahlt wurde oder der Verpflichtete konnte ganz von ihr befreit werden, wenn er auf einmal den fünfundzwanzigfachen Betrag der ihm auferlegten Rente zahlte.

Wichtiger ist jedoch die Regulierung der Dienste. Ähnlich wie auch hier war dort die Spannfähigkeit maßgebend. Damit kam diese Regulierung wieder nur einer Gruppe zugute, die an sich im Vergleich zu den kleineren Bauernstellen gefestigter dastand. Für die kleinen Bauernstellen, für die eine staatliche Regelung dringend notwendig war, brachte diese neue Ablösungsordnung keine Änderung. Es galt letzten Endes das noch, was 1816 für die Regulierung festgesetzt worden war. Am Besitzrecht der Erbzinsleute und der Erbpächter konnte nichts geändert werden. Sie blieben, was sie waren. Die Ablösungsordnung erfaßte lediglich nur Dienste und Abgaben.

Mit einer Regelung der Gemeinheiten und der Gemengelagen war die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung auf dem Gebiete der Agrarreform an ihrem Ende angelangt.

II. Das Reichserbhofgesetz.

1. Der Weg zum Reichserbhofgesetz.

Die Gesetzgebung, die von der Reform des Freiherrn vom Stein eingeleitet und von dem Kanzler Hardenberg fortgesetzt wurde, sollte das Zeitalter der Bauernbefreiung einleiten. Der liberale Geist hatte seinen Siegeszug in die Gedankenwelt der deutschen Wirtschaft gehalten. Die individuelle Freiheit war verkündet und war sowohl dem Gewerbebetrieb als auch dem Landwirt gegeben. Aber diese Freiheit konnte nicht dem Staate nutzbar gemacht werden. Denn ihr Ausgangspunkt war das Individuum, der Einzelmensch, und nicht die Gesamtheit, das Volk. Die individuelle Freiheit siegte über den Gedanken der Volkszugehörigkeit und der Volksgemeinschaft. Diese Einstellung auf die Möglichkeit, seine persönliche Freiheit und Freizügigkeit erkaufen zu können, wie es ja auch im Zuge der Reform geschehen war, löste alle Bindungen. So wie der Handwerker von dem Produkt seiner Hände Arbeit losgelöst wurde, so wurde der Bauer aus seiner Gebundenheit an seinen Boden und an sein Volk gelöst. Als Ziel seiner Bauernbefreiung hatte sich der Freiherr vom Stein gesetzt,

den Bauern aus der Gebundenheit seiner Verhältnisse herauszuführen und ihn zu einem Menschen zu erziehen, der sich der eignen Verantwortung vor sich und seinem Staate bewußt werden sollte. Was aber Stein gewollt hatte, ging unter Hardenberg teils verloren. An Stelle einer Erstarkung des Bauerntums setzte eine Zerschlagung ein. Die noch bestehenden Bauernstellen wurden infolge der neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Landabgabe entweder zerschlagen oder in ihrer Ackernahrung stark geschmälert. Die Dezimierung ihrer Ackerfläche führte ebenfalls zum Zerfall bäuerlicher Stellen, die sich auf dem ihnen noch verbliebenen Landstücken nicht halten konnten. Diese Maßnahmen und die Auswirkungen auf die noch bestehenden Bauernstellen führten dem Großgrundbesitz unerhört große Flächen bäuerlichen Landes zu. Eine spätere Folge war, daß eine Landflucht einsetzte, die durch die Freizügigkeit und die in den Städten aufkommende Industrie mit ihren vielerlei sich bietenden neuen Möglichkeiten zu günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen begünstigt wurde.

Das Übergewicht innerhalb des Volksganzen legte sich später von nun an auf die Seite der Städte, in denen im Zuge der Industrialisierung neben der Konzentration von Menschen eine weitere Konzentration stattfand, nämlich die des Kapitales. Neues wirtschaftliches Denken war mit dem Geist des Liberalismus in das Land eingezogen. Das Streben nach Gewinn und Reichtum, in denen man das Glück verwirklicht sah, verdrängte die Gedanken von Sitte und Brauchtum. Kühle Berechnung nach Kosten, Aufwand und Gewinn, nach Rentabilität, Gesichtspunkte, die dem Bauern und seinem Betrieb wesensfremd waren, verdrängten ihn, wenn auch nicht aus dem Wirtschaftsleben, so doch aus seiner primären Stellung. Da die Preise nach Angebot und Nachfrage festgesetzt wurden, erschwerte den Bauern die Gebundenheit an die Natur sich den neuen Bedingungen anzupassen. Zu dieser inneren Schwierigkeit gesellte sich später noch eine äußere, die ausländische Konkurrenz, die mit ihren Produkten die inländischen Märkte überschwemmte und den Bauern aus seiner Lieferposition drängte.

Liberalismus und Bauerntum sind demnach zwei große Gegensätze. Schon zu Beginn der Bauernbefreiung hatte es neben Stein Männer gegeben, die die Gefahren erkannt hatten, denen das Bauerntum ausgesetzt war, wenn es den von England herüberzukommen drohenden Wirtschaftsliberalismus und seinen freihändlerischen Tendenzen ausgesetzt sein würde. Männer wie Stein, E. M. Arndt, Scharnweber, Knesebeck u. a. m. sahen die Rettung der Landwirtschaft allein in der Schaffung des freien Bauern. Kein Wunder also ist es daher, daß viele dieser Männer aus dem Reiche der ökonomischen Romantik kamen. Aber ihre Ansicht war dem Liberalismus entgegengesetzt. Nicht das „laissez faire-laissez passer" sollte über dem Schicksal des bäuerlichen Volkes walten, sondern nach ihrer der Staat mit seinen schützenden Maßnahmen. Denn der Bauer ist in seinem Betrieb nicht an die Gesetze der Vernunft gebunden, sondern an seinen Boden, an die von Natur bedingten Einflüsse. Diese

grundsätzliche Anschauung von der Abhängigkeit des bäuerlichen Wirtes von den ihm durch die Natur gegebenen und unabwendbaren Bedingungen bringen ihn innerhalb des Volksganzen in eine besondere Stellung. Die Folgerung daraus entging dem Liberalismus und all den Menschen, die, in seinem Geiste beharrend, der Landwirtschaft mit ihren Gesetzen Schutz bringen wollten. Mögen sie dabei auch immer das Wohl der Landwirtschaft im Auge gehabt haben, allein die Gedankenwelt, aus der sie den Geist der Maßnahmen schöpften, war nicht die des deutschen Bauern. Aus seinem Fühlen und Denken heraus die Gesetze der Natur zu erkennen, war der Liberalismus nicht imstande, weil der auf dem Wege der Rentabilität den bäuerlichen Menschen nicht finden konnte. Aus seiner Mentalität heraus verkannte er den wahren Wert des Bodens und machte ihn zu einer Ware, die man verkauft, wie man auf den Märkten mit jeder fungiblen Ware umzugehen pflegte. Er setzte den Boden in den Lauf seiner freien und ungebundenen Wirtschaft ein und gab die Möglichkeit der spekulativen Vermehrung im Gegensatz zu den ökonomischen Verhältnissen des Mittelalters und der späteren Zeit und brachte damit die Gefahr der Beseitigung des Verwachsenseins mit dem Boden. Die liberalen Ideen lösten nicht nur diese Bindung, sondern suchten sie in ihren Grundfesten zu zerstören. Diese Tendenz fand im Süden Deutschlands eine Stärkung durch die teilweise Einführung des Code Civile. In der Weiterentwicklung setzte sich im 20. Jahrhundert, vor allem nach dem Weltkrieg, die Regierung im Sinne einer erwerbswirtschaftlichen Verkaufswirtschaft für Handel und Industrie ein und ließ die Landwirtschaft trotz der parlamentarischen Reden und Forderungen der preußischen Junker und der Bauernbewegung im Stich, was zum Teil eine Folge der Parteipolitik war. Die parteipolitische Machtkonstellation der Regierungen des vergangenen Systems mußte notgedrungen jene Zweige der Wirtschaft begünstigen, in denen ihre Wähler und Parteimitglieder Beschäftigung gefunden hatten. Dies führte zur Bevorzugung der Industrie vor der Landwirtschaft einmal, weil ausländische Nahrungsmittel eingeführt werden mußten, damit die Erzeugnisse der Industrie ausgeführt werden konnten und zum Anderen, weil an und für sich die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gesenkt werden mußten, weil die Mitglieder in den Parteien billigere Nahrungsmittel forderten.

Dieses Vernachlässigen der Landwirtschaft seitens der Regierung, die ausländische Konkurrenz, die steuerliche Überbelastung in der Landwirtschaft und das Absinken der Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse führten diesen Zweig der deutschen Wirtschaft in der Nachkriegszeit an den Rand des Ruins. Mit einer Gefährdung des Bauernstandes war die Gefahr einer ungeregelten und nichtausreichenden Volksernährung verbunden. Diesem Verfall der Landwirtschaft und seinen Folgeerscheinungen hätte man in seinen Anfängen Einhalt gebieten können. Allein die liberalistische Ideewelt hatte das Gefühl des Staatsorganismus verdrängt. Man hätte die Gefahr vermeiden können, wenn man zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit der Schaffung des freien Bauern durch die Liquidierung der mittelalter-

lichen Abhängigkeitsverhältnisse begonnen und diesem freien Bauern ein neues Recht gegeben hätte, das ihm eine Garantie für seinen Boden und seine eigne Sicherheit gab.

In den stark bäuerlichen Distrikten des deutschen Ostens konnte man vielfach eine innere Wandlung im Wesen und Charakter des Landes und seiner Bewohner feststellen. Die Freizügigkeit und die freie Verfügbarkeit und Beweglichkeit des Bodens hatten ihn von seinem Besitzer innerlich vielfach getrennt. Die Trennung hatte auch die Bindung der Familie zum Boden oftmals gelöst und an ihre Stelle die Abwanderung vom Lande in die Stadt gesetzt. Die nunmehr einsetzende Landflucht raubte dem Staate seine beste Quelle, aus der bisher wie ein ewiger Strom die Kraft, Gesundheit und Zahl seiner Landeskinder floß. Der Staat hatte sich selbst diese Quelle verstopft.

Der Nationalsozialismus griff auf die Erfahrung der Geschichte zurück. Mit seiner Weltanschauung, die auf Rasse, Blut und Boden fußt, trat er dem liberalistischen Geiste entgegen. Er erkannte den Wert des blutsgebundenen d. h. durch die Geschlechterfolge gebundenen Scholle, erkannte in ihr den Garanten einer ausreichenden Volksernährung und allem den gesunden Untergrund zur Erhaltung und Mehrung des deutschen Volkes. Deshalb hatte er sich als eine der ersten großen Aufgaben die Sicherstellung des deutschen Bauerntums gestellt. Aus diesem Geiste heraus ist das Reichserbhofgesetz entstanden, das dem deutschen Bauern sein deutsches Recht gab. Darin ist auch der gewaltige Unterschied in der Bauernbefreiung Hardenbergs und der Adolf Hitlers zu sehen: nicht die persönliche Freiheit, die die Loslösung des Menschen von der Scholle zum Ausgangspunkt hat, ist für die wirtschaftliche und sittliche Gesundung des Bauern das wichtigste, sondern gerade die Gebundenheit des Bauerngeschlechtes an seinen Boden. Nicht das persönliche Wohl, das Wohl des Individuums, ist für den Nationalsozialismus maßgebend, sondern das Wohl der Volksgemeinschaft. Dieser Gedanke findet seinen gesetzesmäßigen Niederschlag im Reichserbhofgesetz.

2. Das Reichserbhofgesetz und sein Inhalt.

Die nationalsozialistische Regierung erkannte die Notwendigkeit der Sicherung einer ausreichendenden Volksernährung. Von dieser Erkenntnis, vereint mit dem Willen der Neuerhaltung des deutschen Volkes durch die Stützung des Bauernstandes, ging sie in der Schaffung der neuen Agrargesetzgebung aus. Die Landwirtschaft wird von ihr nunmehr als der wichtigste Zweig der deutschen Volkswirtschaft betrachtet. Die von ihr geforderte ausreichende Produktion landwirtschaftlicher Nahrungsmittel kann aber nur dann gewährleistet sein, wenn die Landwirtschaft als solche für die Zukunft gefestigt ist. Eine Festigung kann sie aber nur dann erfahren, wenn ihr wirtschaftlich geholfen und ihre neue Stellung rechtlich fundiert ist. Die landwirtschaftliche Hilfe, die sie als erster Zweig innerhalb der gesamten Volkswirtschaft erhalten hat, geschah einerseits in der Schaffung

des fachlichen Zusammenschlusses der Landwirtschaft im Reichsnährstand und andererseits in dessen Maßnahmen über die bäuerliche Marktregelung, über die Preisbildung landwirtschaftlicher Produkte, über die landwirtschaftliche Kreditbeschaffung und die Schuldenregelung bäuerlicher Betriebe. Die rechtliche Fundierung erfuhr sie in der Gestalt des Reichserbhofgesetzes, das am 19. September 1933 erlassen und am ersten nationalsozialistischen Erntedankfest auf dem Bückeberg am 1. Oktober 1933 in Kraft getreten ist.

Grundlage des bäuerlichen Betriebes ist der Hof. Deshalb gilt auch ihm der erste Abschnitt des Gesetzes und spricht von den Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um einen Hof als Erbhof in die Erbhofrolle eintragen zu können. Diese Bedingungen beziehen sich einmal auf die Art des bäuerlichen Betriebes, auf seine rechtliche Gebundenheit mit dem Besitzer, auf die Größe des Betriebes und zum anderen auf Bedingungen, die der Bauer mit seiner Person erfüllen muß, um Erbhofbauer werden zu können.

Voraussetzung, daß ein Betrieb Erbhof werden kann, ist, daß er land- und forstwirtschaftlich genutzt werden muß. Dazu werden auch solche Grundstücke gerechnet, die durch Wein-, Gemüse- und Obstbau genutzt werden, da auch sie durch eine Tradition vieler Generationen hindurch mit dem Boden verbunden sind, wie es vor allem bei den Winzern der Fall ist.

Die Nutzung muß von dem Eigentümer selbst oder von dessen Familienmitgliedern vorgenommen werden. Damit soll die Persönlichkeit des Bauern wieder in den Vordergrund treten. Nur das Alleineigentum einer bauernfähigen Person ist maßgebend, und das Gemeingut einer Erbgemeinschaft einer juristischen Person, einer Stiftung oder einem Verein ist von der Ernennung zum Erbhof ausgeschlossen.

Auch die Größe des als Erbhof in Frage kommenden bäuerlichen Betriebes ist gesetzlich geregelt und festgesetzt. Während seine Höchstgrenze auf eine Fläche von 125 ha festgesetzt ist, hat man es vorgezogen, sich bei der Festlegung der unteren Grenze eines Maßes zu bedienen, das dem Besitzer und auch den Anerbenbehörden ermöglicht, nach der unteren Grenze möglichst weite Bewegungsfreiheit in der Festlegung der Erbhöfe zu haben. Diese untere Grenze ist eine Ackernahrung, ein Flächenbegriff, der je nach der Lage des Betriebes nach der Landschaft, nach dem Klima und der Bodenbonität verschieden ist. Im allgemeinen nimmt man an, daß eine solche Ackernahrung, die notwendig ist, „um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofes zu erhalten“ [2]) eine Flächengröße von 7 1/2 ha einnimmt. Da aber in der breiten Öffentlichkeit oft der Irrtum begangen wird, die Mindestgrenze auf 7 1/2 ha festzulegen, soll hier mit Entschiedenheit darauf hingewiesen werden, daß beide Flächenmaße im Sinne des Reichserbhofgesetzes nicht identisch sind. Die Festsetzung der Mindestgrenze auf eine Ackernahrung ist ein Rückgriff in das alte germanische Bodenrecht. Wenn angenommen wird,

[2]) Saure, „Das Reichserbhofgesetz“ 1934, S. 74.

daß die Festsetzung der Höchstgrenze von 125 ha eine Anlehnung an die Besitzverhältnisse vor der Hardenberg'schen Reform sei, so ist dazu zu sagen, daß die damaligen Durchschnittgrößen nicht in dieser hohen Flächengröße lagen [3]).

Ein über 125 ha großer Betrieb kann so geteilt werden, daß durch die Teilung zwei Erbhöfe entstehen, wenn jeder von ihnen die dazu erforderlichen Bedingungen erfüllt hat. In Ausnahmefällen kann auch diese Höchstgrenze überschritten werden und zwar dann, wenn die Bodenart und das Klima eine größere Ackerfläche zur Erhaltung des Bodens erfordern, wenn es sich um einen abgerundeten Hof handelt, der nachweislich seit mehr als 150 Jahren im Eigentum ein und derselben Familie steht und endlich, wenn mit dem Bestand des Hofes wertvolle kulturhistorische und künstlerische Bauten verbunden sind oder wenn mit dem Hofe ein verdienter Deutscher oder dessen Nachkommen geehrt werden sollen.

Weitere gesetzliche Bestimmungen gelten den Vorschriften über die Eintragung der Höfe in die Erbhofrolle und der Festlegung der Teile, Gebäude und Grundstücke, die außer der eigentlichen Stelle noch zum Erbhof gerechnet werden.

Den Bestimmungen über den Hof folgen die über den Bauern. Die nationalsozialistische Regierung stellt den Bauern wieder als verantwortungsvolles Glied in den Dienst der Volksgemeinschaft. Durch seiner Hände Arbeit und durch sein Denken soll er unmittelbarer Mithelfer des Staates am Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft und an der inneren Gesundung des deutschen Volkes sein. Die große wirtschaftliche Aufgabe läuft mit einer zweiten ebenfalls wichtigen Aufgabe auf dem Gebiete bäuerlichen Einflusses auf das Schicksal einer Nation parallel einher. Der Bauer soll neben seinem Kampf in der Wirtschaft auch den auf dem bevölkerungspolitischem Gebiete führen. Er soll der Erhalter und Wahrer deutschen Volks- und Bauerntums sein. Er soll Sitte und Ehre erhalten und als ewiger Quell gesunden neuen Lebens zum Treuhänder seines Geschlechtes eingesetzt werden. Innerlich so mit seinem Boden verbunden, ist der Bauer derjenige, der die gesunden Kräfte zur Entfaltung zu bringen vermag.

Diese wirtschaftspolitischen Zielsetzungen brachte die nationalsozialistische Regierung in ihrer Agrarpolitik zur Geltung und verdrängte damit die bis dahin die agrarpolitischen Maßnahmen der Regierungen beherrschenden rationalen Erwägungen. So gewann sie auch die richtige Einstellung zum Bauerntum, aus der in der Zukunft dann das günstige und erfolgreiche Verhältnis von Bauer und Staat entstehen soll.

Mit diesen hohen Aufgaben sieht der Bauer sich heute betraut, der sich in der Behandlung seiner Interessen nicht mehr hinter den anderen Wirtschaftszweigen zurückgesetzt zu fühlen braucht.

Die Mitverantwortung am Wohl des Staates und an der Existenz des Volkes wird ihre psychologischen Wirkungen auf den

---

[3]) H. Kehrl, „Der Erbhof" S. 16.

Bauern nicht verfehlen. Seine Arbeit steht unter dem Grundsatz des Gemeinwohles. Die Erfüllungen dieser Aufgaben sind aber nicht für einen jeden Volksgenossen schlechthin, der einen landwirtschaftlichen Betrieb führt, gegeben. Nach dem Auswahlprinzip setzt der nationalsozialistische Staat bestimmte persönliche Fähigkeiten und Eigenschaften des Bauern voraus. Auch in dem Rückgriff auf die Persönlichkeit des Bauern, auf seine rassischen und völkischen Eigenschaften, ist eine bewußte Annäherung an das altgermanische Recht zu sehen. Mit der Schaffung des Erbhofes soll die Wiederherstellung des altgermanischen Einzelhofes angestrebt werden, auf dem der Bauer frei und selbstbewußt wirtschaftete.

Als äußeres Zeichen der Einigkeit und Einheit der Bauern gab der junge Staat ihnen ihre Zusammenfassung in der Schaffung des Reichsnährstandes und erhob seinen Standesnamen „Bauer" zum Ehrennamen.

Die von der Regierung gestellten Aufgaben setzen Menschen voraus, die sich über den Ernst der wirtschaftlichen und sozialen Lage ihres Standes bewußt sind und die davon überzeugt sind, daß sie sich in der Erfüllung dieser Ziele in einer verantwortungsreichen Stellung befinden. Nur wer die Fähigkeit und den Willen des Einsatzes aufweist, kann sich würdig zeigen, ein deutscher Bauer zu sein. Nur wer ein solcher ist, d. h. wer diese Bauernfähigkeit besitzt, soll sich Bauer nennen und einen Erbhof führen können. Der Name „Bauer" ist wieder zu einer sinnvollen Verknüpfung von Träger und Boden geworden und macht solche Namen wie Rittergutsbesitzer, Kossät, Hüfner, Büdner oder Kätner überflüssig, da sie des inneren Zusammenhanges entbehren, Reminiszensen der Vergangenheit sind und als solche ihr auch angehören.

Die Bauernfähigkeit, die die Grundlage der Stetigkeit des Besitzes in der Geschlechterfolge ist, setzt zu ihrer Erlangung bestimmte Bedingungen voraus, die erfüllt werden müssen. Deutsche Staatszugehörigkeit, Rassereinheit, Bewußtsein der Standesehre und die Fähigkeit, einen bäuerlichen Hof ordnungsgemäß bewirtschaften zu können, führen zur Erlangung der Bauernfähigkeit. Verliert ein Bauer sie aus Gründen der Unehrbarkeit oder wirtschaftlicher Unfähigkeit, so kann ihm die Nutznießung und die Verwaltung des Hofes auf die Dauer oder auf eine bestimmte Zeit durch Abmeierung entzogen werden. Mit dem Recht der Abmeierung ist dem Staate die Garantie gegeben, nur verantwortungsbewußte Männer mit der Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben betraut zu haben.

Das Kernstück des Gesetzes ist die Neuregelung der Erbfolge. Im Gegensatz zur beweglichen Habe, die den Eigentümer schnell wechselt und bald vergeht, ist das Land, der Boden, ewig von Bestand. Wer ihn bebaut, verwächst mit ihm und bleibt durch die Geschlechterfolge hindurch mit ihm und seiner Familie verbunden. Wer ihn aber zerteilt, zerteilt und zerstört sich selbst seine Lebensunterlage und muß einem entwurzelten Baume gleich vergehen. Die Hardenberg'schen Gesetze zerstörten das, was durch Jahrhunderte hindurch als von der Natur gesetzt und somit als unverrückbar galt. Die liberalistische

Ideenwelt vertrieb den Gedanken von der Stetigkeit der Bauernfamilie auf ihrem Grund und Boden. Durch die Einführung des freien Güterverkehrs wurde der Boden aus der Sphäre der geheiligten Unantastbarkeit herausgenommen, dem beweglichen Mobilar gleichgestellt und so die natürliche Gebundenheit von Mensch und Boden geleugnet. Mit der Einführung des Reichserbhofgesetzes will der Nationalsozialismus diese innere Verbundenheit wieder herstellen. Der Sinn und Zweck des neuen deutschen Bauern- und Erbrechtes ist dann erfüllt, wenn es gelingt, den Boden in den einzelnen Erbgängen nicht wie ein Stück Tuch zerschneiden zu lassen, sondern ihn als die Lebensbasis des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit zu erhalten, ihn als die starke und feste Wurzel des deutschen Bauerntums unangetastet von individuellem Besitzrecht von Generation zu Generation weiter zu geben. Der Bauernhof wird damit nicht nur zu einer wirtschaftlichen Angelegenheit eines jeweiligen Besitzers gemacht, sondern er ist nunmehr die anerkannte Lebensgrundlage des gesamten Bauerngeschlechtes. Daß dieser Gedanke zwar keineswegs neu ist, zeigt die Anwendung der Anerbensitte in den verschiedenen Gegenden des Deutschen Reiches. Auch in der Literatur, die zu Beginn der Bauernbefreiung im 19. Jahrhundert erschien und sie zum Thema hatte, sind ähnliche Gedanken hin und wieder anzutreffen. Neu ist nur, daß das als einheitliches Reichsgesetz Geltung bekommen hat, was sich als überkommene Sitte und Landrecht bis zum heutigen Tage erhalten hat.

Die Hauptregel sieht im Erbgang die Übernahme des Hofes durch einen männlichen Erben vor. Stirbt der Bauer, so wird der Erbhof mit allem, was dazu gehört, einem einzigen Erben, dem sogenannten Anerben, grundsätzlich von Gesetzes wegen übertragen. Das übrige Vermögen wird nach dem vorhandenen Testament des Erblassers oder falls dies nicht vorhanden ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter die Miterben verteilt, soweit nach dem B.G.B. Erb- und Pflichtteilberechtigte vorhanden sind.

Über die Fragen, wer der gesetzliche Anerbe ist, gibt die Anerbenordnung Auskunft, die verschiedenen Möglichkeiten vorsieht. Die weichenden Erben sollen zu Lasten des Hofes eine standesgemäße Ausbildung in einem Berufe und eine Ausstattung zur Begründung einer eignen Existenz erhalten, soweit dies die Existenzmöglichkeit des Erbhofes zuläßt. Sodann steht ihnen das Recht der Heimatzuflucht zu.

Die Schulden des verstorbenen Bauern werden nicht vom Erbhof übernommen, sondern werden vom übrigen Nachlaß getragen.

War es das Ziel der nationalsozialistischen Agrarpolitik, den Bauern aus den Resten der liberalen Wirtschaft heraus zu lösen, so mußte der Weg, der dazu beschritten werden sollte, auch über die Vererbbarkeit des bäuerlichen Hofes gehen. Denn die Maßnahmen der neuen Wirtschaftspolitik konnte auf die Dauer keine Gewähr bieten, wenn nicht die Stetigkeit der bäuerlichen Geschlechter auf den Hofstellen begründet war. Nicht mehr der Gewinn soll nunmehr der Endzweck der bäuerlichen Wirtschaftsgesinnung sein, sondern die Erhaltung des Ganzen um des Volkes Willen. Dieses Ziel wird in den

verschiedenen Vererbungsmöglichkeiten der im Reichserbhofgesetz festgelegten Anerbenfolge angestrebt. In ihnen kommt der Grundgedanke zum Ausdruck, daß zunächst den männlichen Erben der zur Vererbung gelangte Hof zusteht. Damit hat dieses Gesetz die freie Vererbbarkeit für den Bauernhof aufgehoben. Gewiß ist es dem Bauern freigestellt, sich seinen Anerben auszuwählen. Aber diese freie Wahl wird durch die Vorschriften der Anerbenfolge eingeschränkt. Erst dann, wenn keine männlichen Erben, auch aus der Seitenlinie nicht, in Frage kommen, oder wenn keine von ihnen vorhanden sind, kommen die weiblichen Nachkommen und von deren Kindern die männlichen Nachkommen wieder zum Erbgang. Mit dieser Maßnahme ist erreicht, daß mit dem Erbantritt der männlichen Erben die Geschlechterfolge auf dem Hof und die Verknüpfung des Familiennamens an den Hof von längerer Dauer sein kann.

Ist niemand mehr vorhanden, der als Erbe für eine der sechs vorgesehenen Ordnungen in Frage kommt, so gibt es keinen gesetzlichen Anerben. In diesem Ausnahmefall, mit dem aber in der Praxis gerechnet werden kann, ist es dem Bauern gestattet, die gesetzliche Regel zu durchbrechen und frei im Sinne des B.G.B. eine bauernfähige Person mit seinem Hofe zu betreuen. Trifft in einem solchen Falle der Bauer von sich aus aber keine Regelung, so kann der Reichsbauernführer einen Anerben einsetzen.

Nicht uninteressant ist dabei die Regelung bei adoptierten und unehelichen Kindern. Nach den partikularen deutschen Anerbengesetzen waren entweder die einzelnen Personen alle Miterben oder die Kinder wurden zu Erben berufen. Im preußisch-bäuerlichen Erbrecht, dem geschichtlichen Vorläufer des Reichserbhofgesetzes, trat das erste Auswahlprinzip in Erscheinung, indem die weichenden Erben kraft Gesetzes oder kraft Verfügung von Todeswegen mit dem Anerben zusammen zum Anerben berufen wurden. Das Reichserbhofgesetz zieht aber den Kreis der Erben noch enger. Ausgehend von der Blutsgebundenheit von Familie und Boden werden nur die Abkömmlinge in gerader Linie berücksichtigt. Aus diesem Grunde werden auch in Zukunft die an Kindesstatt angenommenen Kinder nie als Anerben betrachtet, da sie das Band der inneren Schicksalsgemeinschaft dieser Familie an den Boden nicht bindet. Auch hier ist für den Übergang eine Sonderregelung getroffen, die vorsieht, daß die vor dem 1. Oktober 1933 adoptierten Kinder im Erbgang wie eheliche Kinder zu behandeln sind.

Ebenso sind uneheliche Kinder von der Anerbenfolge ausgeschlossen. Doch trifft hier das Gesetz eine Sonderregelung. Während das uneheliche Kind eines männlichen Inhabers eines Erbhofes nie gesetzlicher Anerbe werden kann, da es im Sinne des B.G.B. bereits durch die Alimentezahlung seine Abfindung gewährt bekommt, und da es in den meisten Fällen sich bei der Mutter und nicht bei dem Vater zur Erziehung befindet und es somit mit dem Hof nicht in Berührung gekommen ist, kann, wenn eine Bäuerin den Hof besitzt, diese ihr uneheliches Kind zum Anerben einsetzen. Der Gesetzgeber geht hierbei von dem Standpunkt aus, daß das Kind im zweiten Falle

von seiner frühesten Jugend an auf dem Hofe gewesen ist und dadurch mit in die Schicksalsgemeinschaft der alten Bauernfamilie hineingewachsen ist. Mit diesem Vorgang haben sie sich neben die ehelichen Kinder gestellt, und es bestände nun die Gefahr, daß sie diese aus ihrer Anwartschaft auf die Erbfolge verdrängen würden, wenn hier der Gesetzgeber nicht dafür gesorgt hätte, diese Ungerechtigkeit abzustellen. Demzufolge gehen die unehelichen Kinder in der Erbfolge den ehelichen Kindern nach. Ebenso werden den ehelichen Kindern solche gleichgestellt, die zwar vor der Heirat der Eltern geboren, aber durch die spätere Heirat des Vaters und der Mutter ehelich geworden sind.

Innerhalb der einzelnen Ordnungen kann nun der Bauer seinen Anerben frei, d. h. also ohne besondere Genehmigung bestimmen und kann auch darüber hinaus ein Vertauschen der einzelnen Ordnungen vornehmen, wenn es im Interesse des Hofes liegt. Jedoch bedarf es hierzu der besonderen Genehmigung des Anerbengerichtes.

Der Anerbe kann die Übernahme eines Erbhofes auch ablehnen oder denselben gegen einen anderen austauschen. Auch hier ist eine notarielle oder mündliche Erklärung bei dem Anerbengericht erforderlich.

Wenn der verstorbene Bauer mehrere Erbhöfe hat, was ja gerade jetzt in der Übergangszeit nicht selten sein wird, gelangen diese Höfe dann unter die zu Anerben Berufenen zur Verteilung. Was im Gesetz als Grundsatz ausgesprochen war, wird nunmehr in die Wirklichkeit umgesetzt. Die Verteilung der Höfe wird nun so vorgenommen, daß in der Zukunft jeder Anerbe nur einen Erbhof bekommt.

Vorschriften über die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten, über die Veräußerung, die Belastung und die Verpachtung eines Erbhofes, über dessen Zwangsvollstreckung und über die Anerbenbehörden lassen das neue Gesetzeswerk beenden.

Die nationalsozialistische Regierung will den Bauern aus der liberalistischen Wirtschaft lösen und ihm für die Zukunft auf eine gesunde Basis stellen. Deshalb macht sie den Erbhof frei von der Verfügungsgewalt des jeweiligen Besitzers und auch von dem Zugriff der Gläubiger. Ein Erbhof kann demnach grundsätzlich nicht mehr veräußert werden. Mit der grundsätzlichen Unveräußerlichkeit geht im gleichen Sinne das Verbot einer Belastung eines Erbhofes einher. Mit dem Verbot soll vor allem dafür gesorgt werden, daß der Bauer seinen Hof nicht mehr mit einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld, einem Sicherungs- oder Pfandrecht oder mit einem Nießbrauch belasten kann. Für die Abtragung der bestehenden Schuld kommt dem Bauer das Entschuldungsgesetz vom 1. Juni 1933 zu Hilfe. Ebenso wie die Veräußerung und die Belastung eines Erbhofes verboten ist, wird auch seine Verpachtung nicht mehr gestattet.

Zur Sicherung und Erhaltung der Bauernstellen wird analog dem Verbot der Veräußerung, Belastung und Verpachtung eines Erbhofes die Zwangsvollstreckung, wozu ferner im Gesetz die Zwangsversteigerung, die Zwangsverwaltung, die Zwangshypothek sowie die

Eröffnung und die Durchführung des Konkurses gerechnet werden, untersagt.

Durch die Eigen- und Sonderstellung der Landwirtschaft innerhalb des nationalsozialistischen Wirtschaftsgefüges ist mit der Sorge der Erhaltung und der Gesundung des Bauerntums dem Staate eine neue Sorge entstanden: nämlich die Bereitstellung des landwirtschaftlichen Kredites. Darauf soll hier im folgenden nur kurz hingewiesen werden. Ein tieferes Eingehen auf das neue Problem des bäuerlichen Kredites soll im zweiten Abschnitt der vorliegenden Arbeit gegeben werden.

Es kommt jetzt darauf an, eine innere Umstellung der Kreditgeber herbeizuführen, da die bisher in der Wirtschaft geltenden Arten der Sicherheit für den Fall einer Kreditgewährung für die Erbhöfe nicht mehr in Frage kommen. Auf den Personalkredit hat das Reichserbhofgesetz wenig Einfluß genommen. Eine Änderung aber muß in der Gewährung des langfristigen Kredites Platz greifen. Die Grundgedanken des bäuerlichen Lebens müssen bei der Neugestaltung des landwirtschaftlichen Kredites zum Ausdruck kommen. Die Eigenart des bäuerlichen Betriebes und seine Abhängigkeit von den Ernteausfällen und Ernteschwankungen bedingen, daß bei der Kreditaufnahme der Lauf der natürlichen Entwicklung Berücksichtigung findet. Im Gegensatz zu einer Fabrik, die stillgelegt werden kann und bei einer besseren Konjunktur wieder eröffnet werden kann, kann der Besitzer eines bäuerlichen Betriebes nicht wie der einer Fabrik in der ruhenden Zwischenzeit von den Ersparnissen leben. Die Eigenart des Bauernhofes ist eben seine fortlaufende Aufrechterhaltung. Die Kreditbeschaffung für Erbhöfe ist an sich durch das Verbot der Belastung und Veräußerung des Hofes erschwert. Um für ihn aber den nötigen Betriebskredit zu stellen, ist es erforderlich, ihm einen solchen ohne die langfristige Belastung des Hofes auf dem Wege des kurzfristigen Kredites zu beschaffen. Ein solcher Kredit für Erbhöfe, der nur von Kreditinstituten gewährt werden soll, die mit der bäuerlichen Wirtschaft, mit den Bauern und mit dem Dorfe in enger Fühlung stehen, soll im Interesse der Zahlungsmoral des Schuldners möglichst im beschränkten Umfange gewährt werden. Als die Grundlage dieses Kredites dient die Ertragfähigkeit des Hofes, die in der Standesgewalt des Reichsnährstandes einerseits und in der Marktordnung andererseits gesichert ist.

Die nationalsozialistische Agrarpolitik sichert mit ihren Maßnahmen dem deutschen Volke die Grundlage seiner Ernährung und die Quelle, aus der das Volk und die Rasse seinen ewigen Bestand erhält, indem der Staat die inneren Beziehungen die zwischen den Menschen und dem Boden urkräftig walten, anerkannt und in einem neuen Bauerrecht gesetzesmäßig festgehalten hat. Die Seßhaftigkeit des Bauerntums und die Stetigkeit seiner Überlieferungen, seiner Sitte und seines Rechtes, die durch die Reformen Hardenbergs zerstört wurden, sind dem Volke eine starke Widerstandskraft nach außen. Wenn dabei mit einem Blick auf die Ostgrenze des deutschen Reiches die

dortigen Randstaaten und ihre bevölkerungspolitischen Agrargesetzgebungen betrachtet werden, so wird ferner die wehrpolitische Bedeutung des Reichserbhofgesetzes im Zusammenhang mit den Siedlungsgesetzen deutlich. Was die Regierungen vor dem Nationalsozialismus in der Besiedelung des dünnbevölkerten Landes an der Ostgrenze entlang versäumten, sucht er mit der Festigung dieser neuen Bauernstellen wieder gut zu machen.

2. Abschnitt: Die vergleichende Betrachtung.

I. Vergleich der Gesetze und ihrer Folgen.

1. Der Bauer, seine wirtschaftliche und soziale Stellung vom 18. bis zum 20. Jahrhundert.

Unsere Generation verbindet mit dem Wort „Bauer" eine Vorstellung, die versucht, sich von materialistischen Gedanken lösend, den Bauern als einen Menschen zu sehen, der das tägliche Brot in schweren und mühevoller Arbeit erringt. Sie sieht ihn als den Besitzer einer Hofstelle, der über keine großen Reichtümer verfügt und vom städtischen Komfort wenig erfährt. Aber in all dem, was er dieser Anschauung gemäß zu vermissen scheint, findet er in seiner Lebensstellung Ersatz in dem großen Gefühl, mit stolzem Bewußtsein sich als eigner Herr über seine Hofstelle zu fühlen und sein Leben auf eigner Scholle führen und beenden zu können. Darin besteht sein ethischer Wert für einen Staat, daß sich in ihm durch seinen ausgeprägten starken Eigentumssinn eine Verbundenheit mit sich und der Natur herausgebildet hat wie fast bei keinem Anggehörigen eines anderen Standes. Diese enge innere Verbundenheit kann für einen Staat das Rückgrat in seinem Gefüge sein, wenn die Stetigkeit von Mensch und Boden gewährleistet ist. Stetigkeit und Dauer aber können nur dann gegeben sein, wenn der Staat den Wert des Bauernstandes erkannt hat und seine Maßnahmen dementsprechend zu treffen gewillt ist. Stetigkeit und Dauer des Bauernstandes sind gegeben, wenn auch für den Boden die Stetigkeit und die Dauer gewährleistet ist. Zur Schaffung einer gesicherten Ernährungsgrundlage gehört eine möglichst geringe Unbeweglichkeit des Bodens, denn er bietet keine gelegentliche Benutzung, sondern er verlangt, ja er erzwingt geradezu eine dauernde Bestellung. Ebenso wie der Boden das stetige für die Ernährung ist, so ist er es auch in biologischer und politischer Hinsicht. Die dem Bauern innewohnende Kraft, Jungborn eines Staates zu sein, kann, wie die Vergangenheit es gezeigt hat, bei einem dem Bauernstand entgegengesetzten Bodenrecht in Gefahr kommen und kann schließlich, da das Übel an einer seiner wichtigsten Wurzeln, an der Erbteilung, liegt, an sich selbst zerbrechen und zu Grunde gehen. Diesem großen und wichtigen biologischen Moment steht das politische zur Seite, das sich in außen- und innenpolitischen Wirkungen bemerkbar macht. Hat es außenpolitisch die Tendenz zum Widerstand fremdvölkischen Elementen und Einflüssen gegenüber, so ist es innenpolitisch ein in seinem Konservatismus begründeter ruhender Pol in Zeiten innerer Umwälzungen und politischer Gärungen.

Diese dem Bauern innewohnenden Kräfte sind nicht das geistige Produkt einer neuen Bauernwissenschaft, sondern sie sind mit und in ihm seit seinen ersten und ältesten Einflüssen auf die Geschichte des deutschen Volkes. Gewiß hat der Bauer gefühlt, daß jeder Staat ihn braucht und auf ihn bauen kann, und unbewußt hat er einst mit dem Pfluge in der einen Hand und dem Schwerte in der anderen das vertreten, was wir heute wieder in ihm und an ihm zu entdecken vermeinen. Aber dieses Gefühl der Schicksalsverbundenheit mit dem Staate und der Notwendigkeit seiner Existenz um des Staates willen, aus dem der Träger sein Selbstbewußtsein und seinen Stolz schöpfte, ist ihm im Laufe der Geschichte verloren gegangen, weil der Staat ihn fallen ließ. Infolge wirtschaftlicher Umschichtungen, die naturgemäß soziale zur Folge hatten, ging dem Bauern das Schwert des freien Mannes verloren. Der ostdeutsche Bauer sank seit dem 17. Jahrhundert auf seinem Boden infolge der eigenartigen Agrarverfassung des Ostens allmählich zum Guts- und Landarbeiter herab. Seine Freiheit schlug in Abhängigkeit um. Das Eigentum wechselte mit der Pacht oder ging ganz verloren. Mit diesem wirtschaftlichen und sozialen Absinken ging Hand in Hand eine Vernachlässigung seiner selbst und seiner Ideale. So kam es, daß bis an das Ende des 18. Jahrhunderts der Bauer im allgemeinen noch sehr weit davon entfernt war zu wissen, daß sein Dasein rechtliche, materielle und auch ethische Voraussetzungen hatte und eigentlich auch bedingte. Er selbst wußte nichts von dergleichen und konnte auch an die Möglichkeit, daß ihm etwas derartiges einmal zu Eigen gewesen sein sollte, kaum glauben. Denn dazu fehlte ihm der Glaube an sich selbst. Durch Generation hindurch war er rechtlich immer tiefer gesunken und war nun um die Wende des 18. Jahrhunderts zur unfreiesten und gedrücktesten aller Berufsklassen geworden. Natürlich war die Unfreiheit des Bauern nicht allgemein und überall. Aber die nochbestehenden freien Bauern Preußens waren im Osten gerade spärlich genug gesät. In den Marschen Schleswig-Holsteins, in Nordfriesland, in Dittmarschen, in der Mark Brandenburg und in Schlesien saßen sie im weit größerem Umfange als Freie, wenn auch teilweise als beengte Besitzer auf ihren Hofstellen. Aber auch über sie schien das Rad der neuen Geschichte hinwegzugehen, wenn sie nicht an dem festhielten, was ihnen von ihren Vätern her überliefert worden war.

In den Jahren der zweiten großen Umwälzung, die der Bauernstand im Laufe der Geschichte erfuhr, war das wirtschaftliche und soziale Bild dieses Standes ein sehr uneinheitliches. Vieles, was seine Vorfahren ausgezeichnet hatte, war dem Bauern des 19. Jahrhunderts verloren gegangen. Aber auch vieles andere hatte er wieder gewonnen. Eine durch die Geschichte bedingte Änderung im Aufbau der Gesellschaft hatte sich auch hier im erheblichen Umfange schädlich ausgewirkt. Zwei Klassen waren es, die sich jetzt auf dem ländlichen Boden gegenüberstanden: der Bauer und der Gutsherr. Nicht etwa daß diese Gegenüberstellung dieser zwei Gruppen eine Neuerung dieser Zeit gewesen sei. Das ist nicht der Fall, denn sie hatte es schon länger gegeben. Nur ihre Gegensätzlichkeit tritt gerade in jener Zeit, in der

auch der nationale Gedanke versuchte wiederzuerstehen, besonders scharf heraus, sodaß sie zum kennzeichnenden Charakter dieser Zeit geworden ist. Diese Gegensätzlichkeit, die fast unüberwindliche Klüfte aufzuweisen schien, ist ein Beweis dafür, wie weit sich die wirtschaftlichen und sozialen Dinge in Preußen zugespitzt hatten.

Das Vordringen des feudalen Besitzes hatte im Osten Deutschlands dazu geführt, daß der Ritter mehr und mehr der Träger der Staatsgewalt wurde. Alle Herrschaftsrechte versuchte der Adel an sich zu reißen und in seiner Hand zu konzentrieren. Diese Vermehrung der rechtlichen Macht bedeutete für ihn naturgemäß eine Anreicherung wirtschaftlicher Machtmomente und die Gelegenheiten ihrer Ausnutzung schien nunmehr von keiner zweiten Seite aus gehemmt zu werden. Für den Bauern bedeutete jedoch der Verlust seiner rechtlichen Stellung in der Gemeinde auch allmählich den Verlust seiner wirtschaftlichen Position. Die gesamte Umgestaltung im 15. Jahrhundert, die durch die Umstellung vom Ritterheer zum Söldnerheer durch den Beginn des Getreideexportes bedingt war, führte dazu, den Bauern die persönliche Freiheit zu nehmen. Die nun dafür eintretende persönliche Unfreiheit bestimmte sich durch zwei Ursachen. Einmal war sie dadurch entstanden, daß das Recht des Stärkeren über den Schwachen, also nur die rohe Gewalt, die maßgebliche Antriebskraft war und im zweiten Falle konnten es ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse sein, die die Umbildung von Recht und Besitz bewirkten. Nachzuweisen, welcher von beiden Faktoren im 15. und 16. Jahrhundert dabei die entscheidende Rolle gespielt haben mag, ist hier nicht am Platze. Beide Momente, der rein persönliche, machtpolitische und der rein wirtschaftliche sind an der Umbildung des Gesellschaftsaufbaues beteiligt gewesen.

Aus diesen Kämpfen um die persönliche und die wirtschaftliche Macht ging der Gutsherr als Sieger hervor. Und wenn gesagt wurde, „die Entwicklung der bäuerlich-sozialen Verhältnisse war bis in das 16. Jahrhundert hinein aus dem Lebensprinzip heraus bestimmt“ [4]), so ist damit der Kampf zweier um ihrer Existenz riegenden Klassen gemeint. Dieser Existenzkampf hat als Resultat den Niedergang des Bauerntums zu verzeichnen.

Mit der rechtlichen Machtstellung dehnte sich auch die Gewalt des Gutsherrn immer mehr auf das ihm unterstellte Bauernland aus. Freies Land wurde zum Teil einbezogen und als Pachtland wieder ausgegeben, und die darauf sitzenden Bauern wurden ihrer Hofstelle enteignet und zu landlosen Bauern, zu Landarbeitern, gemacht. Wer die Macht hatte, dem gehörte auch das Recht. Die Arbeitslasten, die ursprünglich so auf die dem Gutsherrn unterstellten Bauern verteilt waren, daß beiden Teilen damit gedient war, wurden zu Ungunsten der Bauern geändert. Die immer stärker werdende Machtposition des Gutsherrn bewirkte, daß die soziale Schichtung des Bauernstandes immer vielfältiger wurde. Dieser einseitigen Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse ist es zu zuschreiben, daß es um das Jahr 1800 in

[4]) K. Bauer-Mengelberg, Agrarpolitik, Leipzig 1931, S. 95.

Ostpreußen und Litauen eine derartige Fülle von Besitzrechten gab, daß nur der mit der Geschichte und den Rechtsverhältnissen jener Provinzen eng Vertraute die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Besitzstellen auseinander zu halten vermochte. Robert Stein unterscheidet dabei in diesen zwei Provinzen allein vierzehn verschiedene Klassen, die aber allgemein schlechthin mit dem Namen „Bauern" bezeichnet wurden [5]).

Die wirtschaftliche und soziale Stellung der Bauern um die Wende des 18. Jahrhunderts findet ihren deutlichen Ausdruck in dem großen Gegensatz zwischen Gutsherrn und Bauern. Denn das herrschaftliche Gut findet man in seinen alten Formen und in seiner von den Reformen unberührten Gestalt bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts noch vor. Erst mit der Beendigung des siebenjährigen Krieges, mit dem Jahre 1763, beginnen die ersten staatlichen Eingriffe gegen das weitere Vordringen gutsherrlicher Gewalt auf bäuerlichem Boden. Denn die Abgrenzung gutsherrlicher Macht war nicht auf den natürlichen Bezirk des gutsherrlichen Areales, d. h. nicht nur auf dem vom Gute aus bewirtschafteten Grund und Boden beschränkt, sondern ging darüber hinaus und erstreckte sich auch auf den Boden, der von den dem Gute untertänigen Bauern landwirtschaftlich genutzt wurde.

G. F. Knapp erkennt für die Abhängigkeit des Bauern vom Gutsherren drei verschiedene Abstufungen an [6]). Nach dem Grade der Abhängigkeit unterscheidet er 1. die Gutsuntertänigkeit bei erblichem Besitz, deren Charakteristiken in dem Zwangsgesindedienst, in der Gebundenheit an die Scholle und in der Erteilung und Verweigerung des Heiratskonsens bestehen, 2. die Gutsuntertänigkeit mit unerblichlassitischem Grundbesitz, die Knapp die „Leibeigenschaft im uneigentlichen Sinne" nennt, und 3. die wirkliche Leibeigenschaft, die die vollste Unfreiheit, sei es in wirtschaftlicher oder in rein persönlicher Hinsicht, bedeutet. Sie stellt dar die Gebundenheit an die Person und läßt deshalb einen Erwerb an beweglichen oder unbeweglichem Vermögen nicht zu. Eine grundherrliche Abhängigkeit in diesem Sinne hat es aber im deutschen Osten nie gegeben.

Dieser Zustand der Hörigkeit, der das Spiegelbild des sozialen Lebens jener Zeiten ist, ist für die Entwicklung der Agrarpolitik von entscheidender Kraft gewesen. Land und Volk wurden durch das immer stärker werdende Drängen der Gedanken von den allgemeinen Menschenrechten auf diesen menschenunwürdigen Zustand aufmerksam gemacht. Allgemeine Gedanken über die Abschaffung der Hörigkeit oder über eine Eindämmung ihrer Macht, die sich infolge des immer mehr Überhandnehmens des Bauernlegens hatte durchsetzen können, wurden laut. Mit dem Umsichgreifen des Bauernlegens ging Schritt auf Schritt eine z. T. maßlose Steigerung der bäuerlichen Lasten und Dienstleistungen als eine Folge des vermehrten Bedarfes an Arbeitskräften auf dem größer werdenden Gute einher.

Die Unabhängigkeit der Bauern von ihren Gutsherren wurde schließlich von diesen auf das gesamte persönliche Leben der Bauern

[5]) Robert Stein, d. ländl. Verfassung Ostpreußens, Jena 1918. S. 26.
[6]) G. F. Knapp, Bauernbefreiung, Leipzig 1887, I S. 28.

ausgedehnt. Waren sie früher nur in wirtschaftlicher Hinsicht abhängig, indem sie für das Herrengut eine in Maß, Zahl und Zeit vorgeschriebene Arbeit neben ihren täglichen Arbeiten auf ihrer Hofstelle zu leisten hatten, so wurden diese Schranken bald willkürlich überschritten und in das Maßlose oft gesteigert. So war es keine Seltenheit, daß dem Bauern am Tage kaum genügend Zeit zustand, sein eignes Feld zu bestellen. Da er außerdem zur Bestellung des Gutslandes sein eignes Spannvieh und seine Geräte zu stellen hatte, war es leicht erklärlich, daß das Zugvieh nach getaner Arbeit auf dem Gutsacker in später Abendstunde kaum zu einer genügenden Arbeitsleistung auf dem Felde des Bauern anzutreiben war. Der Mangel an genügenden landwirtschaftlichen Arbeitskräften gab dem Gutsherrn das Recht in die Hand, die Untertanenpflicht zu verschärfen. Man betrachtete den Bauern nicht anders, als ein in dem Gute steckendes Kapital. Um das Gut nun rentabel zu gestalten und aus ihm einen hohen Ertrag unter möglichst wenig aufgewandten Kosten zu erwirtschaften, mußte dieses Kapital möglichst hoch sein und höher noch als bisher verzinsbar gemacht werden. Dies war nur möglich zu erreichen, wenn man den Bauern bis aufs Letzte ausnutzte. „Erst wenn er bis zur Erschöpfung Dienst tut, erfüllt er seine Schuldigkeit“ [7]).

Man beurteilte den Bauern nicht nach menschlich-ethischen Grundsätzen, sondern setzte die wirtschaftliche Interesse als das wichtigste oben auf. Man verging sich dabei nun nicht nur an dem Bauern, an seiner Arbeitskraft und an seinem Besitz, sondern man tastete das Beste, was er besaß, an. Mit Hilfe der wirtschaftlichen Macht griff man in die Rechte und Pflichten des Bauern seiner Familie gegenüber ein. Man taxierte die Bauern, man rechnete mit ihren geistigen und körperlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, wie wenn man sonst eine Sache zu beurteilen und zu erstehen gewohnt war. Man scheute sogar davor nicht zurück, die Fruchtbarkeit, das Alter und das Geschlecht dem Gute dienstbar zu machen und in Rechnung zu bringen. Um den Bedarf an Arbeitskräften auch hier annähernd befriedigen zu können, schaltete man die Kinder der Bauern in den täglichen Arbeitsgang mit ein und übte über sie Herrschaftsrechte aus, die der Gerechtigkeit und Menschenwürde in das Gesicht schlugen. Ihnen und den Erwachsenen verbot man unter Androhung schwerer körperlicher Strafen, daß sie ihren Arbeitsplatz wechselten und oft war es vorgekommen, daß desertierte Landarbeiter mit polizeilicher und militärischer Gewalt wieder auf den Gutshof zurückgebracht wurden. Überhaupt sah man in der Freizügigkeit eine Gefahr, dem Bedürfnis nach Arbeitskräften nachzukommen. So scheute man sich auch als Strafe die Landesverweisung einzuführen, da man darin eine weitere Schwächung des Angebotes von Arbeitskräften erblickte. Jedoch argumentierte man es damit, daß sie den Landarbeitern eine Wohltat sein würde und nicht als Strafe von ihnen aufgefaßt würde. Die Erteilung und Verweigerung des Heiratskonsens durch den Guts-

[7]) Fuchs, Untergang des Bauernstandes, Straßburg 1888, S. 174.

herrn sollte ebenfalls ein Mittel zur Minderung des Arbeitermangels sein. „Die Zeugungskraft der Hörigen soll dem Gute dienstbar gemacht werden, nicht gegen das Interesse noch über das Bedürfnis des Gutes hinaus verwendet werden“ [8]). All diese gutsherrlichen Maßnahmen ließen das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis in seinen Gegensätzen immer schärfer heraustreten. Es besteht auch heute darüber mehr kein Zweifel, daß die Gutsherrn ohne Skrupel mit dem Bauern wie mit einer Sache umgingen. So soll es hin und wieder vorgekommen sein, daß er als eine solche mit und ohne Gut verkauft worden war. Fuchs führt an, daß ein solcher Verkauf damals durchaus nicht rechswidrig empfunden wurde, denn er wurde als eines der wenigen Mittel angesehen, vermöge derer vorhandene und freigewordene Arbeitskräfte so über das Land verteilt werden konnten, wie und wo der Bedarf nach ihnen fragte [9]).

Dadurch daß die persönliche Unfreiheit und die dauernde Befürwortung des gutsgehörigen Bauern alle seine Lebensgebiete berührte, wurde ihm seine Selbständigkeit genommen. Als eine Folge davon machten sich überall auf dem Lande wirtschaftliche, geistige und sittliche Mißstände bemerkbar. Die wirtschaftlichen Fähigkeiten und das wirtschaftliche Denken ging dem Bauern allmählich verloren und machte schließlich einer Untüchtigkeit Platz. Eine weitere Folge war, daß der Bauer durch das Abhängigkeitsverhältnis verarmt und durch die Dienstleistungen erschöpft war. „Pauvres paysans-pauvres royaumes“ war aus den Verhältnissen der Zeit entstanden. Die Wohnung des Bauern war eine ärmliche Hütte geworden, deren Wartung er vernachlässigte. Seine Leistungen waren gering, weil er und sein Spannvieh überbelastet wurden. Zu einer besseren Haushaltung und intensiveren Arbeit wurde er nicht angehalten. Das Abhängigkeitsverhältnis, der Gedanke, daß seine Arbeit nicht zum großen Teil zu seinem eignen Nutzen und zur Verbesserung seiner eignen wirtschaftlichen Lage beitrug, hatte ihn in seiner Anschauung über die Bewirtschaftung des Hofes so tief sinken lassen. So wurde das einst gut gemeinte patromaniale Verhältnis dem Bauern wurde das einst gut gemeinte patromaniale Verhältnis dem Bauern und letzten Endes auch dem Gutsherrn zum Verhängnis. Denn wenn der Bauer in wirtschaftliche Schwierigkeiten einmal gelangen sollte, so bedingte das Abhängigkeitsverhältnis, daß ihm die gutsherrliche Hilfe zustehen sollte. Aber mit dem dauernden Absinken der wirtschaftlichen Stellung des Bauern war auch ein Sinken seiner Moral verbunden. War die gutsherrliche Hilfe einst als äußerste Hilfe von dem Bauer in Anspruch genommen, so war sie jetzt zum Ausgangspunkt seines Denkens geworden. Warum sollte er an dem Hause, in dem er wohnte, Schäden ausbessern und das Haus instand setzen, an das ihn nichts band, an das ihn nicht der Sinn und Stolz des Eigentums fesselte, sondern an das ihn nur der Zwang herrschaftlicher Macht und Gewalt festhielt? Tat er es aber dennoch, so lief er schließlich

[8]) Fuchs, a. a. O. S. 175.
[9]) Fuchs, a. a. O. S. 176 u. S. 179.

Gefahr, nach vollendeter Instandsetzung von Haus und Hof gejagt zu werden. Und wo vielleicht der gute Wille dazu vorhanden war, da fehlten die Mittel und die Zeit, den Rest der ehrlichen Empfindung Tat werden zu lassen.

Unter diesem Abhängigkeitsverhältnis litt nicht nur der Bauer. Es mußte auch notgedrungen der Gutsherr von den Nachteilen erfaßt werden. Denn die Arbeit des Bauern, die er für das Gut leisten mußte, entsprach in ihrer Leistung nicht den Aufwendungen. In den ersten Zeiten bäuerlicher Fronden, waren die zu leistenden Dienste, wenn auch nicht gerade freiwillig, so doch in ihren Ausmaßen weniger drückend. Aber als die Abgaben, Dienstleistungen und Lasten im erhöhten Maße zunahmen, machten sie sich im Tagewerk immer spürbarer, und nun wurde diese Arbeit immer mehr als unfreie und erzwungene gefühlt. Eine solche Arbeit steht aber in ihrer Leistung in einem Gegensatz zur freien Arbeit und steht ihr nach. Denn hier ist die Antriebskraft nur die Furcht vor Strafe, während die freie Arbeit vom Pflicht- und Ehrgefühl getrieben und gefördert wird und den Sinn des eigenen Vorteiles erweckt. Auch hierin, in der Unzulänglichkeit der geleisteten Arbeit, die aus dem überspannten Abhängigkeitsverhältnis sich folgert, war eine Erschwerung in der Lösung der Landarbeiterfrage zu sehen.

Genau so wie die wirtschaftlichen und moralischen Werte des Bauern durch das Verhältnis zwischen ihm und dem Gutsherrn gesunken waren, so war auch in die Sittlichkeit des Bauernstandes eine starke Lockerung eingetreten. Der Bauer war roh und unflätig geworden, ja man kann ihn in seiner sittlichen Einstellung dem Bauern des dreißigjährigen Krieges gleichstellen, der durch die Zeitumstände wirtschaftlich und sittlich verarmt war. Eine natürliche Folge der auf dem Verhältnis der Gutsuntertänigkeit beruhenden Beschränkung der Schließung rechtmäßiger ehelicher Gemeinschaften ist das Auftreten und Vorhandensein der vielen unehelichen Kinder. Wenn nun später die Aufhebung des Heiratskonsens hierin keine Änderung von wesentlicher Art herbeiführte, so ist das ein Zeichen dafür, wie weit der Bauer allen ethischen Erwägungen schon entrissen war. Der große Mangel an Arbeitskräften zwang den Bauern, seine Kinder mit in den Betrieb einzuspannen, wenn er den gutsherrlichen Pflichten gegenüber nachkommen wollte. Ja, er war sogar verpflichtet, seine Kinder zur Gutsarbeit anzuhalten und auszuschicken. Dies hatte jedoch zur Folge, daß den Kindern ein regelmäßiger Schulbesuch unmöglich war. Infolge dieses ungenügenden Schulbesuches der Bauernkinder war die Ausbildung ihrer geistigen Fähigkeiten äußerst ungenügend. Dieser Mangel an Intelligenz machte sich später wieder unvorteilhaft für den Bauernstand und hemmend für den Lauf seiner Entwicklung in betrieblicher und organisatorischer Hinsicht bemerkbar. Denn die Schwerfälligkeit des Bauern, handelt es sich nun um einen lassitischen Dienstbauern oder um einen Pachtbauern, zusammen mit seiner geringen wirtschaftlichen Tüchtigkeit und mangelnden Intelligenz sind für ihn stets hemmend gewesen. Wirtschaftliche Neuerungen und technische Verbesserungen auf seiner Hofstelle oder

in seiner Arbeitsweise, die vor allem bei der Umstellung auf die intensive Wirtschaftsführung in Frage kamen, sind oft an diesen Erscheinungen und Folgen gutsherrlicher Machtausübung gescheitert.

Die für das Abhängigkeitsverhältnis von Knapp aufgestellten drei Abstufungen sind in der Praxis jedoch nicht klar erkenntlich und treten mit einer solchen Entschiedenheit nicht hervor. Die Grenzen der einzelnen Abhängigkeitsverhältnisse sind nicht scharf gezogen. Sie haben sich vielmehr in der Praxis als außerordentlich fließend erwiesen. Auch dadurch, daß kein Stillstand in der Entwicklung dieses Dienstverhältnisses sondern eine dauernde Änderung derselben eingetreten ist, läßt eine klare Abgrenzung und Einteilung der Bauern in eine der von Knapp vorgesehenen Stufe erschweren. Diese Grenzen haben sich ständig im Laufe der Geschichte und unter dem Drucke wirtschaftlicher und sozialer Machtverschiedenheiten zu Ungunsten der Bauern verlagert.

So hatte sich die Gestaltung des bäuerlichen Lebens im 18. Jahrhundert herausentwickelt. Mit Notwendigkeit drängen sich bei diesem Gedanken die Fragen auf, warum der Bauernstand sich in diese untergeordnete Stellung hatte drücken lassen, wie der Staat zu einer solchen Entwicklung Stellung genommen und wie die öffentliche Meinung sich darüber geäußert hat.

Die Mißstände, in denen das tägliche Leben des Bauern verlief, vermochten nicht, trotz aller Kraßheit und Grausamkeit der Menschenunwürdigkeit, die Bauern anzutreiben, ihr Joch abzuschütteln oder eine Milderung ihrer Dienstleistungen auf dem Wege friedlicher Auseinandersetzung oder hartnäckigen Widerstandes herbeizuführen. Der Bauernstand erlag in seiner Gesamtheit der Willkür gutsherrlicher Macht und ließ sich jede weitere Herabdrückung gefallen. Vielleicht war er auch schon zu tief gesunken, um selbst die unehrenwerte Lage, in der er sich befand, zu fühlen. Dazu kam, daß er schwerfällig in seiner ganzen Art und abgestumpft gegen jede höheren Gefühle menschlichen Daseins sich nicht mehr zu einem Aufbäumen hinreißen ließ. Wohl sind hin und wieder vereinzelte Zusammenrottungen gemeldet worden, die in offenen Widerstand und in Tätlichkeiten gegen die Obrigkeit ausarteten. Fuchs weiß darüber von einem Aufruhr am Ende des 18. Jahrhunderts zu berichten, der sich auf der Insel Rügen zugetragen hat und von hinzugezogenem Militär niedergeschlagen wurde [10]), und er fügt hinzu, daß dies der einzige ihm bekannte Fall sei, „wo die herrschende Gärung in offene Widersetzlichkeit ausbrach [11]). Zu einem gemeinsamen Aufstand fehlte den Bauern die Einheitlichkeit in der Führung als organisierter Stand und die ihres Kampfes und Gedankengutes.

Jedoch war auch der legale Weg des Kampfes um Sein oder Vergehen einzelner Bauernfamilien beschritten worden. Das allmählich erstarkende Rechtsbewußtsein des Bauern, das ein Ausdruck des sich ändernden Zeitgeistes ist, führte den Bauern zuweilen auf gesetzlichem Wege zur Opposition. Durch Prozesse suchte er die neuen

10) Fuchs, a. a. O., S. 189.
11) Fuchs, ebenda.

Einführungen des Gutsherren, die ihn weiter in die Gutsuntertänigkeit hinein treiben sollten, von sich abzuwenden. Dieser prozessuale Kampf fiel aber in der höchsten Instanz, in die er getrieben wurde, doch zu seinem Ungunsten aus. Aber aus diesen Versuchen heraus, sich auf diesem Wege sein Recht und seine Existenz zu sichern, kann man beobachten, wie bei den einzelnen Bauern der Glaube an sich noch nicht ganz getötet ist, wie der Glaube und die Erinnerungen an die Vorfahren, an ihren Besitz und an ihre bessere Lage in früheren Zeiten in ihnen noch mächtig ist und ihnen den Mut zum Widerstand gibt.

Die zweite Frage nach der staatlichen Einstellung zu diesem Problem ist weit schwieriger. Denn hier stehen den gemeinnützigen Staatsinteressen die Interessen einer einzelnen aber in ihrer Geschlossenheit mächtigen Gruppe, dem Großgrundbesitz und Landadel, gegenüber. Insoweit der Staat sich nicht vom Adel und seinen Erwägungen beeinflussen ließ und sich abhängig machte, hatte er versucht, die Mißstände auf dem Lande zu beseitigen. Dies tritt umso klarer hervor, wenn man die Behandlung des Problems vor der Stein-Hardenberg'schen Reform nach dem Besitzrecht getrennt betrachtet. Dort wo sich zwischen dem Staate und dem Bauern als drittes Glied der ritterliche Gutsherr dazwischen schob, vermochte der Staat nur schwer und dann auch nur teilweise die von ihm geplanten Neuerungen und Abwandlungen des bäuerlichen Untertänigkeitsverhältnisses herbeizuführen als bei den Bauern, bei denen dieses mächtige Zwischenglied fehlte. Entscheidendes für die Bauernpolitik Preußens war dort erzielt worden, wo der Staat selbst als Gutsherr auftrat. Aus diesem Grunde hatte man den Domänenbauern eine größere staatliche Hilfe angedeihen lassen können als die zum ritterlichen Gute in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis stehenden Bauern. Sie erhielten ihre Freiheit durch einen gegenseitigen Verzicht alter Forderungen und Anrechte. Die Domänenbauern waren dem Staate nicht mehr gutsuntertänig, und der Staat brauchte ihnen seine staatliche Unterstützung nicht mehr zu gewähren. Das übernommene Inventar sollte zu 5 % des Wertes verzinst und in einer festgesetzten Frist abgezahlt werden.

Der friderizianische Bauernschutz und die Ablösung der Dienste und die Verleihung des Eigentums bei den Domanialbauern sind die Zeugen einer aktiven und für den Bauernstand positiven Agrarpolitik jener Zeit. Dank der Einführung des Bauernschutzes im 18. Jahrhundert, der zwar nicht der Schutz des einzelnen Bauern in seinem Besitze bedeutete, sondern nur ein Schutz der einzelnen Bauernstellen sein sollte, war das Absinken des damaligen Bestandes an Bauern verhindert worden. Es wurden soviel Bauernstellen, wie bisher bestanden hatten, erhalten. Eine Änderung in dem Rechtsverhältnis zu seinem Inhaber war nicht eingeführt worden. In der nachfolgenden Zeit wurde durch die Stein-Hardenberg'sche Reform versucht, die allgemeine persönliche Freiheit auf dem eigentümlichen Grund und Boden zu verwirklichen.

Die öffentliche Meinung, als Beantwortung der dritten Frage, läßt sich dahin äußern, daß im 18. Jahrhundert zunächst die allgemeine Ansicht und Meinung über den Bauern keine gute war. Auf Seiten der Besitzenden war die Tendenz vorhanden, in dem Abhängigkeitsverhältnis keine Änderung, die wesentlicher Art und zu Gunsten der Bauern war, aufkommen zu lassen. Denn in diesen Zeiten galt der Grundbesitz als die Quelle aller politischen Macht. So ist wohl auch der Sinn des Wortes Benckendorfs in seiner „Oeconomia" von 1775/1789 zu deuten. Er sagt darin: „Die Zustände der Unfreiheit der ländlichen Bevölkerungsklassen werden aus Gründen des Staatsinteresses als nützlich und notwendig erachtet." [12]). Aber auch Vertreter des Bauernstandes und Verfechter bäuerlicher Interessen hat jene Zeit aufkommen lassen. In ihren Schriften setzten sie sich gegen die bestehenden Verstöße gegen die menschliche Ordnung ein und wurden so die Wegbereiter für die kommende Agrargesetzgebung. Aber es war eine kleine Schar, die erkannt hatte, woran der Staat erkrankt und wie ihm Hilfe zu bringen war, indem sie zuerst für den Bauernstand staatlichen Schutz und Hilfe forderten.

Die Worte einiger Fürsprecher des Bauernstandes um die Wende des 18. Jahrhunderts sollen hier angeführt werden, um ihre gedankliche Ausrichtung im Kampf um den deutschen Bauern und um die deutsche Zukunft zeigen zu können:

E. M. Arndt: „. . . Dieser Bauernstand ist der Natur der menschlichen Dinge nach die zahlreichste und ehrenwerteste Klasse des Volks, die ursprüngliche und gediegene Naturkraft, die Reinheit der Sitten, die Treue und Redlichkeit der Gesinnung; in ihr wohnt der Mut und die Ausdauer, welche die tapfersten und rührigsten Verteidiger des Vaterlandes geben. Der Staat hat also vor allen Dingen darauf zu sehen, daß dieser so ehrwürdige und große Teil des Volkes nicht ausarte oder untergehe . . ." [13]).

„. . . Die Erde und die Geschäfte, welche sich zunächst und unmittelbar auf ihren Anbau beziehen, sind das Ruhende und Bleibende im Staat, das Bild des Festen und Ewigen; sie sind dem Wandelbaren und Unruhigen entgegengesetzt; was das Leben der Städte und Gewerbe ist. An den festen und sicheren Besitz des Bodens durch lange Geschlechter von dem Urahnen bis zum Enkel hinab befestigt sich Sitte, das Gesetz , die Ehre, die Treue, die Liebe: der Bauer ist des Vaterlandes erster Sohn; wann er ein Knecht wird, wann sein Herz kalt und sein Arm schlaff wird für das Vaterland, dann ist er wahrhaftig untergegangen. Wer also ein festes und glorreiches Vaterland will, der macht festen Besitz und feste Bauern. Die Erde muß nicht wie eine Kolonialware aus einer Hand in die andere gehen. Des Landmanns Haus muß kein Taubenschlag sein, woraus mit leicht-

12) Ad. Buchenberger, Agrarwesen, Leipzig 1893, S. 86.

13) E. M. Arndt, Volk und Staat, herausgeg. im Verlag Kröner von Paul Requadt. Leipzig 1934, S. 252.

fertigen Herzen aus- und eingeflogen wird. Wo das ist, da stirbt Sitte, Ehre und Treue, da stirbt zuletzt das Vaterland . . ." [14]).

Frhr. v. Stein: „. . . Die Beibehaltung des Anerbenrechtes und die Unteilbarkeit der Höfe sind zur Erhaltung unseres kräftigen, tüchtigen und achtbaren Bauernstandes unbedingt erforderlich . . ." [15]).

Knesebeck: „. . . Das Edelste, was Menschenbrust bewahrt, ist nämlich der Sinn, mit dem der Mensch für seine Kinder und Enkelkinder im Schweiße seines Angesichtes die Felder bebaut, die er sein nennt . . ." [16]).

Auch Gneisenau forderte zur Zeit der Befreiungskriege, daß die Lage der Bauern gebessert werden sollte und regte an, den Bauern, die für die Freiheit des Vaterlandes bis zur Beendigung des Krieges mitgekämpft hatten, die auf ihren Grundstücken bestehenden Leistungen zu erlassen [17]). Wenn auch diese Einstellung von einem anderen als den wirtschaftlichen Gesichtspunkt ausgeht, so ist sie dennoch nicht uninteressant, da sie doch bereits schon einen Wandel in der Anschauung, in der man damals in verkennender Weise die Agrarprobleme zu betrachten pflegte, zeigt.

Dem oben geschilderten Abhängigkeits- und Untertänigkeitsverhältnis zwischen dem Bauer und dem Gutsherrn stand umgekehrt das patriarchalische Verhältnis zwischen Gutsherrn und Bauer gegenüber. Nicht überall hatte sich auf dem Lande dieses schroffe und friktionsreiche Verhältnis herausgebildet. Hin und wieder hatten es Gutsherren verstanden, möglichst wenig Gegensätze zwischen sich und den ihrem Gute untertänigen Bauern entstehen zu lassen. So wie dieses Verhältnis in zahlreichen Abstufungen verschieden war, so verschieden war auch die Behandlung der Bauern seitens des Gutsherrn. Aber stets war der Bauer der Willkür des Gutsherrn überlassen gewesen. Mag dieser nun eine „gewalttätiger" oder ein „guter" Herr gewesen sein, er mußte, wenn sein untertäniger Bauer in Not geriet, für ihn sorgen und war auch verpflichtet, in solchen Fällen die steuerlichen Leistungen des Bauern zu übernehmen.

In diese so gestalteten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse auf dem Lande sollte eine Änderung gebracht werden. Die Gedanken der französischen Revolution, die der Aufklärungszeit und die der ökonomischen Romantik brachten die bei dem Bauernschutz und der Befreiung der Domanialbauern ins Stocken geratene Agrarpolitik des preußischen Staates wieder in Fluß.

Mit dem Oktoberedikt des Jahres 1807 schien eine neue Ära des Bauerntums erstehen zu wollen. In diesem Edikt, das noch

[14]) Derselbe, „Ein Wort über die Pflegung und Erhaltung der Bauern." Schleswig 1820, S. 139, veröffentl. in Odal, März 35.
[15]) Haakshorst, Erbhof und Unternehmung, Tüb. 1934, S. 41.
[16]) Knesebeck, Promemoria 1824.
[17]) Strakosch, Agrarprobleme, Berlin 1930, S. 14.

das grandiose Werk des Freiherrn vom Stein war, findet man seine ursprünglichen Gedanken über das Rettungs- und Befreiungswerk der Bauern im Gegensatz zu den nachfolgenden Bestimmungen und Erlässen verankert. Diese Stein'schen Gedanken standen im Gegensatz zu denen des preußischen Landadels, erweckten demzufolge dessen Zorn und trugen viel zum Sturze Steins mit bei. Fürst Hardenberg setzte als sein Nachfolger die Agrarreform fort, doch nahm er ihr fast alle Stein'schen Gedanken, sodaß sie in ihrer Gestalt und Wirkung gerade zum Gegenteile der Ziele und Absichten des Mannes wurden, den Unverständnis und Egoismus der besitzenden Klasse die Führung aus der Hand genommen hatte.

Die gesamte Agrarreform ist im 1. Teile der vorliegenden Abhandlung eingehend bearbeitet worden, sodaß ohne noch einmal auf den Gesetzestext der einzelnen Edikte und Verordnungen eingehen zu müssen, nunmehr die Wirkungen und Folgen jener Agrarreform auf die Gesamtheit des Bauernstandes behandelt werden können.

Eine allgemeine Beurteilung der Wirkungen der Reform geben zu wollen, wäre nicht nur schwierig, sondern träfe auch den Kern der Sache nicht ganz. Denn die Verschiedenheiten, in denen die Abstufungen des Untertänigkeitsverhältnisses in den einzelnen Provinzen auftrat und auch die Verschiedenheiten in der Betriebs- und Wirtschaftsführung in ihnen, z. B. die Benutzung der Gemengelage, lassen es richtig erscheinen, diese Betrachtungen getrennt nach den einzelnen Provinzen vorzunehmen. Einer einheitlichen und günstigen Durchsetzung der Reformen in den einzelnen Provinzen setzte die Benutzung der Gemengelage Schwierigkeiten in den Weg. Dort wo man dem neuen Geiste folgend die Gemeinheiten und Gemengelage unter sich regelte und auf ihren Abbau hindrängte, wie es in Westpreußen z. B. der Fall war, zeigten sich im Gegensatz zur weiteren Entwicklung in Ostpreußen günstige Folgen.

Aber nicht nur diese allgemeinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten hemmten den günstigen Verlauf der Reformen, sondern auch der Widerstand der Gutsherren, sich den Bedingungen der Regelungen zu unterwerfen.

In allen Provinzen aber treten Folgen der Reform auf, die in ihrem Gesamtergebnis erkennen lassen, daß das eigentliche Ziel, das Abbauen des Abhängigkeitsverhältnisses, die Erteilung der persönlichen Freiheit an die Bauern und eine gebesserte wirtschaftliche und soziale Stellung des gesamten Bauernstandes, nicht oder nur unvollkommen erreicht worden war.

In dieser Betrachtung sind drei Momente vorherrschend. Einmal handelt es sich dabei um die Rentenabfindung, zweitens um die von nun an sich einstellende Notwendigkeit eines Nebenverdienstes und drittens um den Mangel genügenden wirtschaftlichen Scharfblickes und persönlicher Tüchtigkeit.

Überall dort wo der von den Dienstleistungen freigewordene Erbpächter auf seiner Hofstelle saß, mußte er bemüht sein, außer seinem Lebensunterhalt, den zu zahlenden Löhnen, dem regelmäßigen und ntowendigen Betriebsaufwand und staatlichen Abgaben noch die Rente

für die Stelle herauszuwirtschaften. In der Regel wählte auch der Bauer in diesem Falle nicht die Rentenablösung, sondern er trat als Entschädigung an den Gutsherrn Land ab. Eine solche Landabtretung ermöglichte ihm nun, nach seinem Ermessen sicherer, wenn auch auf verkleinertem Besitz, wirtschaften zu können. Auch der Gutsherr war oft mit der Entschädigung durch Landabtretung an Stelle einer solchen durch eine Rentenzahlung zufrieden, weil auch er seinerseits darin eine für ihn gesichertere Entschädigung sah. Eine solche Landabtretung war aber für den Gutsherrn nicht immer von Vorteil, da sie eine erhebliche Landvermehrung zu seinem schon großen Besitz bedeutete. Mit dieser Landvermehrung war für ihn eine weitere Folge verbunden. Er war nunmehr darauf angewiesen, sein Zugvieh und sein Gesinde zu vermehren. Auf Seiten des Bauern wiederum brachte die Landabtretung umgekehrte Folgen als bei dem Gutsherrn mit sich. Der Bauer hatte nunmehr eine Möglichkeit, weniger Mägde und Knechte in den Dienst zu stellen und für weniger Zugvieh Sorge zu tragen, ohne dabei seine Betrieb zu gefährden. Damit war eine Möglichkeit geschaffen, die an und für sich schon knappen Betriebsmittel — also das nötige Geld — zum Ausbau und zur Intensivierung der bäuerlichen Hofstelle zu verwenden. Für den Bauern bestand nach Abschluß der Regulierungen nicht mehr der Zwang, Gesinde und Zugvieh für den Gutshof zu halten und zu stellen. Wozu also brauchte er jetzt noch auf seinem verkleinerten Besitz diese Hilfe? Sie bedeutete außerdem für ihn in seiner Umstellung auf die intensive Wirtschaftsführung, auf die er von nun an angewiesen war, ein Hemmnis.

Dort aber, wo die Abfindung in einer Rentenform stattgegeben worden war, erging es den Bauern am schlimmsten. Sie waren bald nicht mehr in der Lage, die Rente aufzubringen und verloren dann später im Zuge weiterer Regulierungen Haus und Hof. So ist zum Beispiel in Oberschlesien ein großer Teil von ihnen daran zu Grunde gegangen. Sehr häufig war der Bauer dann gezwungen, wenn er als Herr auf seinem Hofe bleiben wollte, eine Möglichkeit des Nebenverdienstes zu suchen. Hauptsächlich war er dort darauf angewiesen, wo der Boden schlecht war. Solche technischen Schwierigkeiten traten vor allem in der Mark Brandenburg auf, wo die sogenannten Außenländer, darunter wurden Äcker verstanden, die am Rande großer Besitzungen lagen, einer systematischen Durchführung der intensiven Bewirtschaftung große Hemmnisse bereiteten. Waren es in der Mark Brandenburg technische Schwierigkeiten, die den Bauern zu einem Nebenverdienste zwangen, so waren es in Oberschlesien rein wirtschaftliche Momente. Infolge einer dauernden Nachfrage nach kleinen Landbesitzen waren die Bauern zu einer länger anhaltenden Parzellierung ihrer Äcker gekommen. Aus dem ihnen zum Schluß verbliebenen kleinen Besitz an Grund und Boden konnten sie schließlich den Ertrag nicht mehr herauswirtschaften, mit denen sie ihre Verpflichtungen begleichen und ihr Leben fristen konnten. Aus diesem Grunde ist in Oberschlesien das Vorhandensein so außerordentlich vieler Häusler und weniger Bauernhöfen mit zu erklären.

Zu all diesen durch die Einführung der persönlichen Freiheit und Eigentumsverleihung bedingten neuen Anforderungen wirtschaftlicher Art gehörte eine Umstellung auf eine neue Betriebsführung. Dazu gehörte aber nicht nur das erforderliche Kapital, daß der Bauer damals kaum und dann auch nur wenig besaß, als vielmehr auch die nötige Intelligenz.

Infolge des Abhängigkeitsverhältnisses war dem Bauern der Sinn des selbständigen Handelns und Wirtschaftens verloren gegangen und die ihm zustehende gutsherrliche Hilfe hatte ihm zum großen Teil das Verantwortungsgefühl genommen. Nun mit dem Beginn seiner neuen Freiheit war er wieder vollkommen auf sich angewiesen und sollte beide Fähigkeiten besitzen. Man hatte nicht daran gedacht oder auch nicht geahnt, daß die Jahre der persönlichen Unterdrückung genügt hatten, in ihm die Fähigkeiten wirtschaftlichen Tuns und Denkens zu ersticken. Als man ihn nun mit seiner persönlichen Freiheit als wirtschaftendes Glied des Volkes auf dem ihm zu Eigentum gegebenen Hof setzte, da zeigte es sich, daß er ratlos den neuen Anforderungen gegenüber stand. Aus diesem Grunde war es zu verstehen, daß viele Bauern die neue Freiheit nicht annehmen wollten, da sie mit ihr nichts anzufangen wußten. Ihre Angst vor der Zukunft hatte ihnen ganz deutlich gesagt, daß nunmehr ihr Schicksal in ihre eigne Hand gelegt und ihr Wohl von ihnen selbst abhängig geworden war. Sie wußten, daß von nun an ihre Selbständigkeit anfing, d. h. daß sie von nun an nicht mehr auf die Hilfe des Gutsherrn zu rechnen hatten, sondern auf ihrer eignen Hände Fleiß und Arbeit, auf den Arbeitsertrag ihres Schaffens allein, angewiesen waren. Auch der weiterhin schlechte Zustand ihrer Wohnhäuser, Ställe und Geräte ist auf das Herunterkommen und zum Teil sinnlose Herunterwirtschaften der Hofstelle, sowie auf das Fehlen genügender Mittel und auf das Ausbleiben der gutsherrlichen Unterstützung zurückzuführen.

Traf dieses natürlich nicht bei der Allgemeinheit der Bauern zu, denn vor einer Verallgemeinerung jener wirtschaftlichen und sozialen Zustände in dieser Zeit muß man sich hüten, so waren doch auch die anderen nicht so hart betroffenen Bauern durch die Freiheit bei der Umstellung auf die neue Wirtschaftsweise stark in das Hintertreffen gekommen.

Von allen Gesetzen war die Deklaration von 1816 von den Bauern als die drückenste empfunden worden. Denn die von ihr angesetzte Ablösung bei dem eigentümlichen Erwerb des Hofes war zu hoch im Vergleich zur Wirtschaftlichkeit der Hofstellen. Sie betrug annähernd soviel, wie der gesamte Ertrag der Hofstelle selbst. Oftmals ging sie auch noch darüber hinaus, was für den Bauern bedeutete, wieder in ein Verhältnis persönlicher Dienstleistungen treten zu müssen. Damit aber war der Sinn der ganzen Regulierungsaktion in das Gegenteil verkehrt.

Es drängt sich nunmehr die Frage auf, wieviel der gesamten Bauernschaft der vier östlichen Provinzen des Königreiches von den Regulierungs- und Ablösungsordnungen betroffen wurden. Es wäre doch zweifellos interessant zu erfahren, wem die staatliche Aktion

zuteil geworden ist und einen zahlenmäßigen Vergleich darüber zu führen, wieviel Bauern die Agrarreform nicht nur die persönliche Freiheit sondern auch das Eigentum an Grund und Boden gebracht hat. Aber diese an sich interessante und auch wichtige Feststellung mußte an dem Mangel ausreichender amtlicher statistischer Angaben scheitern. So gibt es, was gerade für diese Ausführung von Wichtigkeit ist, kein statistisches Zahlenmaterial über die Zahl der erbuntertänigen Bauern um das Jahr 1807, also aus jener Zeit, in der das Agrarproblem wieder akut wird. Auch über die Bauern, denen eine Regulierung und denen eine Ablösung ihrer Dienstleistungen zustehen sollte, fehlen jegliche Angaben ganz oder sind nur teilweise und kümmerlich vorhanden. In der statistischen Aufbereitung des Materials ist man deshalb nur, außer auf einige private Ermittlungen, die aber unvollständig, unzuverlässig und zum Teil auch übertrieben sind [18]), an die Zusammenstellung des Königlich Statistischen Bureaus gebunden, das seine ersten Ermittlungen und zahlenmäßigen Feststellungen darüber im Jahrgang 1865 veröffentlicht und ferner an die Angaben Meitzens [19]) und die Berechnungen Knapps [20]), der aber seinen Angaben zum großen Teil eigne Schätzung untergelegt hat.

Wieviel Domänenbauern und wieviel spannfähige und nichtspannfähige Bauern mag es um 1807 nach diesen Schätzungen wohl gegeben haben? Über die Zahl der Domänenbauern und über die Wirkung der Reform bei ihnen lassen sich zahlenmäßige Angaben nicht machen. Nur von der Provinz Preußen ist bekannt, daß durch die Verordnung vom 27. Juli 1808 annähernd 37 000 freie Bauern entstanden sind [21]). Diese Angabe deckt sich ungefähr mit der Knapp's [22]), der die Zahl der Domänenbauern Preußens mit 30 000 veranschlagt, die vor 1799 in ihrer Mehrzahl noch Lassiten waren. Aber auch hier macht sich die Ungenauigkeit der Angaben bemerkbar. In den anderen Provinzen, in denen bekanntlich zur Regulierung und Ablösung ein Antrag erforderlich war, trat die Befreiung allmählich ein, war aber im Laufe der nächsten Jahre in den weitaus meisten Fällen durchgeführt worden. Von der Gebundenheit bis zur völligen Freiheit hatte der Staat eine Übergangszeit von zwei Jahren vorgesehen. Als diese Frist vorüber war, hörte auch die staatliche Unterstützung, die die Amtsbauern in Notzeiten in Anspruch nehmen konnten und um irgend welche Härten zu vermeiden, für die Übergangszeit noch verlängert worden war, auf. Infolge der schweren Kriegsschäden der darauf folgenden Zeit geriet jedoch der abgelöste, ehemalige Amtsbauer in arge Bedrängnis, und da ihm nunmehr die staatliche Hilfe versagt blieb, in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Er war nicht mehr in der Lage, seine Rente rechtzeitig und später

---

[18]) Hering, Die agrar. Gesetzgebung Preußens 1837. Ferner als Beispiel der privaten Ermittlung eine Fugschrift von 1811: „An meine Mitbürger . . ."

[19]) Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preuß. Staates. Berlin 1868.

[20]) Knapp, a. a. O., I, S. 256 ff.

[21]) Aubin, Zur Geschichte d. guth. bäuerl. Verhältnisses, S. 191.

[22]) Knapp, a. a. O., I, S. 266 u. II, S. 196.

überhaupt noch zu zahlen, bei deren Bemessung man die wirtschaftliche Lage des Bauern oft zu rosig angesehen hatte, zumal mitunter die Kommissionen, denen man die Festsetzung der Renten übertragen hatte, für besonders guten Erfolg in der Höhe der Bemessung eine besondere Belohnung in Aussicht gestellt hatte. In Westpreußen zum Beispiel wurde der Mehrwert der Renten gegenüber den Naturalleistungen auf 3 387 Taler berechnet. Die Gesamtersparnis, die durch den Fortfall der staatlichen Unterstützungen erzielt wurde, betrug in Westpreußen 21 480 Taler. Trotzdem die Regierung insofern den bedrängten Bauern näher kam, daß sie ihnen die Rentenzahlungen mehrmals stundete, hatte sie doch nicht verhindern können, daß eine Anzahl von Besitzern unter diesem Drucke entweder zur Zwangsversteigerung gezwungen wurde oder daß sie ihre Höfe verkaufen mußte, wobei dann in erster Linie als Käufer die Rittergutsbesitzer auftraten.

Trotz dieser an und für sich betrüblichen Fälle kann man aber feststellen, daß die Regierung das Ziel, das sie sich hier gesteckt hatte, erreicht hatte: Die Domänenbauern wurden dienstfreie Eigentümer und ohne erhebliche Opfer an Bauernland in diese neuen Verhältnisse übergeführt.

Schwieriger ist es, ähnliche Feststellungen bei den Privatbauern anzustellen. Eine genaue Angabe über die Zahl der vorhandenen Bauernstellen und über die, die reguliert und abgelöst werden sollten, gibt es nicht.

Amtliche Statistiken wurden 1816 und dann erst wieder 1859 über spannfähige und nichtspannfähige bäuerliche Nahrungen erhoben. Sie besagen:

Provinz	bäuerliche Nahrungen spannfähig 1816	spannfähig 1859	nichtspannfähig 1859
Preußen	84 517	82 837	74 628
Pommern ohne Reg.-Bez. Stralsund	21 371	19 793	30 258
Brandenburg	51 073	49 653	61 556
Schlesien	69 592	69 303	207 275
	226 553	221 586	373 717
Posen 1823	48 151	48 008	34 084
Insgesamt	274 704	269 594	407 801

Aus dieser vorliegenden amtlichen Statistik nun genaue Folgerungen zu ziehen, wird dadurch erschwert, daß sie in ihrer Aufzählung sich lediglich nur auf ein unterscheidendes Merkmal beschränkt. Das der Statistik zu Grunde gelegte Merkmal ist die Unterscheidung der bäuerlichen Stellen in spannfähige und nichtspannfähige Nahrungen.

23) Zeitschrift des Königl. Preuß. Stat. Bureaus 1865 (Jahrgang), S. 5.

Eine Unterscheidung nach dem Besitzrecht fehlt, ein Mangel, der wohl auf die außerordentliche Vielgestaltigkeit der Besitzrechte in den preußischen Provinzen zurückzuführen ist. Aber dennoch ermöglichen diese Angaben einige Veränderungen innerhalb des Bauernstandes wahrzunehmen, die Knapp unter Zuhilfenahme eigner Schätzungen erweitert hat.

In den fünf östlichen preußischen Provinzen gab es in der Zeit von 1816 bis 1823, also um die Zeit der Ablösungsordnung von 1821, nach den Angaben des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus des Jahrganges 1865 insgesamt 275 000 spannfähige Bauern. In Verbindung mit dieser Angabe und mit der von Hering, die nach Knapps eigner Meinung sehr mit Vorsicht zu gebrauchen sei, und die die von dem Edikt des Jahres 1811 erfaßten Bauernhöfe auf 161 000 angibt, berechnet Knapp nun die Zahl der spannfähigen Laß- und Pachtbauern in den Provinzen auf 74 133, die sich auf die Provinzen wie folgt verteilen:

Spannfähige Laß- und Pachtbauern waren vorhanden in:

Pommern ohne Reg.-Bez. Stralsund	11 297	= 53 vH.,
Oberschlesien	17 500	= 54 vH.,
Brandenburg	20 250	= 40 vH.,
	49 047	
Posen	25 086	= 52 vH.,
Preußen	25 013	= 30 vH.,
Insgesamt	99 146	= 82 vH.,

Dieser Aufstellung zufolge würden die spannfähigen Laß- und Pachtbauern in den angegebenen Provinzen allerhöchstens etwa die Hälfte, in Preußen sogar nur 30 % aller spannfähigen Bauern betragen. Die Aufstellung nun auf das Regulierungsedikt von 1811 bezogen, würde einen ungefähren Überblick über die Zahl derjenigen Bauern ergeben, die von den Bestimmungen dieses Ediktes betroffen wurden. Es kam demnach in den einzelnen östlichen Provinzen dieses Edikt im Durchschnitt nur der Hälfte der spannfähigen Bauern zugute.

An die Frage nach der Zahl der Laß- und Pachtbauern schließt sich als Folge die Frage an, wieviel von den so zahlenmäßig ermittelten Bauern zur Regulierung überhaupt gelangt sind. Auch hierbei sollen bei der Beantwortung dieser Frage die Berechnungen Knapps als die zuverlässigsten zu Grunde gelegt werden.

Die für die Stein-Hardenberg'sche Reform in Frage kommenden spannfähigen Laß- und Pachtbauern schätzt Knapp für die Provinzen Preußen, Pommern alten Umfanges, d. h. also ohne den Regierungsbezirk Stralsund, Brandenburg und Oberschlesien zusammen auf etwa 74 060. Für Posen kommen noch 25 086 hinzu, sodaß alle fünf Provinzen etwa 99 146 spannfähige Laß- und Pachtbauern aufzuweisen haben. Werden diese rund 99 000 Bauern von den durch das Königlich Preußische Statistische Bureau ermittelten 275 000 spann-

fähigen Bauern in Abzug gebracht, so betrug die Summe aller zu regulierenden spannfähigen Bauern ca. 176 000. Die Zahl der zu Ende des Jahres 1848 von den Lasten abgelösten Bauern ist nach einer Berechnung von Meitzen auf 171 000 festzusetzen[24]). Zwar sind auch hier nichtbäuerliche Stellen darunter, aber trotzdem kann man wohl mit Knapp annehmen, daß der weitaus größte Teil der zur Ablösung berechtigten Bauern davon Gebrauch gemacht hat.

Zu erheblich anderen Verhältnissen gelangt man, wenn man die unter das Regulierungsedikt fallenden Laß- und Pachtbauern betrachtet. Wie schon erwähnt, gab es 1816 rund 99 000 spannfähige Laß- und Pachtbauernstellen. Davon haben nun bis Ende 1848 etwa 70 000 reguliert[25]). Das sind 71 %. Von den restlichen 29 % der Bauern, die nicht reguliert haben, waren der größte Teil durch die harten Einschränkungen des Ediktes von 1816 dazu nicht mehr in der Lage. Von den anderen jedoch muß man annehmen, daß sie auf einen Antrag zwecks Regulierung verzichtet haben. Teils waren sie dann auch schon vor Inkrafttreten der Regulierungsaktion als eine Folge der Aufhebung des Bauernschutzes gelegt oder ausgekauft worden.

In den einzelnen Provinzen wich der Prozentsatz von der ermittelten Quote von 71 % stark ab, eine Differenz, die mit der Verschiebung der Bodengestaltung und Bonität, mit dem Klima und mit dem Menschenschlag im Zusammenhang steht.

Die Zahl der spannfähigen Bauern war im Jahre 1859 ungefähr gleich der der nichtspannfähigen[26]). Knapp nimmt an, daß man zu einem ähnlichen Ergebnisse gelangen würde, wenn man sich bei der Berechnung nur auf die Laß- und Pachtbauern beschränken würde. Knapp meint, daß in der Zeit nach 1848, in der also den Bauern mit schlechterem Besitzrecht auch die Möglichkeit zur Regulierung gegeben war, dieselbe Menge vor 1848, also von 70 000 Bauernstellen hätten regulieren müssen. Dagegen aber hatten 1865 nur 12 700 Bauern ihr volles Eigentum erhalten[27]). Das war also noch nicht einmal der vierte Teil von denen, die durch die Inanspruchnahme der Regulierung ihr Schicksal gewendet haben konnten. Was war nun mit den restlichen 57 000 Bauern geschehen? Mögen auch einige von ihnen in ihrem alten Rechtsverhältnis geblieben sein, so ist doch anzunehmen, daß ein bedeutender Teil dieser Stellen von den Großgrundbesitzern eingezogen worden ist[28]). Die Zahl der vom Großgrundbesitz aufgenommenen und somit für die Bauernbefreiung und für den Bauernstand verlorengegangene Güter wurde auf mindestens 14—16 000 geschätzt[29]).

---

[24]) Meitzen, Der Boden und die landwirtsch. Verhältnisse, Berlin 1868, Bd. IV, S. 302.

[25]) Knapp, a. a. O., I, S. 258.

[26]) Knapp, a. a. O., I, S. 273.

[27]) Knapp, a. a. O., I, S. 271.

[28]) Knapp, a. a. O., I, S. 283.

[29]) Guttmann, Bauernbefreiung. Handw. d. Staats. Wiss. 4. Aufl. Jena 1924, S. 409.

Wenn auch mit diesem vorhandenen Zahlenmaterial keine erschöpfende Statistik gegeben ist, so zeigt sie doch, daß innerhalb des gesamten Bauernstandes eine umfassende Änderung eingetreten war. Vor allem aber zeigt sie, wie der alte ursprüngliche Sinn der Reformbestrebungen abgeändert worden war, und wie speziell die Deklaration von 1816 dahin gewirkt hat, das Edikt von 1807 in dem weiteren Verlauf der Bauernbefreiung außer Kraft zu setzen oder weit an seiner Auswirkung im positiven Sinne zu verhindern. Von dem eigentlichen Gedanken einer allgemeinen Freiheits- und Eigentumserklärung der bäuerlichen Klasse ist nur der ideelle Gedanke noch vorhanden gewesen. Dieses Problem von der wirtschaftlichen Seite aus für den Bauernstand zu betrachten, hatte man unterlassen und hatte es so einseitig zu behandeln gedacht. Eine für den gesamten Bauernstand geltende Eigentumserklärung und Ablösung hatte nicht stattgefunden. Denn gemäß der statistischen Angaben ist die Zahl der von der Regulierung ausgeschlossenen Laß- und Pachtbauern verhältnismäßig groß.

Es entsteht nun die Frage, was für ein Schicksal die nicht regulierten Bauern ereilte. Ihr Schicksal war auf zwei Wege geschritten. Einmal stand für sie die gutsherrliche Einziehung in Aussicht und zum anderen wurde ihnen ein neues Rechtsverhältnis eingeräumt. Um mit dem letzteren zuerst zu beginnen, so ist dazu zu sagen, daß dies nicht der übliche Weg gewesen ist. In der Kurmark Brandenburg zum Beispiel haben, einem Gutachten der General-Kommission vom Jahre 1853 zufolge, die Gutsbesitzer die Unkenntnis und Unwissenheit ihrer Hintersassen, die unregulierbare Laßbauern vermutlich waren, sich zu Nutze gemacht und haben ihnen erklärt, „daß sie ihr Grundstück in einem reinen Pachtverhältnis besäßen und die Gutsherrschaft jederzeit darüber schalten, dieselben auch ganz einziehen könne, worauf denn Zeitpachtverträge mit ihnen abgeschlossen sind“ [30]).

Der andere Weg aber ging über die Einziehung des bäuerlichen Hofes durch den Gutsherrn. Infolge der napoleonischen Kriege waren unerhört viele Bauernstellen verwüstet worden. Diese devastierten Stellen brauchten den Bestimmungen von 1811 und 1816 gemäß nicht wieder hergestellt werden. Auch diese Anordnungen sind wieder ein Beispiel dafür, wie man von den alten Reformbestrebungen, die Bauernstellen zu erhalten und zu vermehren, abgekommen war. Zu diesen zahlreichen durch die Kriegswirren wüst gewordenen Stellen kamen gemäß der Deklaration von 1816 Art. 76 noch solche Stellen hinzu, die auch in der Zukunft dem Gutsherrn anheimfallen würden, d. h. die nach dem Ableben des augenblicklichen Besitzers, der als unerblicher Lassit die Hofstelle bewirtschaftete, zum Gutshof geschlagen würde. Damit hatte man die unerblichen Lassiten in einen Zustand versetzt, der zwar für die Zukunft gedacht war, der sich aber doch schon zu ihren Lebzeiten bereits auswirkte. Dadurch hatte man ihnen die Möglichkeit einer späteren Regulierung genommen. Auch über sie

[30]) Knapp, a. a. O., I., S. 283.

waren so die Reformbestrebungen hinweg gegangen. Ihre Hofstellen wurden in der Regel nicht wieder besetzt und gingen somit dem Bauernstande verloren.

Für wie verhältnismäßig wenig Bauern die Regulierung zutraf, zeigt auch ein Beispiel aus dem hinterpommerschen Dorfe Grammenz. Dort befanden sich 61 Vollbauern, Halbbauern und kleinere Bauern. Von diesen wurden nach dem Edikt von 1811 und der Deklaration von 1816 nur sieben Vollbauern und fünf Halbbauern zur Regulierung zugelassen, da nur für sie die Bedingungen der Katastrierung zutrafen. Die übrigen Bauern, denen die Regulierung versagt blieb, klagten auf Einräumung dieses Rechtes. Sie wurden aber alle bis in die höchsten Instanzen abgewiesen. Alle diese bäuerlichen Stellen gingen als solche in den Bezirk des Gutsherrn unter und ihre Besitzer wurden, an Stelle der freien Bauern, meistens Tagelöhner, die als Gutsarbeiter nunmehr auf ihrer vormals von ihnen selbst bewirtschafteten Stelle saßen und in kümmerlichen Verhältnissen ihr Dasein fristeten. Sie dürften den größeren Teil der nicht regulierbaren Stellenbesitzer eingenommen haben. Der kleinere Teil von ihnen blieb in dem alten Verhältnis und wurde erst später - 1850 — von den günstigen Bestimmungen betroffen.

Zusammenfassend wollen wir nun wieder die Entwicklung des gesamten Bauernstandes betrachten, um die Folgen und Wirkungen auf die Gesamtheit zu erkennen. Wohl hatten die Bauern, denen die Edikte und Deklarationen eine Regulierung und Ablösung ihrer Verhältnisse zuließen, die persönliche Freiheit erhalten. Aber diese Freiheit hatten sie teuer erkaufen müssen. Durch die Abgabe von Land oder durch die Zahlung einer festen Rente sollten sie ihren freien eigentümlichen Besitz an der Hofstelle und der Gutsherr auf diese Weise seine Entschädigung dafür erhalten. Zu einer solchen wirtschaftlichen Umstellung gehörte aber eine Zeit, die stark genug war, diese Umgestaltung, die naturgemäß von wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Erschütterungen begleitet ist, in Ruhe in sich ausreifen zu lassen. Aber die herrschenden Kriegswirren und die Kontinentalsperre hatten über den deutschen Bauernstand eine schwere wirtschaftliche Krise gebracht, deren Ende damals noch nicht abzusehen war. Im Gegenteil, die Regulierungen waren noch nicht ihrem Ende zugeführt, als die schwerste Phase dieser Agrarkrise hereinbrach. Besonders hart traf die Bauern der Rückgang der Preise. Verheerend waren auch die Folgen der Krise, die in Verbindung mit denen der Regulierung zusammen in die Zahl der Bauernstellen große Lücken schlugen. 14—16 000 Bauernstellen waren auf diese Weise verloren gegangen. Das mußte für das agrarische Preußen einen unwiederbringlichen Verlust bedeuten. Vor allem gerieten diejenigen Bauern in Schwierigkeiten, die ihre Regulierung mittels einer Rente abgegolten hatten. „Besonders, wenn mit Rente reguliert worden war, konnten die Bauern in den Jahren der niedrigen Getreidepreise von 1819 bis 1826 die Rente nicht erschwingen und gingen unter“ [31]). Neben diesen

31) Knapp, a. a. O., I, S. 236. Aehnlich bei Abel, Agrarkrise, S. 145.

Rentenleistungen trug auch die hohe steuerliche Belastung der Hofstelle für den Niedergang des Bauerntums Schuld.

Abschließend läßt sich sagen, daß der preußischen Staat bei der Regelung der Verhältnisse auf dem Lande von dem großen Gesichtspunkt ausging, daß der Bauernstand dem Lande von elementarem Nutzen ist. Und dieser Nutzen eines Standes kann nur gewährleistet sein, wenn seinen Angehörigen Sicherheit vor wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Recht und Schutz vor gutsherrlichen Machtübergriffen gegeben sind. Diese Gedanken hatte der preußische Staat in seiner Gesetzgebung von 1763 bis 1807 aufrechtzuerhalten und zu verwirklichen versucht. Vor allem galt die staatliche Fürsorge den Domanialbauern, denen als erste im Bauernstande eine Umwandlung ihrer Verhältnisse gegeben wurde. Anders gestaltete sich die Entwicklung bei den Privatbauern. Der König ließ sich zu sehr in ihrer Regulierung von den Ministern beeinflussen, die nicht frei von gesellschaftlicher Abhängigkeit und gegenseitigen Verpflichtungen waren. Der Einfluß der Gutsherren war in ihren Gesetzesentwürfen und endgültigen Bestimmungen über die Regulierung und Ablösung deutlich zu Tage getreten. Besonders klar zeigt sich diese Beeinflussung in der Entstehung des Ediktes von 1811, das von einer Versammlung von Nationalrepräsentanten – „ein völlig neues in der preußischen Geschichte –“ [32]), die zum größten Teil aus Großgrundbesitzern bestand, ausgearbeitet und zum Grundstein des Ediktes und der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen wurde. Die letzten Reste des noch bestehenden friderizianischen Bauernschutzes wurden beseitigt und in besonderen Gesetzen die Begünstigung der Gutsherrn verwirklicht, wie es die Entwicklung in Schlesien gezeigt hat.

Im Vergleich zu ihren Erfolgen hat die Hardenberg'sche Gesetzgebung nicht erreicht, was die von Stein ursprünglich vorgesehene gewollt hatte. Anstatt an der Wiedergeburt eines starken Bauerntums zu arbeiten, zertrümmerte sie noch seine zu neuem Leben fähigen Reste und ließ sie durch Abmeierung oder durch Zersplitterung des Besitzes um Haus und Hof kommen.

Die Schaffung der persönlichen Freiheit verbunden mit den Eigentumserklärungen und die notwendige Entschädigung der Gutsherrn waren in die Gedankensphäre des wirtschaftlichen Liberalismus geraten und im Laufe ihrer geschichtlichen Entwicklung für den Bauern nachteilig gestaltet worden. Auch die Nachlässigkeit in der Fürsorge für die während der Übergangszeit in Not geratenen Bauern, sowie der Mangel an genügend bereit gestellten Vorsorgen lassen das Agrarwerk Hardenbergs in das Gegenteil des von Stein Gewollten umwandeln und in der Beurteilung nach der Gesamtlage und Weiterentwicklung des Bauernstandes in ihren Zielen als nicht immer geglückt betrachten.

An dem Versagen der Reformen trug auch jener technische Vorgang Schuld, die persönliche Freiheit und die Eigentumserklärung nicht als ein in sich Zusammenhängendes sondern als ein von ein-

[32]) Aubin, d. histor. Entwicklung . ., Breslau 1926, S. 358.

ander vollkommen Fremdes zu betrachten. So behandelte man Beides nicht zusammen; man trennte sie nicht nur in ihrer Wesensart, sondern brachte sie auch in zeitlichen Zwischenräumen zur Ausführung. Während die persönliche Freiheit ihre Regelung in dem Oktoberedikt von 1807 erfuhr, wurde die Regelung des Besitzes erst im Septemberedikt des Jahres 1811 getroffen.

Die Gedanken des Liberalismus schienen mit den liberalen Reformen nunmehr auch in die Agrarpolitik Einlaß gefunden zu haben. Wenn auch nicht mit einer gänzlichen Konsequenz, die man eigentlich den Erstlingsjahren des Liberalismus zuschreiben muß, können nun doch ganz neue Gedankengänge festgestellt werden, die von der liberalen Gedankenwelt an das Agrarproblem herangetragen werden. Die Idee der Gleichheit versuchte die bestehenden sozial differenten Standesrechte zu überbrücken. Die persönliche Freiheit wollte Front machen gegen die staatlich sanktionierten persönlichen Bindungen des Einzelnen und wollte diese sprengen, und die freie Konkurrenz sollte die Verwirklichung des wirtschaftlichen Ideals des Liberalismus werden. Alle sozialen Harmonien sollten nur durch die Verwirklichung der persönlichen Interessen hergestellt werden. So betrachtet ist auch die Aufhebung des Verbotes des Bauernlegens ideologisch als eine durchaus konsequente Maßnahme des früheren Liberalismus anzusehen, der jedes einseitige Handeln und jeden einseitigen sozialen Schutz des Staates ablehnte. Denn trotz aller Bauernfreundlichkeit hatte die Regierung in Preußen vor den liberalen Reformen das Institut der Gutsherrschaft nicht angegriffen. Friedrich der Große hatte auch gar nicht die Absicht, gesellschaftliche Umschichtungen herbeizuführen. Er wollte nur da Mißstände beseitigen, wo sie entstanden und im Begriff waren, das Wohl des preußischen Staates zu gefährden.

Die liberalen Reformen nun hatten den Charakter der Beziehungen zwischen den Gutsherren und den Gutsarbeitern grundlegend geändert. Früher war der Gutsherr nicht nur der Arbeitsgeber, sondern auch der Schutzherr seiner Bauern, denen gegenüber er verpflichtet war, ihnen beizustehen, ihnen in der Not zu helfen, ihnen steuerlich vorzustehen und ihnen Wald- und Weidenutzung zu gewähren. Mit der Erlangung der persönlichen Freiheit änderte sich aber dieses Verhältnis. Dem Bauern gingen jetzt viele materiellen Vorrechte, die der patrimonialen Verfassung entsprungen waren, verloren. Dem Gutsherren dagegen wurden seine alten herrschaftlichen Rechte über die Bauern genommen, aber gleichzeitig wurde er auch seinen vielfachen Verpflichtungen der Bauern gegenüber entbunden. Diese Agrarreform, die gegen die bestehenden Standesunterschiede Sturm lief und sie beseitigen wollte, hatte mit ihren Erlassen kein Verwischen der unterschiedlichen Standesgrenzen erreicht, sondern hatte die ostdeutsche Landbevölkerung nun wieder in zwei Klassen getrennt, die Knapp treffend zu bezeichnen weiß: „In den Landmann ohne Dienst und den Dienstmann ohne Land".

Auch eine Änderung in der Arbeitsleistung war jetzt eingetreten. Früher beruhte sie auf den von der Obrigkeit verfügten An-

ordnungen. Jetzt geschah sie auf Grund eines freien Arbeitsvertrages, der zwischen dem Gutsherrn und dem Gutsarbeiter abgeschlossen war und von nun an das Entgelt — teilweise in Arbeitslohn — regelte, während ein solcher Lohn früher ausschließlich in der Landnutzung bestand. An Stelle der bäuerlichen Untertanen hatte die Reform wohl politisch freie Menschen geschaffen, die aber zu landlosen Gutsarbeitern wurden, an denen die außerökonomischen Bindungen immer seltener zu werden schienen.

So ging der deutsche Bauernstand der geschichtlichen Weiterentwicklung entgegen. Der restliche Bestand der Bauern im eigentümlichen Besitz hatte gegen die aufkommenden Krisen, gegen innere Schäden, gegen den immer fühlbarer werdenden Mangel an Landarbeitern, die der Ruf nach der Stadt das Land zu verlassen hieß, und gegen die Kreditnot den Kampf um seine Existenz zu führen. Erst in den achtziger Jahren ging der preußische Staat wieder zu einer bauernfreundlichen Agrarpolitik über und nahm die alte Tradition des merkantilistischen Staates wieder auf. Aus staatspolitischen Gründen schien es notwendig geworden zu sein, gegen den mächtigen Block der in den Städten konzentrierten Arbeiterbevölkerung, gegen diesen dauernden Unruheherd im Inneren des Reiches, einen Gegenblock zu bilden, der auf Grund seines konservativen Wesens das Gleichgewicht zu halten vermochte. Dieses staatserhaltende Element war der Bauer. Auch vom bevölkerungs- und wehrpolitischen Standpunkt aus schien er im Vergleich mit dem Städter und Arbeiter der bessere und gesündere, also der wertvollere Teil des Volkes zu sein. Schon der vermehrte Zuzug an fremdländischen Arbeitskräften, vor allem an polnischen Wanderarbeitern auf dem Lande, ließen die Fragen nach einer Eindämmung der Landflucht und der Entvölkerung und Entblößung der Grenzländer von lebensnotwendiger Dringlichkeit werden. Durch die Stein-Hardenberg'sche Reform hatte gerade das Polentum gewonnen. In Posen war der Bauernbestand vielmehr als in Preußen geschont worden. Man muß hier mit Mißachtung zwei Momente feststellen, die für die ersten sieben Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts typisch waren: die Vernachlässigung sozialpolitischer und nationalpolitischer Gesichtspunkte, die einem wirtschaftlichen Aufschwung zwar nicht hinderlich werden konnten, deren Nichtberücksichtigung aber auf die Dauer sich jedoch schwer rächen mußte.

Vor der Reichsgründung im Jahre 1871 war die deutsche Landwirtschaft hauptsächlich freihändlerisch gesinnt. Die steigende Industrialisierung hatte der Landwirtschaft einen Absatzmarkt geschaffen, auf dem sie restlos ihre Produkte absetzen konnte. Außerdem waren die landwirtschaftlichen Produktionsleistungen so gestiegen, daß Deutschland damit einen Ausfuhrüberschuß erzielen konnte. Erst als infolge der Erweiterung des Absatzmarktes im Inlande durch die Industrie der Bedarf an Lebensmitteln in den konzentrierten Wohnzentren sich so steigerte, daß er nun auch durch Hinzuziehung der ausländischen Ware in immer zunehmendem Maße gedeckt werden mußte, die ihrerseits nun wieder einen Preisdruck auf die agrarischen Produkte ausübte, wich die Landwirtschaft von ihrer freihändlerischen

Tendenz ab. Jetzt rief sie die Regierung an, von der sie zwecks Abhilfe der ausländischen Konkurrenz Schutzzölle verlangte. Die Regierung kam ihren Belangen nach, da sie merkte, daß ein wichtiger Zweig ihrer Wirtschaft in Schwierigkeiten zu geraten schien. Unter Bismarck wurden die ersten Schutzzölle im Jahre 1879 erlassen. Diese Zollpolitik wurde im Laufe der Zeit fortgesetzt und die Zölle vermehrt. Da diese vor allem sich auf Getreide erstreckten und die Getreidepreise in die Höhe trieben, erzielten sie, darin auch von dem System der Einfuhrscheine unterstützt, einen vermehrten Getreideanbau, vor allem einen Anbau von Roggen. Seine besondere Preissteigerung hatte zur Folge, daß er im erhöhten Maße in den Hauptroggenbaugebieten angebaut wurde. Dies geschah hauptsächlich in Ostpreußen. Das Getreide aber ist das wichtigste Produkt der landwirtschaftlichen Großbetriebe, während die Klein- und Mittelbetriebe mehr von dem Absatz von Gemüsen, von Vieh, Milch und anderen tierischen Erzeugnissen leben. Die Möglichkeit einer Ausdehnung des Getreideanbaues war also nur den Großbetrieben gegeben und geschah auf Kosten der Klein- und Mittelbetriebe.

Mit seiner Politik der Schutzzölle und mit Siedlungsgesetzen versuchte der preußische Staat der Industrialisierung den starken Gegenpol zu schaffen. Auch Autarkiebestrebungen machten sich vor allem in der Nachkriegszeit breit. Aber all die Maßnahmen zur Rettung und Hebung der deutschen Landwirtschaft hatten nicht den Erfolg, den die Regierungen sich gewünscht hatten. Der Nationalsozialismus sieht dieses Fehlschlagen der agrarpolitischen Maßnahmen darin, daß sie von der Gedankenwelt des ökonomischen Liberalismus getragen den Bauern als einen Unternehmer und seinen Bauernhof als einen gewerblichen Betrieb betrachteten. Man löste den Bauern aus seiner Bindung zu seinem Boden heraus. In der materialistischen Denkungsweise sah man den Bauern und den Boden als zwei für sich stehende Begriffe an, deren Bedeutung darin lag, daß der eine, der Bauer, um zu verdienen den Boden bebaute und der andere, der Boden, den Gewinn zu geben hatte und darüber noch hinaus in Form von einer Rente sich kapitalistisch zu verzinsen hatte. Einen anderen außerökonomischen Zweck als das Gewinnstreben kannte diese Anschauung nicht und solche Gedanken, wie die, die von einer Blutsgebundenheit der Bauernfamilie durch Generationen hindurch an den Boden sprachen, waren ihm fremd. Weil man gewöhnt war, die Arbeit und den Boden als Ware zu sehen, weil man die ganze Wirtschaftsstruktur des Landes von der Warte der Erwerbswirtschaft aus betrachtete und das ganze Wirtschaftsleben von rationalen Erwägungen aus beurteilte, hatte man die inneren Zusammenhänge, die Staat, Volk und Wirtschaft mit einander haben, verloren und hatte den auf das Leben einwirkenden außerökonomischen Einflüssen keine Beachtung mehr geschenkt. Der Landwirt selbst hatte begonnen, sich in die Gedankensphäre des wirtschaftlichen Liberalismus hineinzuleben, soweit es sich um Rentabilität und Gewinnstreben handelte und war so dazu übergegangen, seiner Tätigkeit immer mehr das Gepräge eines Gewerbes zu geben. So lebte der Bauer in einem Zwie-

spalt dahin, in seinem wirtschaftlichen Denken sich der neuen Richtung zu nähern, aber in seinem kulturellen Denken zäh im alten Konservatismus an den überbrachten Formen, Sitten und Gebräuchen festzuhalten. Auch aus diesem Grunde waren der wirtschaftliche Liberalismus und das Bauerntum zwei Größen, die sich nie hätten vereinigen lassen.

Als Beispiel der zerrütteten Lage der Landwirtschaft in der Nachkriegszeit mögen die Zahlen ihrer Verschuldung dienen.

Während sich die Verschuldung im Jahre 1913 auf 17 bis 18 Milld. RM. stellte, wurde sie am 1. Januar 1932 auf 11 765 Mill. RM. berechnet. Nach der Stabilisierung zeigte sie bis 1932 nach einem Bericht des Instituts für Konjunkturforschung [33]) folgende steigende Entwicklung:

1. I.	Verschuldung insgesamt Mill. RM
1926	8 023
1927	8 728
1928	9 884
1929	10 831
1930	11 392
1931	11 630
1932	11 765

In der Nachkriegszeit machte sich die Krise der Weltwirtschaft gerade für die Landwirtschaft empfindlich bemerkbar, da ihr ein schnelles Anpassen an die gegenwärtige Lage infolge ihrer von der Natur gesetzten Grenzen der Bewegungsmöglichkeiten nicht gegeben war. Es waren dann in der Folgezeit besonders zwei Faktoren, die auf die Landwirtschaft einwirkten und ihre Existenz bedrohten. Vom Inlande her waren es die Steuern, Zinsen und soziale Lasten, die einen Druck auf die Bauern ausübten und vom Auslande drohte die Konkurrenz, die durch die Preise ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse jede inländische Konkurrenz unmöglich machte. Die Maßnahmen der Regierungen vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus, d. h. in der Zeit von 1929 bis 1932, waren darauf abgestellt, den deutschen Markt gegen die ausländische Konkurrenz abzusperren, soweit dies handelspolitisch möglich war. Gleichzeitig mußten sie aber den Kampf gegen die Preiszusammenbrüche führen, die trotz der Zollerhöhungen und der sinkenden Kaufkraft der städtischen Bevölkerung infolge fehlerhafter Leitung und Mangels an einer einheitlichen landwirtschaftlichen Organisation und Ausrichtung ihrer Interessen, eingerissen waren.

Zur Erleichterung und Verringerung der landwirtschaftlichen Schuldenlast hatte das Reich bereits 1928 dementsprechende Maßnahmen erlassen. Danach sollte sich das Reich an einer Organisation beteiligen, deren Aufgabe es war, inländische Kreditanstalten bei der Durchführung der Umschuldung drückender landwirtschaftlicher

[33]) Aus einem Bericht der Friedrich List-Gesellschaft zur Konferenz zu Oeynhausen, Febr. 1933, Nr. IX, S. 3, IV. Bd.

Schulden zu unterstützen. Als vor allem die Not in Ostpreußen die Lage der Landwirtschaft rapide verschlechterte, erließ das Reich 1931 das Osthilfegesetz. Mit diesem Gesetz sollte nicht nur eine Umsondern auch eine Entschuldung der Landwirtschaft herbeigeführt werden. Diese Maßnahmen blieben im Laufe der Zeit nicht nur auf dem Osten beschränkt, sondern wurden später auch auf das gesamte Reichsgebiet ausgedehnt. Die nationalsozialistische Agrarpolitik knüpfte an diese Entschuldungsmaßnahmen an und erließ neben Durchführungsverordnungen über den Vollstreckungsschutz für landwirtschaftliche Betriebe ein Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 und zwei Gesetze über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. September 1934 und für den landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933.

Im ganzen gesehen hat der Nationalsozialismus grundsätzlich die Zielrichtung in der deutschen Agrarpolitik geändert. In seinen Erwägungen ging er davon aus, daß die Landwirtschaft möglichst von allen krisenhaften Erscheinungen ausgeschlossen werden müßte. Diese Möglichkeit, sie vor krisenhaften Erschütterungen und deren Einflüssen zu bewahren, konnte nur dann gewährleistet sein, wenn die deutsche Landwirtschaft aus dem Gesamtgetriebe der Wirtschaft heraus genommen wurde, und wenn ihr Besitz für die Zukunft gesichert war. Diese Bestrebungen wurden in zwei Gruppen von Maßnahmen zu verwirklichen gesucht. Die erste Gruppe dieser Maßnahmen diente der Marktordnung, die außer dem Schutz gegen den Weltmarkt eine Ordnung in der Erzeugung und in dem Absatze auf dem Inlandsmarkt dienen soll. Die zweite Gruppe von Maßnahmen, die als Aufgabe die Sicherung des Bodens hat, umfaßt als Höchstes zunächst die Errichtung der Erbhöfe. An diese Bestimmungen schließen sich dann die über die Zwangsvollstreckung, der Entschädigung und der Senkung der Zinsleistung und der Neubildung deutschen Bauerntums an.

Mit diesen Maßnahmen hat die nationalsozialistische Regierung die Lücken in der Agrarpolitik zu schließen versucht, die die bisherigen Regierungen geschaffen haben. Darüber hinaus wurden Einrichtungen geschaffen, die je nach Bedarf die Einfuhr ausländischer Produkte regeln, ohne daß nunmehr eine Störung der deutschen Agrarmärkte zu erwarten wäre. Die einheitliche und straffe Regelung des einheimischen Marktes gestattet, einen genauen Überblick über den Bedarf fremdländischer Erzeugnisse zu gewinnen. Mit dieser neuen Marktordnung ist es der Regierung nunmehr möglich, Handels- und Kompensationsverträge zu schließen, die früher abzuschließen nicht möglich waren, da sie an den Interessengegensätzen scheiterten.

2. Der Boden, die Wandlungen in den Anschauungen über das Besitzrecht und über die Eigentumsübertragung.

Die Sicherstellung der Existenz der deutschen Landwirtschaft ist nicht allein dann gegeben, wenn die Absatzmöglichkeiten ihrer

Erzeugnisse gegeben und gesichert erscheinen, nicht nur dann, wenn sie mit einer möglichst hohen Rentabilität arbeitet oder wenn sie vom Staate mit hohen Zollmauern umgeben die Auslandskonkurrenz auf dem inländischen Absatzmarkt nicht mehr zu fürchten hat. Ihre Sicherstellung hängt im weiten Maße mit ab von der Sicherstellung ihres Besitzes, des landwirtschaftlichen Grund und Bodens. Der eigentümliche Boden gibt dem Bauern die Kraft zu wirtschaften. Aus ihm nimmt er sein Selbstbewußtsein, sein Selbstvertrauen, seinen Stolz und seinen Ehrgeiz. Wenn ihm diese unerschöpfliche Quelle seiner seelischen und körperlichen Kraft vom Staate gesichert wird, dann erwachsen für ihn und den Staat Werte, die wirtschaftlich und außerwirtschaftlich sich zum Teil in der Jetztzeit schon, aber vor allem in der Zukunft bedeutungsvoll ergeben.

Dem geschilderten Verfall der deutschen Landwirtschaft hätte man in seinen Anfängen Einhalt gebieten können, wenn man schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts, d. h. also mit der Bauernbefreiung zu gleicher Zeit, dem nunmehr freien Bauern ein Recht gegeben hätte, das ihm auch die Sicherheit seines Besitzes garantierte. Die Eigenart der landwirtschaftlichen Produktion bedeutete eine Monopolstellung des Bodens. Eine vom Staate geführte Agrarpolitik, die sich zur Aufgabe machte, die agrarische Produktion schlechthin zu schützen, um die Frage der Sicherung der Volksernährung zu lösen, hätte es nicht unterlassen sollen, das Eigentum am Grund und Boden als Grundlage des Betriebes gesetzesmäßig zu sichern.

Die Anschauung über den Boden drückt sich in der Sitte seiner Vererbung am deutlichsten aus. Die Änderungen in der Anschauung über die Eigentumsübertragung gehen mit dem Wandel über die Anschauung von Mensch, Volk und Staat nebeneinander her. Genau so wie der deutsche Mensch in den verschiedenen Epochen der Geschichte wesensmäßige Veränderungen in seiner Seele durchgemacht hat, hat sich seine Einstellung zu seinem Besitz und zu seiner Umwelt geändert. Man kann sogar in den Wandlungen über die Ansicht zum Boden im Laufe der Geschichte seine Bedeutung und dann später sein Abdrängen in sekundäre Lage durch das Aufkommen neuer wirtschaftlicher Größen, auf die nunmehr das Leben bezogen wurden, beobachten. Mit dem Seßhaftwerden der Völker beginnt die eigentliche Bedeutung des Bodens um ihre Existenz. War es ihnen ehedem möglich, je nach Bedarf und Laune mit ihren Herden diesen Flecken Landes zu verlassen, um sich jenen einen für eine unbegrenzt lange Zeit währenden Weideplatz zu suchen, so waren sie nunmehr infolge ihres Seßhaftwerdens an den Boden in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Der Boden beginnt jetzt der Ernährung des Stammes, des Volkes, zu dienen, das, um auf dem einmal begrenzt vorgeschriebenen Platze genügend Nahrung zu bekommen genötigt ist, durch entsprechende Bearbeitung des Bodens seine Nutzbarkeit zu erhöhen. Damit begann eine Wertsteigerung der landwirtschaftlichen Grundstücke, die durch Familientradition verstärkt wurde. Aus der Verbindung der landwirtschaftlichen Grundstücke mit dem Inventar entstand eine Vermögenseinheit, die den landwirtschaftlichen Betrieb bildete.

Gemäß der Stellung des Menschen zum Boden war der Besitz einer dauernden Umformung unterworfen. Die Germanen sahen in dem Boden die Wurzel ihrer Daseinsmöglichkeit. Deshalb waren sie sippenweise auf den Hof gebunden, der von ihnen in dem Charakter des Einzelhofes gehalten wurde. Als er aber zum Bestandteil der politischen Macht wurde, bildete sich auch das Verhältnis von Mensch und Boden um. In dem Boden sah man jetzt allein nicht mehr den Erhalter der Familie, sondern gab ihm primär die Funktion einer politischen Macht. Da Besitz Macht bedeutete, bekam der Boden als der beste und sichtbarste Ausdruck der persönlichen Macht diese Funktion übertragen und wurde nun in der Form des Lehnsgutes von der politisch höchsten Macht vergeben. Die Bodenverteilung beruhte nunmehr auf Grund der neuen Anschauung auf einem Willensakt des Herrschers bzw. der Kirche. Aus diesem neuen mittelalterlichen Lehensverband entwickelten sich dann die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Lehensherren, den Rittern und den untertänigen Bauern, und die Besitzrechte gestalteten sich a. o. mannigfaltig [34]). Die Freibauern in der Provinz Preußen, die Lehnschulzen in Schlesien und die Lehnsschulzen in Pommern haben ihre Freiheit bewahren können und wurden im 18. und 19. Jahrhundert wegen ihrer gesonderten und vornehmen Stellung auch kaum zum eigentlichen Bauernstande gerechnet. Sie waren eingestreut in die Masse der Bauern und ihre Belange und Interessen waren getrennt. Neben dieser Eigentümlichkeit der Freibauern stand um die Wende des 18. Jahrhunderts eine weitere Veränderung. Die dauernde Weiterentwicklung, die zu Ungunsten der Bauern verlief, hatte es mit sich gebracht, daß das Besitzrecht und die Besitzgröße in ihrer Einteilung nichts mehr mit einander gemein hatten. Aus dieser Entwicklung heraus hatte sich die außerordentliche Vielgestaltigkeit und Buntscheckigkeit in der rechtlichen Gestaltung des Besitzes gebildet: Waren es in Bayern das Bayrische Landrecht, das Erbrecht, das Leibrecht, das Neustift und das Freistift, die versuchten, die bäuerlichen Verhältnisse zu regeln, so versuchte Preußen diese Regelung zu treffen, indem es seine bäuerlichen Untertanen außer in die schon erwähnten Freibauern in Erbpächter, Erbzinsleute, Lassiten und Zeitpachtbauern ihrem Besitze gemäß teilte [35]). An diese markanten und für das Zeitalter der Bauernbefreiung charakteristischen Bauerntypen reihen sich die Büdner, Gärtner, Häusler usf. an, die aber mit dem Boden keine Eigentumsbindungen mehr haben.

Mit der Verschlechterung des Besitzrechtes der Bauern war Hand in Hand als eine natürliche Folge eine weite Einengung der Verfügungsfreiheit in bezug auf den Verkauf und die Verschuldung der bäuerlichen Hofstelle gekommen.

Der Erwerb landwirtschaftlicher Güter kann auf verschiedene Möglichkeiten geschehen, 1. durch einen Kaufvertrag, 2. durch einen Erbgang und 3. durch einen Übergabevertrag bei Lebzeiten des Besitzers.

34) Knapp, a. a. O. I., S. 14 ff.
35) Ad. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1892, S. 119.

Im allgemeinen war in den älteren Zeiten die Gebundenheit der Grundbesitze groß- und mittelbäuerlicher Betriebe das Normale. Zwar konnte ein Besitzwechsel durch An- bzw. Verkauf der bäuerlichen Stellen stattfinden. Aber das widersprach in der Regel nicht nur dem Gesetz sondern auch den Sitten und dem Volksempfinden.

Innerhalb der Beschaffung einer Bauernstelle durch den Kauf waren Beschränkungen vorhanden, die 1. durch landesgesetzliche Bestimmungen Nichtlandwirten, also Städtern, Gewerbetreibenden usf. verboten, ein landwirtschaftliches Gut zu besitzen, und die 2. aus den Abhängigkeitsverhältnissen den gutsuntertänigen Bauern eine freie Verfügung über ihre Hofstelle nicht gestatteten. So traten vor 1807 als Käufer die Großgrundbesitzer, der Adel, auf. Wenn auch ein Bauer in jener Zeit rechtlich zu einem Kauf zugelassen war, so hätte er ihn doch nicht ausführen können, da ihm dazu das erforderliche Kapital fehlte. Der An- bzw. Aufkauf bäuerlicher Stellen durch den Großgrundbesitz führte zu dem Bauernlegen.

Der verstärkte Ankauf des Bodens infolge seiner Mobilisierung durch den Adel kommt am deutlichsten zum Ausdruck, wenn man ihn zahlenmäßig mit dem zum Erbgang in jener Zeit gelangenden Boden vergleicht.

Auf 100 verkaufte oder vererbte Rittergüter fielen in der Zeit von 1835 bis 1864 in der Provinz

	Vererbungen	Verkäufe
Kurmark	45	55
Neumark	29	71
Ostpreußen	30	70
Pommern	36	64
Posen	39	61
Schlesien	28	72
Sachsen	45	55
Westfalen	76	24[36])

Nur die Besitzer der Kleinbetriebe sind ähnlich wie die Großgrundbesitzer dem Verkauf ihrer Landstellen unterworfen. Da der Kleinbetrieb für die ihn bewirtschaftende Familie keine genügende Lebensgrundlage bieten konnte, waren seine Besitzer zumeist gezwungen, einem landwirtschaftlichen Nebenerwerb nachzugehen. Sering stellte im Hinblick auf die Größenklasse für die Provinz Brandenburg in den Jahren von 1896 bis 1899 folgenden Besitzwandel fest[37]):

Größenklasse	Erbgang		Kauf	
	Reg.-Bez. Potsdam	Reg.-Bez. Frankfurt	Reg.-Bez. Potsdam	Reg.-Bez. Frankfurt
2— 5	36,1	34,8	63,9	62,2
5— 20	49,3	57,9	50,7	62,2
30— 50	66,2	65,2	33,8	34,8
50—100	68,8	53,9	31,2	46,1
100—200	45,0	32,1	55,0	67,9
200 ha u. darüber	44,5	31,7	55,7	68,3

[36]) W. Clauß, d. Bauer im Umbruch der Zeit, Berlin 1935, S. 43.
[37]) W. Clauß, a. a. O., S. 44.

Diese zahlenmäßige Aufstellunng zeigt, daß das auf den mittleren und großen Gütern sitzende Bauerntum eine stärkere Bindung zum Boden aufweist als der Großgrundbesitz.

Die Verfechter des ökonomischen Liberalismus sahen in der freien Beweglichkeit der landwirtschaftlichen Grundstücke einen gewaltigen Fortschritt und hatten darauf große Hoffnungen für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft gesetzt. Vor allem war es hier Thaer, der den Boden in den Sinn volkswirtschaftlichen Produktionsinteresses stellte und in dem freien Güterverkehr die beste Beweglichkeit des Bodens zum besten Wirt sah. Aber diese Hoffnungen sind nur zum Teil Wirklichkeit geworden, wenn Buchenberger meint, daß „der spätere Aufschwung gerade der norddeutschen Landwirtschaft zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß intelligente, kapitalkräftige bürgerliche Landwirte die Gelegenheit, solche Güter zu erwerben sich nicht entgehen ließen“ [38]). Aber die Hoffnungen der Wirtschaftsliberalen sind sonst nicht ganz eingetroffen. Wohl hat der freie Gütererwerb mit der „Wanderung des Bodens zum besten Wirt“ kulturfördernd gewirkt, denn durch ihn war die Vorbedingung des gewaltigen technischen Fortschrittes in der Landwirtschaft gegeben, der dann ihre volkswirtschaftliche Leistung um ein vielfaches vermehrte. Aber in sozialer Hinsicht gingen diese Hoffnungen nicht in Erfüllung. Ihre nachteiligen Folgen haben sich in der späteren Zeit ausgewirkt. Sie trugen, wenn auch nicht überall, so doch im Osten zu dem Prozeß der Verproletarisierung der Bauern bei und ließen selbständige Bauernwirtschaften infolge des Landhungers zu Zwergbetrieben werden.

Mit der Mobilisierung des Grundeigentums war für die Landwirtschaft eine neue Gefahr entstanden, die die Entwurzelung am meisten beeinflußte, nämlich die Gefahr der Überschuldung ihrer Betriebe. Die Preisbildung landwirtschaftlicher Grundstücke erfolgte nunmehr auf dem freien Markte, deren Bestimmungsgründe zum Teil außerhalb rechnerischer Erwägungen standen und preistreibend wirken sollten. Der Preis war jetzt auf Schätzungen angewiesen, bei denen jede der Parteien einen möglichst großen Vorteil für sich herauszuschlagen gedachte. Auch subjektive Momente waren maßgebend, wie zum Beispiel bei dem Großgrundbesitz das soziale Ansehen, das der Bodenbesitz verleiht und die Ansicht, daß der Boden die sicherste Kapitalanlage sei. Ferner führte der Landhunger der kleinen Landwirte zu einer spekulativen Preissteigerung.

In den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts trat in der Gesetzgebung über den Boden eine Wendung ein, die für die Beständigkeit ungünstige Folgeerscheinungen hatte. Sie unterstützte die gewerbsmäßige Güterzerstückelung und trieb die Bodenpreise in die Höhe. Sie gestattete den Händlern Parzellierungen in den Bauernstellen vorzunehmen, um ihren Zwischengewinn zu erhöhen. Eine zweite ungünstige Erscheinung war neben der Güterschlächterei in bezug auf die spezielle Lage der Bauern getreten. Es war diese der Expansionsdrang der Rittergutsbesitzer im Osten des Reiches und die fortschreitende Bildung von Fideikommissen. Die Verminderung des

38) Buchenberger, a. a. O., S. 122.

Bauernlandes in den östlichen Provinzen schätzt man in der Zeit von 1816 bis 1859 auf über 200 000 ha. Gesamtverlust an Bauernland wird in der gleichen Zeit auf ein Elftel der einstigen Besitzfläche berechnet [39]).

Die neben dem Kauf bestehende wichtigste Form des Besitzwechsels ist die Vererbung.

Die alte deutsche Vorstellung der Vererbung macht einen grundsätzlichen Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Diese Unterscheidung bringt sie zum Ausdruck, indem sie, von der Beständigkeit des Hofes ausgehend, all das, was schon von Generation zu Generation als dauerndes Erbgut in den Familienbesitz gelangt ist, dies auch der Familie erhält, während das in der Zeit selbst errungene, dem Erblasser frei zur Verfügung stellt. Damit war erreicht, daß die Hofstelle, der Boden, der Grundsitz der Familie, als solcher für den Weiterbestand der Familie erhalten blieb. Obgleich in jenen Zeiten eine Teilung des Bodens nicht verboten war, so war sie doch durch die Mentalität über Boden und Familie ausgeschlossen. Auch die Abhängigkeit der Bauern durch das Lehenwesen hat im großen und ganzen in der Erbfolge durch eines der Kinder nichts geändert. Man kann sogar sagen, daß sie die vorhandenen Bindungen durch Erbfolgerungen und Unteilbarkeitserklärungen noch verstärkt hat.

Die Naturalteilung, die in ihren Folgen die Zersplitterung der Flur brachte oder durch Auszahlung der weichenden Erben den Hof verschuldete und die Einigkeit der Familie zerstörte, waren für den landwirtschaftlichen Betrieb eine Unerträglichkeit und wurde auch seit Jahrhunderten mit großen Opfern von Staats wegen bekämpft.

Nach diesen kurzen einleitenden Betrachtungen über die Vererbung kann nunmehr festgestellt werden, daß auf die Gestaltung der Vererbungsmöglichkeiten zwei entgegengesetzte Gesichtspunkte waltend gewesen sind. Der eine zielte auf die Erhaltung des ungeteilten Besitzes für die Familie ab. Der andere begünstigte die Interessen aller Erbberechtigten und forderte eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Vermögen unter sie. So haben sich schon immer die Anerbenfolge und die Realteilung gegenüber gestanden.

Es besteht ein natürlicher Zusammenhang zwischen dem Erbgang und der Tüchtigkeit des zum Erbgang gelangenden Bauern, der in der Anerbenfolge zu Gunsten des Bauernhofes zur Entfaltung kommt. Der Übergang des Hofes an einen einzigen Erben bedingt schon in seiner Wahl, den Tüchtigsten mit dem Hofe zu belehnen. Denn diese Art der Vererbung hat die Erhaltung des Hofes von Generation zu Generation zum Ziel. Den Hof als die Lebensgrundlage von Geschlechtern zu erhalten und in seiner geschlossenen Form zur Wahrung des Familiensinnes weiterzugeben, war als ein Vermächtnis aufzufassen, dem jede geschäftliche Erwägung fehlte.

Mit dem Einbruch der liberalen Gedanken in die Agrarpolitik schien auch die Anerbenfolge außer Kraft gesetzt zu werden. Mit

[39]) Bauer-Mangelberg, a. a. O., S. 119.

der Befreiung des Bauernlandes von seinen alten Bindungen und mit der Erklärung des freien Güterverkehrs sollte auch mit dieser alten Erbfolge gebrochen werden, da sie nicht nur ein Bestandteil vorliberalistischer Zeit war, sondern mit ihren an Tradition gebundenen Gedankengut nicht mit dem des Liberalismus zu vereinigen war. Das Argument der liberalen Gesetzgebung war, daß die Besitzer nur dann ihre Betriebe produktionssteigernd bewirtschaften könnten, wenn sie die Gewißheit haben würden, daß nach ihrem Ableben das Erarbeitete so ihren Kindern zu Gute kommen würde, wie sie es beabsichtigt hatten. Damit wollten die Anhänger des Liberalismus bezüglich der Besitzrechte am Boden ihre Forderung nach der Freiteilbarkeit durchsetzen. Der Gedanke des freien Besitzes geht auch auf das freie Erbrecht über, das keine Grenzen, seien sie nun wirtschaftlich, ethisch oder moralisch bestimmt, kennt. Deshalb sind auch alle liberalen Agrarpolitiker Vorkämpfer der Freiteilbarkeit gewesen.

Mit der Einführung des BGB schien man die Gedanken der freien Teilbarkeit und der ungebundenen Vererbung in allen Teilen des Reiches mit der Hoffnung wirksam werden zu lassen, daß die Bauern sich in der Folgezeit ihrer bedienen würden, da sie ihnen Freiheit in ihren persönlichen Handeln gewährte. Aber die Bauern fußten auf ihren alten Erbgewohnheiten, und umgingen dort, wo die Realteilung noch nie zur Anwendung gekommen war, die Bestimmungen des B.G.B. durch den Gutsübergabevertrag, sodaß im Grunde genommen die alte Anerbensitte doch wieder zur Anwendung kam.

Die Anerbensitte oder das Anerbenrecht sind beide die Verkörperung aristokratischen Denkens des Bauerntums über die Familie. Sie war der Ausgangspunkt des bäuerlichen Familienstolzes und der Familienwürde, mit dem geschlossenen Hof eine alte Geschlechtertradition aufrecht zu erhalten und den Hof als Familiengut weiter zu geben. Daher ist sie als Volkssitte in weiten Teilen des Reiches in Gebrauch gewesen. Sie fand Anwendung in folgenden Gebieten: 1. in sämtlichen preußischen Regierungsbezirken mit Ausnahmen von Aachen, Köln, Koblenz, Trier und Wiesbaden; 2. im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf und 3. im Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme des Kreises Wipperfürth. In diesen Gegenden war die Sitte des Anerbenrechtes nicht überall gleich. Wohlstand, besondere Familienverhältnisse, Boden- und Witterungsunterschiede haben ihm die verschiedenen Schattierungen gegeben. Aber immer blieb das grundsätzliche dabei erhalten, den Hof geschlossen an den Anerben zu vererben. So ist sie über das Reich am weitesten verbreitete Erbsitte und im Gegensatz zur Realteilung nimmt sie ungefähr $^1/_5$ des Landes für sich in Anspruch. So haben natürliche Wirtschaftsbedingungen und Stammerbsitte gemeinsam das Anerbenrecht als Gewohnheitsrecht ausgebildet. In eine große Gefahr geriet die Anerbensitte in der Nachkriegszeit, als mit der Inflation die Geldunsicherheit immer größer wurde. Der Abschluß von Übergabeverträgen und vor allem die Abfindung der weichenden Erben gestaltete sich immer schwieriger und brachte der Anerbensitte nachhaltige Erschütterungen bei, die die Zahl der Realteilung anstiegen ließen.

Die Realteilung, die vornehmlich im Süden und Südwesten Deutschlands zur Anwendung gelangt, ist ebenfalls schon sehr alt. Sie sieht vor, daß der Boden und die Liegenschaften unter die zum Erbgang Zugelassenen realiter aufgestellt werden. Die Folge davon ist eine überaus starke Parzellierung und Zersplitterung des Bodens und eine Vielgestaltigkeit und Buntheit der Gemengelage, die volks- und privatwirtschaftlich zum Nachteil gereichen. Vor allem waren in den süd- und südwestlichen Gegenden, in denen der Code Civil Fuß gefaßt hatte, die ländlichen Stellen durch die von ihm eingeführten Naturalteilung infolge der dauernden Parzellierung zu Zwergbetrieben herabgesunken, auf denen eine Familie ihr Existenzminimum nicht mehr finden konnte. Früher blühende Landschaften, wie zum Beispiel die Eifel eine solche im Mittelalter war, sind so zu wirtschaftlichen Notstandsgebieten geworden.

Eine weitere drohende Gefahr der Naturalteilung war das auf dem Wesen des Erbganges beruhende Zweikindersystem, wie es der Code Civil in Frankreich durchgesetzt hatte und von dem auch die in Deutschland nach ihm Rechtsprechenden Gebieten erfaßt worden waren. Nach neomalthusianischen Regeln suchte man nunmehr den wirtschaftlichen Folgen der Realteilung entgegenzuwirken, um schließlich seine Nachkommen und Erben nicht auf einem Landstück von grotesker Kleinheit der Proletarisierung auszuliefern. Auch staatliche Maßnahmen [40]) versuchten das Bauerntum vor diesem Niedergang zu bewahren, indem Baden, Hessen und Württemberg eine Mindestgrenze der Parzellierung festlegten, die je nach der Bodenbeschaffenheit und den klimatischen Verhältnissen um 6 bis 9 ha schwankten.

Aus dieser Erbsitte brauchten nun nicht immer nachteilige Folgen zu entstehen. Dort wo es Klima und Boden gestatteten, konnten die bäuerlichen Wirte trotz der Kleinheit ihrer Betriebe wahre Bauern bleiben. Die Wein-, Handels- und Gemüsebauern in den Tälern des Rheines und einigen seiner Nebenflüsse zeigen diese Ausnahmen. Aber es sind nur Ausnahmen und im grundsätzlichen war die natürliche Folge der Realteilung die Bodenzersplitterung und mit ihr das Absinken der bäuerlichen Bevölkerung zum Landproletariat. Dieser Zusammenhang hat auch Friedrich List veranlaßt, gegen die Freiteilbarkeit Stellung zu nehmen.

Die Anhänger der Realteilung (Menger, Brentano, Bücher u. a.) wiesen darauf hin, daß es gerade die geschlossene Erbfolge sei, die infolge der Benachteiligung der weichenden Erben, diese in tiefere Kreise der Gesellschaft herabsinken ließe. Aber diese Ansicht stimmt nicht, denn auf dem Lande befinden sich gerade in den Gebieten proletarisierte Bauern, in denen nicht die Anerbensitte gilt, sondern die Realteilung.

Der Nationalsozialismus hat nun mit Für und Wider beider Erbgewohnheiten ein Ende gemacht, indem er mit seinem Reichserbhof-

[40]) Baden, Ausführungsgesetz zum BGB vom 16. August 1900. Hessen, Ausführungsgesetz zum BGB vom 17. Juli 1899. Hessen, Feldbereinigungsgesetz von 1923. Württemberg, Ausführungsgesetz vom 28. Juli 1899.

gesetz die geschlossenen Vererbung anerkennt. Der Gedanke der bluts- und rassenmäßigen Gebundenheit des Bauerntums mit den Boden ist damit gesetzesmäßig verankert und damit die Sicherheit des Bodenbestandes für das Bauerntum gerettet. „Alle Schwankungen sind am Ende zu ertragen, alle Schicksalsschläge zu überwinden, wenn ein gesundes Bauerntum vorhanden ist. Solange sich ein Volk auf ein starkes Bauerntum zurückziehen kann, wird es immer und immer wieder aus diesem heraus neue Kraft schöpfen können“ [41]). Zur Erreichung dieses Zieles hat sich der Nationalsozialismus das neue Bauernrecht geschaffen.

Hin und wieder hört man, daß durch das Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes eine Enterbung der weichenden Erben eintritt. Wie überall bei Neueinführungen, so tritt auch hier der Praxis eine Schwierigkeit in den Weg, die dadurch begründet ist, daß man nicht mit einem Male von den Menschen eine vollständige gedankliche Umstellung erwarten kann. Aber bringt dieses Gesetz denn wirklich eine Enterbung mit sich? Gewiß werden sich Schwierigkeiten in der Kreditbeschaffung einstellen. Als Grund einer eventuellen Enterbung wird angegeben, daß die außer dem Anerben noch vorhandenen Kinder nicht wie bisher durch eine Eintragung von Hypotheken abgefunden werden können. Diese Entgegnung ist richtig, denn gemäß § 37 des Reichserbhofgesetzes ist der Erbhof unbelastbar. Aber das ist gerade das, was die nationalsozialistische Regierung mit diesen Bestimmungen bezwecken will. Sie will damit eine abermalige Überschuldung der Landwirtschaft vermeiden. Dieses in § 37 ausgedrückte Verbot hat jedoch mit Enterbung nichts zu tun. Was geändert wird, ist lediglich die Form, in der die Erbansprüche der anderen Kinder bisher geltend gemacht wurden. Die bisher geltende geldliche Abfindung brachte zwei Gefahren mit sich: erstens den Einfluß des Leihkapitals auf den Hof und zweitens die übermäßige Erhöhung der Hypotheken aus dem Bestreben heraus, den Kindern möglichst viel vererben zu können. So hat das Reichserbhofgesetz nur der unsinnigen Überschuldung und der Zersplitterung des Hofes Einhalt geboten.

Daß ferner von einer Enterbung nicht gesprochen werden kann, geht aus den Bestimmungen über die Verpflichtung zu einer standesgemäßen Erziehung, einer beruflichen Ausbildung, einer Aussteuer, der Siedlung und Heimatzuflucht hervor. Hat ein Anerbe das Recht, den väterlichen Hof zu übernehmen, so hat er auch die Pflicht, die weichenden Erben bis zu ihrer Volljährigkeit angemessen zu unterstützen und ihnen eine dem Stande des Hofes entsprechende berufliche Ausbildung angedeihen zu lassen. Bei ihrer Verselbständigung können sie vom Anerben, so weit es die wirtschaftliche Lage des Hofes zuläßt, eine angemessene Aussteuer verlangen. Vor allem sieht die nationalsozialistische Regierung in der Siedlung eine gewisse Entschädigung für die Bauernsöhne, die den väterlichen Hof nicht erhalten können. Auch hier verfolgt man wieder das Ziel, die Schaffung eines gesunden

41) Aus der Rede des Führers vor der dtsch. Landwirtschaft im Herrenhause am 5. 4. 1933.

Bauerntums. Als Ausgleich greift hier gewissermaßen das Siedlungsgesetz vom 14. Juli 1933 ein. Wenn die wirtschaftliche Lage des Bauerntums sich in der Zukunft gebessert haben wird, werden sich aus den eignen Mitteln des Hofes die übrigen Kinder eine eigene Existenz schaffen können.

Sobald die Miterben die Volljährigkeit erreicht haben, erlischt für sie der Anspruch auf Unterhalt. Die Ausbildungsverpflichtung jedoch kann über die Volljährigkeit hinaus gehen. Den weichenden Erben steht aber, falls sie unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten, das Recht der Heimatzuflucht zu. Selbst dann, wenn die Abkömmlinge auf das Miterbe verzichtet oder es ausgeschlagen haben, besteht das Recht der Heimatzuflucht weiter [12]). Erst die Erbunwürdigkeit zieht den Verlust dieses Rechtes nach sich. Eine Einschränkung oder auch eine Aufhebung der Heimatzuflucht kann dann erfolgen, wenn die Leistungen die Kräfte des Hofes übersteigen, und wenn der Versorgungsberechtigte anderweitig gesichert ist. In erster Linie ist die ratio legis, die Wirtschaftlichkeit des Hofes unter allen Umständen aufrecht zu erhalten. Der Sinn aber ist, daß der väterliche Hof immer der Familie eine Heimat ist, die die zurückkehrenden Mitglieder aus der Not aufnehmen soll. Auch hier werden manche Störungen und Streitigkeiten innerhalb des Familienkreises entstehen, die aber zu Gunsten des allgemeinen Wohles unter sich abzustellen sind.

In dem Verhältnis von Mensch zu Boden unterscheiden sich auch beide Agrargesetzgebungen, die der Bauernbefreiung und die des Dritten Reiches. Die erste gab dem Bauern die persönliche Freiheit und nahm ihm das Land. Die zweite gab es ihm nicht nur wieder, sondern sicherte es ihm für alle Zeiten. Nicht die Loslösung von der Scholle ist für den Bauern Freiheit, sondern seine Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Dazu aber gehört als erstes der gesicherte Bestand seines Besitzes.

Mit dem Reichserbhofgesetz tritt die Regierung nicht nur als Wahrer der deutschen Erbsitte und als Erhalter deutschen Bauerntums ein, sondern sie zielt auch mit der Schaffung dieses Gesetzes auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hin. Es gibt in dem Problem von Groß- und Kleinbesitz kein Entweder-Oder. Der Großbesitz ist ebenso wichtig wie auch existenzberechtigt wie der Kleinbesitz. Dieser ist durch den Großbetrieb nicht gefährdet, wenn eine günstige Verteilung zwischen beiden vorgenommen wird, nämlich daß eine möglichst große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe möglichst gleichmäßig über das Land verteilt wird.

Nach der neuesten Schätzung des Institutes für Konjunkturforschung vom 1. Januar 1936 wird die Gesamtzahl der in die Erbhöferolle einzutragenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf 605 416 [13]). Ihre Verteilung auf das Reich liegt so, daß auf Süddeutschland ein Drittel, auf West- und Nordwestdeutschland ein Drittel

[42]) Burghoff, Heimatzuflucht, Hambg. 1934, S. 26.
[43]) Recht des Reichsnährstandes, 4. Jhrg. 36, Heft 8.

und auf Mittel- und Ostdeutschland der Rest entfällt. Seit Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes sind bis zum zweiten Halbjahr 1935 ca 703 000 Erbhöfe eingetragen worden [44]). Damit sind mehr als 80 % aller zur Zeit vorhandenen deutschen Erbhöfe von der Eintragung erfaßt, „da auch eine neuere Schätzung keinen Anhalt mehr dafür bietet, daß die Gesamtzahl von 700 000 überschritten wird" [45]). Insgesamt besitzen die einzelnen Erbhöfe zusammen eine Fläche von 19,7 Millionen ha Land, von denen eine Nutzungsfläche von ca. ca. 14 Mill. ha landwirtschaftlich bearbeitet wird. Der prozentuale Anteil der Erbhöfe an der Gesamtfläche der Betriebe ist in Westdeutschland kleiner als im Osten, da es im Westen und Südwesten eine große Anzahl kleinbäuerlicher Betriebe gibt, die eine Ackernahrung von weniger als 7,5 ha haben. Die große Zahl der familienwirtschaftlichen Bauernbetriebe aber bringt es mit sich, daß trotzdem Dreiviertel aller Erbhöfe in Westdeutschland liegen und nur Einviertel im Osten, wenn man die Ostgrenze der Elbe entlang zieht. Wie das „Recht des Reichsnährstandes" berichtet wird der Oberlandesgerichtsbezirk München der an Erbhofbauern reichste Bezirk sein.

Wenn man eine Durchschnittsgröße der Erbhöfe auf ca. 20 ha annimmt, so würden bei der zu Grunde gelegten Zahl von 700 000 Erbhöfen die Gesamtfläche von 14 Mill. ha sich ergeben. Gegenüber der Gesamtfläche aller landwirtschaftlichen Betriebe von einer Größe mit über 2 ha würde diese Zahl bedeuten, daß die Erbhöfe einen Anteil von 40,7 % der Gesamtfläche umfassen.

Damit ist eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen erreicht, die nicht nur ökonomische Vorteile aufweisen sondern auch auf die Gesunderhaltung von Volk und Staat von günstigem Einfluß sein wird. Die Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung greifen, wie bereits geschildert, auf die Zeit zurück, in der das Recht und die Sitte noch nahe bei einander standen. Die alte Odalverfassung, die Ansicht, daß der Boden ein von der Gottheit verliehenes Gut, ein Gut vom All, sei, stellte dem Boden die Aufgabe, Erhalter der Art zu werden. Daraus entwickelte sich eine bestimmte Eigentumsauffassung, die Boden als Eigentum der Gesamtheit, der Sippe, der Familie, des Dorfes, des Volkes sieht. An diese Auffassung knüpft der Nationalsozialismus in seiner Weltanschauung an. Er befreit den Boden von der liberalistischen Ansicht der Wanderung zum besten Wirt und sieht in ihm die Erlangung seiner höchsten Produktion dann, wenn dieser nicht dem Einzelnen dient, sondern der Gesamtheit des Volkes. Der Bauer ist demnach nicht nur der Bewirtschafter des Bodens, sondern der von der Regierung eingesetzte Treuhänder über ihn, der in ihm nicht nur wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat, sondern von nun an auch volkspolitische. Damit ist dem bäuerlichen Betriebe der Ausdruck des Unternehmens genommen und als soziales Eigentum in den Dienst der Gemeinschaft gestellt.

---

44) Recht des Reichsnährstandes, 4. Jhrg. 36, Heft 8.
45) Recht des Reichsnährstandes, 4. Jhrg. 36, Heft 8.

3. Der landwirtschaftliche Kredit.

a. Die Kreditnot der Landwirtschaft in der Zeit vom 18. bis zum 20. Jahrhundert.

Als mit der Stein-Hardenberg'schen Reform das Bauerntum begann, sich seiner Besonderheiten zu entledigen und in das Auf und Ab weltwirtschaftlichen Ablaufes geriet, erwuchs ein neues Problem: die Beschaffung genügender Kapitalmittel auf dem Wege der Kreditgewährung.

Infolge der Agrarverfassung um die Wende des 18. Jahrhunderts waren es nicht die Bauern, die zur Aufrechterhaltung und Erweiterung ihrer Hofstellen das nötige Kapital brauchten, sondern die Großgrundbesitzer. Unter den nachhaltigen Wirkungen des 7jährigen Krieges waren sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, die sie durch staatliche Subventionen und soweit diese nicht ausreichten, durch Kreditaufnahmen bei den von Friedrich II. gegründeten preußischen Landschaften abzuwenden suchten. Auch als nach dem Feldzug von 1806/07 Ost- und Westpreußen wirtschaftlich sehr zu leiden hatten, wurde die ostpreußische Landschaft das Kreditinstitut der Großgrundbesitzer. Zu einer weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Kredits kam es, als die Wertsteigerung des Bodens in der Zeit von 1750 bis 1806 zu einer modernen Grundstückspekulation führte. 1805 zählte man in Ostpreußen 123 Verkäufe von Rittergütern, 1806 ebenfalls dort 92 Verkäufe[46]). Durch die Kreditaufnahmen gerieten die adligen Güter in die Abhängigkeit der Landschaften. Als dann der napoleonische Krieg ausbrach, warf er das gesamte Kreditwesen über den Haufen. Die Landschaft sah sich nun genötigt, bis Ende 1810 allein im Departement Königsberg mehr als $^3/_4$ der von ihr beliehenen Güter unter Sequestration zu stellen. Dadurch sah sich der Staat veranlaßt, in die Kreditmißstände in der Provinz Preußen einzugreifen und durch die Verteilung eines Fonds von 1 164 718 Talern im Departement Königsberg die größten Schwierigkeiten zu beseitigen. Es erhielten demgemäß auf behördlichen Vorschlag:

die adligen Besitzer	669 011	Taler
die Köllmer	298 609	„
die städtischen Ackerbauer	197 098	„ [47])

Aber infolge von Unkenntnis und mangelhaften Überprüfungen der individuellen Verhältnisse wurde der Fonds zersplittert und ihm dadurch seinen günstigen Einfluß auf die Lage der Landwirtschaft genommen. Wohl war die Regierung von dem Standpunkt ausgegangen, nur den wirtschaftlich Schwachen zu helfen und die anderen von der staatlichen Hilfe auszuschließen, die sich selbst helfen konnten. Diese sozialpolitischen Motive müssen anerkannt werden. Aber im Vergleich zu dem zu behebenden Schaden war der zur Verteilung gelangende Fonds viel zu gering. Auch in der Folgezeit kam es zu

[46]) Mayer, Retablissement, Jena 1916, S. 1.
[47]) Mayer, a. a. O., S. 19.

nochmaligen staatlichen Unterstützungen, die aber weniger wirtschaftlichen als vielmehr politischen Charakters waren. Es galt mit diesen Unterstützungen den alten Stamm der Gutsbesitzer in Ost- und Westpreußen zu erhalten. Aber die Unterstützung auf die gesamte Bauernwirtschaft auszudehnen, war der Staat nicht in der Lage. Wohl wurden zu jenen Zeiten Stimmen laut, die das Prinzip der Subventionen verurteilten. So schrieb Schuckmann: „Die Rücksicht, daß man alte Familien in Besitz ihrer Stammgüter zu erhalten habe, kann bei der Armut des Staates nur eine untergeordnete sein" [48]).

Als dann später der Förderer dieses Subventionswesens, Herr von Schön, unter den Einfluß der sich durchsetzenden wirtschaftsliberalen Ideen geriet, ließ er das System der Staatshilfe fallen und überließ die Betriebe der Zwangsversteigerung. Der Erfolg davon war, daß der Bauernstand in Ost- und Westpreußen dezimiert und von den großen Betrieben mehr als $^1/_3$ zu Schleuderpreisen dem Besitzwechsel unterworfen wurde.

Seinen ursprünglichen Bedarf an Betriebskapital deckte der Großgrundbesitz großenteils bei den landschaftlichen Kreditinstituten durch Aufnahme von Grundschulden.

Anders jedoch stand die Aufnahmemöglichkeit und Aufnahmefähigkeit von Grund- und Betriebskrediten der mittleren und kleineren Bauern. Als mit der Eigentumserklärung auch die Beleihungsmöglichkeit gegeben war, begann für den Bauernstand das eigentliche Kreditproblem. Wohl bestand schon vor der Bauernbefreiung für ihn die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen. Aber diese hatten nicht den Charakter des modernen und mit dem Vordringen der Geldwirtschaft akuten Betriebskredites, sondern waren ihrer Natur nach Notstandskredite, die gelegentlich in Zeiten von Unglücksfällen oder Mißernten zinslos, nur auf dem Vertrauen beruhend, in Naturalien gegeben wurden. Erst mit dem Vordringen der Geldwirtschaft erfährt auch der landwirtschaftliche Kredit seine innere Umstellung vom ausgesprochenen charitativen zum kapitalistischen Charakter. Der Bauer mußte zur Steigerung seiner Produktion von der extensiven zur intensiven Wirtschaftsweise übergehen. Künstliche Düngemittel, die sich immer mehr durchsetzende Form der Entlöhnung der Landarbeiter in Bargeld, und der Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte verlangten einen Kapitalbesitz, in dem der Bauer nur durch Kreditaufnahme gelangen konnte. Eine Kreditaufnahme aber ist immer mit Vertrauen verbunden. Infolge seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung hatte der Bauer aber bei den kreditgewährenden Instituten das Vertrauen nicht erlangt. Da auch der Staat es an der Fürsorge des bäuerlichen Kredites fehlen ließ, war der Bauer auf den Kredit aus privater Hand angewiesen. Auch die Hoffnung, daß das städtische Kapital infolge der freien Beweglichkeit der Güter Anreiz zur Kreditgewährung auf dem Lande finden sollte, schlug fehl. So waren denn die Landwirte mehr oder weniger den Händlern ausgesetzt, die die Notlage der Bauern ausnutzten und einen

48) Mayer, a. a. O., S. 45.

wuchermäßigen Zins erhoben. Die noch geringe Ertragsfähigkeit des Bodens vor seiner völligen Intensivierung ließ die anwachsende Schuldenlast immer drückender werden, und viele Landwirte, sogar ganze Dörfer sind unter der Schuldenlast und unter den Wucherzinsen zusammengebrochen.

So setzte denn die entscheidende Form des landwirtschaftlichen Kredites, der Kaufkredit, mit dem Tage ein, an dem die Beweglichkeit der Güter erklärt worden war. Unter dem wirtschaftlichen Optimusmus des Liberalismus setzte die Mobilisierung der Grundstücke ein. Die beste Sicherung der Gläubiger war der Boden. Den Landwirten versuchte man Mut zum Schuldenmachen zu predigen, indem man ihnen die Vorteile der Kreditbenutzung pries. Vor allem setzte sich Thaer dafür ein, der in der Kreditgewährung einen großen Fortschritt sah. Diese optimistische Stimmung kennzeichnete am treffendsten Macleod mit den Worten: „Kredit ist Kapital und Schulden Reichtum". Die alten traditionellen Bindungen der Besitzenden an Haus und Hof wurden durchborchen, und mit der Trennung von Eigentum und Vermögen wurde der Besitzwechsel zum besten Wirt gemäß der liberalen Forderung erleichtert. Waren es bei den Großgrundbesitzern die Pfandbriefe, die den Gläubigern Sicherung boten, so waren es für die Gläubiger der restlichen Landwirte die hypothekarischen Eintragungen.

So wie der Großgrundbesitz sich eine ständische Kreditorganisation in den Landschaften geschaffen hatte, so schufen sich die kleineren und mittleren Bauern ebenfalls ihre Kreditorganisationen, um sich von den Händlern frei zu machen. Mit der Begründung von Genossenschaften war ein großer Schritt zu einem billigen und der Eigenart der Landwirtschaft angepaßten Kredit getan. Vor allem haben sie es verstanden, das Problem des Personalkredites, dessen Lösung bisher immer gescheitert war, einer gesunden Regelung zuzuführen. Ihr größter Nutzen lag darin, den kleineren und mittleren Landwirten den Weg zu gesunden Kreditverhältnissen anzubahnen, sie zur Sparsamkeit und zum Erwerbstrieb anzuhalten und in ihnen das Gefühl der genossenschaftlichen Solidarhaftung zu erziehen. Durch ihre lokale Begrenzung war nicht nur ihr Wirkungskreis beschränkt, sondern führte in der Kenntnis der einzelnen bäuerlichen Verhältnisse zu einer individuellen Behandlung der Kreditsuchenden und steigerte infolge der ausreichenden Kenntnis ihre Kreditwürdigkeit. Aber bald waren auch die Kreditgenossenschaften nicht mehr in der Lage, ihre Kreditfunktionen in hinreichender Weise auszufüllen. Bestrebungen, das Vielerlei der Genossenschaften in einem zentralen Institut zu vereinigen und damit eine dauernde Verbindung mit dem Geldmarkt herzustellen, gelangen erst mit Staatshilfe, als 1895 Miquel die Preußenkasse gründete. Damit war der Kreditwirtschaft der kleineren und mittleren Bauern ein bedeutender Aufschwung gegeben.

Die Folge der Verschuldungsfreiheit der Landwirte war, daß sie in den Zustand einer dauernden und zunehmenden Verschuldung verfielen, und die Landwirtschaft unter die Herrschaft des Geldkapitales geriet. Wenn auch dieser Zustand in der Landwirtschaft nicht so-

fort zu sehen war, denn ein beispielloser Fortschritt in der landwirtschaftlichen Technik, eine in solchem Maße noch nicht dagewesene volkswirtschaftliche Prosperität und eine zunehmende Bevölkerungsvermehrung hatten bei steigenden Preisen landwirtschaftlicher Produkte und deren steigenden Erzeugung eine Scheinkonjunktur hervorgerufen, so war der Umschwung doch nicht allzu fern. Es war jene Periode, in der es sich zeigte, wie die Landwirte zum Teil sinnlos Kredite aufgenommen und wie sie sie verwandt hatten. Der Fehler, die aufgenommenen Kredite nicht ihrem entsprechenden Zwecke nach zu verwenden, rächte sich nunmehr. Die Produktivität der Kredite war nicht erreicht. Der Zinstermin und die Zeit der Einnahmen des Landwirtes fielen nicht zusammen. Der Zins konnte nicht gezahlt werden. Der Erfolg war, daß der Bauer gezwungen war, entweder Land, Zubehör oder Vieh zu verkaufen oder einen neuen Kredit aufzunehmen, um seinen alten Zinsverpflichtungen nach zukommen. Damit war aber der Endzustand nicht erreicht, sondern die Schuldenlast des Bauern wurde immer drückender, bis dann die Eröffnung des Zwangsverfahrens sein weiteres Schicksal bestimmte.

Die in der Nachkriegszeit einsetzende Unsicherheit des Geldwertes zerstörte vollends die Grundlagen des deutschen Agrarkreditwesens. Durch die Geldentwertung waren die Landwirte plötzlich von den Sorgen der Überschuldung befreit. Ihre Schuld wurde geringer und die Gläubiger mußten zusehen, wie ihre Forderungen dahinschwanden. Waren es früher die Bauern gewesen, die einen staatlichen Eingriff in ihre Kreditverhältnisse forderten, so waren es jetzt die Gläubiger, die in ihrer Notlage den Staat um Hilfe anriefen. Zum Teil gingen nun auch die Landwirte daran, mit der Rückzahlung ihrer Schulden zu beginnen, nicht nur deswegen, weil ihre Schulden geringer geworden waren, sondern weil sie keine besseren Anlagen ihrer überschüssigen Mittel sahen.

Die Geldunsicherheit aber hatte auch für die Landwirte ihre Schattenseite. Obgleich sie im Gelde zu schwimmen pflegten und sie für ihre Erzeugnisse dem höheren Nennwerte nach größere Summen erhielten, so erforderte doch auch ihr Betrieb einen höheren Kapitaleinsatz. Zudem kam noch, daß in der Kreditgewährung das Risiko sich verschärft hatte. Eine Folge davon war, daß das Kreditgeschäft zusammenschrumpfte oder daß man geneigt war, von der Langfristigkeit der Kreditgewährung abzugehen. Damit aber wurde an die Wurzel des landwirtschaftlichen Geldkredites die Axt angelegt. Dazu kam, daß der Anreiz zur Produktionssteigerung den Landwirten fehlte. Dieser Mangel an eigner Initiative war aber die Folge von Maßnahmen, die die Regierung in ihrer Verbilligungspolitik erließ. Die Lust und die Fähigkeit zu produzieren wurde durch die den Landwirten auferlegte Getreideumlage stark beeinträchtigt, und eine ungenügende Produktion einheimischen Brotgetreides zwang die Regierung, ausländisches Getreide einzuführen.

Eine weitere Folge der Geldentwertung war das Verlorengehen jeglichen Sparsinnes bei den Bauern. Die Aufhebung des Bankgeheimnisses und die Maßnahmen zur Verhinderung der Kapital-

flucht zeugten an Stelle des bäuerlichen Sparsinnes eine Angst vor einer Versteuerung, die sich entweder in die Flucht in die Sachwerte oder in dem übelberüchtigten Geldhamstern der Bauern austobte. Einen ungefähren Ausgleich zwischen beiden Seiten, zwischen den Bauern und den Gläubigern, konnte erst durch eine Stabilisierung des Geldwertes herbeigeführt werden. Im Jahre 1922 gründete Hugenberg die Roggenbank A. G. und führte eine „Roggenwährung" ein. Diese Währung nun sollte infolge der dem Roggen angeblich innewohnenden wirtschaftlichen Ausgleichskräfte den Wert des Geldes stabilisieren. Aber der Versuch hatte nicht den erwünschten Erfolg und konnte den Ausgleich zwischen den Bauern und den Gläubigern nicht herbeiführen. Der Landwirtschaft war auch damit nicht geholfen worden.

Als die Stabilität der Währung wieder erreicht war, zeigte es sich, wie groß die wahre Schuldenlast der Landwirtschaft war (vergl. oben Seite 52 ff.). Zu der hohen privaten Schuldenlast kamen ferner die hohen Zinsleistungen und die hohe Belastung mit öffentlichen Abgaben. In den sechs Jahren von der Stabilisierung bis zum Jahre 1930/31 hatte die Landwirtschaft an Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben ca. 6,5 bis 7 Milliarden Mark aufzubringen, während ihre Gesamtzinsleistung in dieser Zeit sich auf etwa 5 Milliarden Mark belief[49]). Damit schien die Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe gefährdet. Es setzte die Staatshilfe mit der schon behandelten Osthilfe und dem Entschuldungsverfahren landwirtschaftlicher Betriebe ein. Beide Maßnahmen sind in ihren Erfolgen nicht zufriedenstellend gewesen. War bei der Osthilfe der Fehler darin zu suchen, daß sie als einmaliger Eingriff des Staates nicht schnell genug und auch wirklich nur als ein einmaliger durchgeführt wurde, so lag der Fehlschlag der Entschuldung darin, daß man sie wohl als ein vordringliches Problem behandelte, es aber versäumte, durch Maßnahmen ihre Wirkung für die Dauer sicher zu stellen. Denn was ist der eigentliche Sinn der Entschuldung? Ihr Zweck ist, die Betriebe unter Vermeidung des Besitzwechsels oder der Beschränkung der Betriebsverkleinerung zu erhalten. Das geschieht nun nicht allein damit, daß man sie von ihrer Schuldenlast befreit, sondern sie auch künftig vor einer solchen Schuldenlast bewahren muß. Die Rettung solcher verschuldeter Betriebe bringt nicht nur Störungen auf dem engeren Gebiete des Wirkungskreises mit sich, sondern sie bringt auch den Gläubigern Härten, ohne die aber eine Rettung der Landwirtschaft nicht möglich ist. Aber auch dann erreicht man die Wiederherstellung der Rentabilität der Landwirtschaft nicht, wenn man die Gesundung der Landwirtschaft nur auf Kosten der Gläubiger herbeizuführen gedenkt. Es wäre angebracht gewesen, wenn man auf eine Besserung der Preisverhältnisse mit einem gleichzeitigen Nachlassen der öffentlichen Abgaben geantwortet hätte, um dann die Entwicklung von innen heraus wieder zu einer normalen Zinsleistung und Kreditgewährung wachsen zu lassen.

[49]) Aus einem Bericht der Friedr. List-Gesellschaft zur Konferenz zu Oeynhausen, Febr. 1933, Nr. II. S. 3.

Auch die Zinskonversion, die weniger eine Kapitalssache als eine Vertrauensangelegenheit ist, hat zur Herbeischaffung billigeren Kredites beigetragen.

b. Der Erbhofkredit.

Die dargelegte Entwicklung des Agrarkredites zeigte, in wieweit der bäuerliche Hof ein Glied der kapitalistischen Wirtschaft geworden war. Für den Nationalismus gilt es, diese Verflechtung der Landwirtschaft zu lösen und sie auf die Basis wahren Bauerntums zurückzuführen. Diese Gesundmachung ist vom Nationalsozialismus außer auf den Gebieten der Marktregelung, der Preis- und Siedlungspolitik auch auf dem des bäuerlichen Kredites in Angriff genommen worden. Mit der Einführung des Reichserbhofgesetzes entstand das Problem der Betriebsfinanzierung der Erbhöfe. Aber nicht nur auf die Erbhöfe allein erstreckte sich die Notwendigkeit einer Neuordnung des Kreditwesens sondern auch auf die gesamte Landwirtschaft. Die ehemaligen Gedanken, die den Kredit, seine Sicherung und Verzinsung auf dem Lande beherrschten, unterschieden sich im Großen gesehen von dem städtischen Grundkredit darin, daß eine Eintreibung der Schuld auf dem Lande auf dem Wege des Zwangsverfahrens heute nicht mehr möglich ist. Denn mit dem Moment an, mit dem der grundlegende Wandel in der Wirtschaftsgesinnung des deutschen Volkes durch den Nationalsozialismus eintrat, mußten auch die Gedanken über die bäuerliche Wirtschaft und über das bäuerliche Leben eine grundlegende Änderung in der Anschauung über den bäuerlichen Kredit bringen, und die sich als notwendig zeigende Neugestaltung dieses Kredites mußte die Eigenart des Bauerntums berücksichtigen.

Der schon seit Bestehen des landwirtschaftlichen Kredites tobende Kampf um seine Form und Fristigkeit, ist nunmehr an einem Wendepunkt angekommen. Ob Hypothekarkredit, Faustpfandkredit, lang-, mittel- oder kurzfristiger Kredit, ob die Form des Wechselkredites, wie sie sich im Handel und Gewerbe als am gebräuchlichsten herausgestellt hatte, waren Fragen, die in einem endgültig positiven Sinne nicht gelöst waren. Diesen Kampf um die rechtliche Ausgestaltung der Kreditform will die nationalsozialistische Kreditpolitik beseitigen, indem er den Kredit auf die für die Lebensart des Bauern notwendige Form zu bringen sucht. Die Eigenart des bäuerlichen Betriebes und die Tatsache, daß der Bauer mit seinen Einnahmen von den Ernteschwankungen und natürlichen Witterungseinflüssen, vom Wachstum der Pflanzen und vom Fettwerden des Schlachtviehs usw. abhängig ist, lassen die oben erwähnten Form des Wechselkredites für den Bauern am unangebrachtesten erscheinen. Die Termine der Zahlungsleistungen und der Einnahmen fallen zeitlich weit auseinander und lassen sich vorher nicht berechnen. Darin ist auch die Abneigung des Bauern gegen den Wechsel begründet.

Der Wandel, den der Realkredit erfahren hat, liegt in der Anlage seiner Sicherheitsgrundlage. Dingliche Belastungen sind nach dem Reichserbhofgesetz nicht mehr gestattet. Nur unter besonderer Genehmigung und Zustimmung des Anerbengerichtes können sie gegeben

werden, die im Gegensatz zur früheren hypothekarischen Belastung nicht mehr durch ein Zwangsverfahren eingetrieben werden können. Dies bedeutet zwar im alten Sinne zumindest eine Einschränkung der juristischen Durchsetzbarkeit der Forderung, deren wirtschaftliche Auswirkungen nicht zu überschätzen sind. Eine Folge dieser Einschränkung ist der Rückgang im Bedarf langfristiger Kredite. Verkäufe von Bauernhöfen und Geschwisterabfindungen in der früher üblichen Kapitalform kommen kaum noch vor und der anfallende Bedarf von langfristigen Krediten dient der Verbesserung des Betriebes durch Neubauten oder Neuanschaffungen. Es besteht also nicht mehr die Gefahr, den Kredit in rein konsumtiven Zwecken zu verwenden, sondern ihn infolge der Überprüfung durch die Anerbenbehörden der Produktivität des Betriebes dienstbar zu machen.

Infolge der Abhängigkeit des Betriebes von den Einflüssen der Natur hat sich die Forderung nach einem dem bäuerlichen Betriebe angepaßten Kredit erhoben. Wie muß ein solcher Kredit nun nach den vorangegangenen Erwägungen beschaffen sein?

Wie schon gesagt, ist die wechselmäßige Bindung des Bauern möglichst zu vermeiden. Wenn aber der Wechselkredit doch gewährt werden kann, dann soll dies nur im begrenzten Umfange geschehen. Im allgemeinen muß bei der Kreditschaffung darauf geachtet werden, daß der ländliche Kredit billig ist. Da es sich meist um Kleinkredite, in West- und Südwestdeutschland sogar um Kleinstkredite handelt, muß er, wenn er von den Betrieben wirtschaftlich tragbar sein soll, zu einem möglichst niedrigen Zinssatz gegeben werden. Nach der Bankenrentabilität aber sind kleine Kredite besonders teuer. Es tritt hier die Schwierigkeit in der Gegensätzlichkeit der Geschäftsführung beider Seiten auf. Kann der Bauer keinen kleinen Kredit zu billigen Zins bekommen, so müssen von den Kreditinstituten Vorkehrungen getroffen werden, die Beschaffung eines solchen Kredites zu bewerkstelligen und ihn sicher zu stellen. Die kapitalmäßige Betrachtungsweise muß ausgeschaltet werden und an ihre Stelle die Prüfung der Notwendigkeit der Kreditaufnahme und der Kreditwürdigkeit des Bauern und die Ertragsfähigkeit des Hofes treten. Auch hierin werden sich bei den Berechnungen Schwierigkeiten ergeben, da nicht nur allein kalkulatorische Errechnungen das Ergebnis über Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit erbringen, sondern auch die menschlichen Eigenschaften eine wichtige Rolle mit zu spielen haben. All das werden Hemmungen und Erschwerungen sein, die nicht zu unterschätzen sind und die die Beschaffung des neuen bäuerlichen Kredites beeinflussen.

Wenn gesagt wurde, daß der Bedarf an langfristigen Krediten sehr stark zurückgegangen ist, so ist es auch notwendig zu erwähnen, daß die Seite der Kreditgeber sehr stark zusammengeschmolzen ist. Innerhalb der langfristig gewährenden Kreditinstitute ist eine Lücke eingerissen. Auf Grund der neuen Bestimmungen über Pfandbriefe und über die Mündelsicherheit der Einlagen haben sich die Hypothekenbanken und die Sparkassen vom Erbhofkredit fern gehalten. So sind von den landwirtschaftlichen Kreditinstituten eigentlich nur die Genossenschaften geblieben, die sich bemühen, zur Zeit mit mittel-

fristigem Kredit den anfallenden Bedarf zu decken. Hinsichtlich des langfristigen Kredites sind dementsprechende Verhandlungen der beteiligten Stellen noch nicht abgeschlossen.

Die Forderung, den Agrarkredit zu verstaatlichen, geht m. E. nach über das Ziel, gesunde bäuerliche Kreditverhältnisse zu schaffen hinaus. Sie würde den Agrarkredit aus der Wirtschaft isolieren, was jedoch infolge der vielen Verbindungen die zwischen dem Agrarkredit und den anderen Zweigen der Kreditwirtschaft bestehen, nicht zweckmäßig ist. Es muß vielmehr die Beschaffung des neuen landwirtschaftlichen Kredites der Wirtschaft selbst überlassen bleiben.

Eingriffe des Staates in die Wirtschaft haben oft nachteilige Nebenerscheinungen gehabt. So haben der Vollstreckungsschutz und die landwirtschaftliche Entschuldung eine Lahmlegung des Kredites herbeigeführt. Psychologische und wirtschaftliche Momente erwogen die Kreditgeber, in der Gewährung weiterer Kredite vorsichtig und zurückhaltend zu sein. Wenn solche staatlichen Maßnahmen in ihrem Erfolg von positiver Wirkung sein sollen, so müssen sie, wenn mit ihnen erst einmal begonnen ist, möglichst schnell und exakt durchgeführt werden. So hätte die Osthilfe ein schnelles Ende finden müssen, weil auf die Dauer durch sie die Moral der Schuldner in bedenklicher Weise untergraben worden war. Auch die Maßnahmen der Entschuldung haben auf Seiten der Kreditgeber Mißtrauen hervorgerufen. Denn innerhalb von zehn Jahren waren sie durch staatliche Zwangsmaßnahmen zweimal die Geschädigten gewesen. Einmal war es nach der Inflation die Aufwertung, die ihnen die noch verbliebenen Forderungen kürzte und zum anderen erleideten sie durch die Durchführung der Entschuldung Verluste. Um wieder gesunde Kreditverhältnisse herbeizuführen, ist es nötig, eben nicht nur allein auf Kosten der Gläubiger Vorteile für die Landwirtschaft zu schaffen, sondern auch auf anderen Gebieten Einschränkungen vorzunehmen, die der Landwirtschaft zugute kommen, zum Beispiel mit der Senkung der Realsteuern und der sozialen Lasten eine Abwälzung der landwirtschaftlichen Schuld herbeizuführen. All oberst aber steht das Erstarken des allgemeinen Vertrauens zum Ablauf der Wirtschaft und zur Festigkeit des Geldwertes. Infolge der erlittenen Verluste der Gläubiger hatten sie zum großen Teil jenes gegenseitige Vertrauen, der Wirtschaftenden zueinander, ohne das eine gesunde Wirtschaftsführung und in diesem Falle vor allem eine gesunde Kreditgewährung nicht möglich ist, verloren. Die Stabilität des Geldwertes aber muß eine dauernde sein.

Die Sicherung der Forderung der Gläubiger, die in der Hypothekenform, in der Anwendbarkeit der Zwangsverwaltung und der Zwangsvollstreckung lagen, ist im Sinne der Entkapitalisierung der Landwirtschaft grundlegend geändert. Man hat sich von den rein juristischen Methoden in der Eintreibung der landwirtschaftlichen Schuld abgewandt und ist zu einer ethischen und moralischen Sicherung gekommen, die auf der Standesehre fußt. Die Sicherung für den Gläubiger ist, so kann man wohl sagen, größer geworden, auch dann, wenn man die Einengung der Schuldeneintreibung in Erwägung zieht.

Der rein rechnerische kalkulatorische Gedanke ist durch den Gedanken einer Zahlungsmoral ersetzt. Bei der Eintreibung der Schuld steht dem Gläubiger die organisatorische Gesamtheit des Bauernstandes in der Gestalt des Reichsnährstandes zur Seite, der nicht nur durch die Standeserziehung auf die Wahrung der Standesehre und der Zahlungsmoral seiner Mitglieder hinzielt, sondern auch infolge der geschaffenen Marktordnung die Landwirtschaft und auch ihre Gläubiger aus den Schwankungen des Wirtschaftslebens herausnimmt. So hat auch die neue Marktordnung ihre wirtschaftliche Bedeutung nicht nur für den Bauern sondern auch für seine Kreditgeber. Die Kreditwürdigkeit des Bauern wird weiterhin gestärkt durch den Zwang zur Produktion, der in diesem Stande wie in keinem anderen bisher, bewußt stark ausgeprägt wurde, und durch das Recht der Abmeierung in seinem Strafmaß gekennzeichnet ist. Der normale Verlauf der landwirtschaftlichen Konjunktur, die Bauernfähigkeit und die Standesehre sind zusammen mit einer genauen Prüfung der Kreditfähigkeit des Betriebes die neuen Sicherungsleistungen gegenüber den Kreditgebern.

In der Praxis aber ist der langfristige Erbhofkredit bisher immer auf Schwierigkeiten gestoßen. Die ehemalige Bankenfeindlichkeit der Bauern ist nunmehr in eine Bauernfeindlichkeit der Banken gewechselt. Die Verpersönlichung der Kreditbeziehungen steht mit dem inneren Aufbau der Banken nicht im Einklang. So sind denn auch Vorschläge aus der Praxis zur Förderung des Erbhofkredites nicht ausgeblieben, die „Kreditsperre", die in dem Reichserbhofgesetz gesehen wird [50]), zu lockern und die Kreditlage zu entspannen. Die Vorschläge zu einer Mittelbeschaffung gehen dahin, erstens Emissionsinstitute zu bewegen, Inhaberpapiere in Form von Erbhofschuldbriefen als Unterlage zu diesem Kredit auszugeben oder zweitens von den Sparkassen und ländlichen Kreditgenossenschaften zu verlangen, mit ihren Spareinlagen für den langfristigen Erbhofkredit einzuspringen [51]). Ob sich dabei die Form der Erbhofkreditkarte, die als Ersatz der grundbuchlichen Eintragung einen Überblick über alle der Reihe nach aufgenommenen Kredite und somit ein Urteil über die Kreditfähigkeit des Hofes geben soll, einbürgern wird, steht noch dahin.

Die Neugestaltung des bäuerlichen Kredites ist also noch einer ganzen Reihe von Voraussetzungen, die sich aus der neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Bauern ergeben, ausgesetzt, deren Erfüllung nicht leicht sein wird. Gegenwärtig ist er jedoch noch nicht im hinreichenden Maße befriedigt und die Vertreter der Finanzierungsstellen sind noch an der Arbeit, die Belange der Bauern und der Kreditgeber in Einklang zu bringen.

4. Bevölkerung und Wanderung.

Das vergangene Jahrhundert war, wie die behandelten Kapitel gezeigt haben, für die deutsche Landwirtschaft ein Zeitalter der inne-

[50]) Dr. Hermann in Zeitschr. für ges. Staatsw. 95./4.
[51]) Der dtsch. Volkswirt 1935 Nr. 33.

ren und äußeren Umwälzung der landwirtschaftlichen Betriebe, ihrer Betriebsführung und äußerlichen Gestaltung gewesen. Aber nicht nur die wirtschaftliche Seite der landwirtschaftlichen Betriebsführung erfuhr jene fundamentale Änderung, die uns mit den Worten „Intensivierung und Rationalisierung der landwirtschaftlichen Betriebe" hinlänglich bekannt ist, sondern der Mensch dieses Wirtschaftszweiges, der Bauer selbst, erfuhr in seinem Wesen eine neue Gestaltung. Es schien als ob er die Tradition seiner Väter vergessen wollte und seine Bindungen zu seinem Boden vernachlässigte oder aufgab. Er folgte in teilweise großer Zahl dem Rufe der neuen Zeit und zog vom Lande ab, um im städtischen Handwerk und in der Industrie sich ein neues Leben aufzubauen. Es wäre nun irrig, dem Bauern allein für diesen Schritt und für die sich daraus für ihn und für das Volk sich ergebenen Folgen verantwortlich zu machen. Der Bauer, der den ersten Schritt tat, der ihn von dem Grund und Boden trennen sollte, auf dem vielleicht seit Generationen seine Familie gesessen war, wird ihn nicht leichten Herzens getan haben. Aber die Not und die Sorge um die Zukunft seiner Familie haben ihn gezwungen, seinen Wohnsitz und seine Lebensweise zu vertauschen. Damit aber war ein neues Moment in der Wirtschaftsgeschichte des deutschen Volkes eingetreten. Das Problem der Landflucht war entstanden. Von wirtschaftlichen und außerwirtschaftlichen Motiven heraus entwickelte sich der Zug vom Lande in die Stadt und steigerte sich mit einer zunehmenden Schnelligkeit zu einer wahren Menschenflucht, deren Folgen für die spätere Zeit verhängnisvoll werden sollten. Anders als die mittelalterliche Flucht auf dem Lande motiviert, machte sie das platte Land bauernarm und trug zu einem enormen Anwachsen der Großstädte bei.

Wenn man nun nach den Gründen forscht, die die Landflucht zur Folge hatten, so steht man vor einer ganzen Reihe von ihnen, von denen, drei den Ausgangspunkt bilden, und aus denen dann die übrigen ganz zwangsläufig entstanden sind.

Diese drei Grundursachen sind:

1. die liberale Agrargesetzgebung,
2. die geringe Kapazität der Landwirtschaft,
3. das Aufblühen der Industrie.

1. Die Stein-Hardenberg'sche Agrargesetzgebung hatte in ihrem Verlaufe gezeigt, wie oben bereits geschildert, daß sie, getragen von den Ideen des wirtschaftlichen Liberalismus, die Sicherheit der Existenz der deutschen Landwirtschaft nicht erbringen konnte. Die unbeschränkte Verfügungsgewalt über den Grund und Boden war wohl für den Aufschwung des Gewerbes, der Verkehrstechnik und der Neubildung landwirtschaftlicher Betriebsmethoden zum Vorteil aber für die Landwirtschaft, besser gesagt, für das Bauerntum mit nicht unerheblich nachteiligen Konsequenzen verbunden gewesen.

Die neue Verfügbarkeit über den Grund und Boden auf der einen Seite und die Ablösungsbestimmungen der Hardenberg'schen Reform auf der anderen Seite brachte den Bauern in die Lage, seinen

Hof oder doch wenigstens zunächst größere Areale seines Bodens zu verlieren. Die Güterzerstückelung, wie sie sich im deutschen Westen und Südwesten vor allem ausgebreitet hatte, ließ die Bodenpreise spekulationsmäßig in die Höhe treiben. Durch die Parzellierung der Grundstücke unter der Ausnutzung des Bodenhungers der Bevölkerung wurden einer Erhaltung leistungsfähiger Bauernstellen entgegengewirkt und trug damit zur Verringerung des bäuerlichen Besitzes bei. Im Osten Deutschlands war es der Expansionsdrang der Großgrundbesitzer, die teils aus standesmäßigen Motiven, teils aus produktionspolitischen Grundsätzen heraus, sich die Agrargesetzgebung zunutze machten und zum Auskauf der Bauern und zum Ankauf des Bauernlandes schritten. So konnte im Süden, im Südwesten und im Osten des Reiches die Tendenz des Freiwerdens der Bauern von ihrer Bauernstelle beobachtet werden, die teils auf Zwang und teils auf Freiwilligkeit beruhte. Verkäufe von Land brauchen an sich nun noch nicht sich nachteilig für die gesamte Wirtschaft auszuwirken. Sie gewinnen erst dann an Bedeutung, wenn der Verkauf zu einer Massenerscheinung wird. Dann kann innerhalb der Zusammensetzung der Bevölkerung ein Wechsel eintreten, der für das Wirtschaftsleben eine empfindliche Störung bedeuten und für das gesamte Volk somit zum Nachteil werden kann. Dieser Moment, den Besitzwechsel zu einer Massenerscheinung werden zu lassen, war in dem Aufkommen wirtschaftlicher Ideen und deren gesetzesmäßigen Fundierung geschehen. Wieviel Land dem deutschen Bauerstande in dieser Zeit und durch diesen Umstand verloren ging, ist bereits schon erörtert worden. Mit seiner Landabgabe aber war der Bauer frei, d. h. seiner Gebundenheit an seine Hofstelle entledigt. Er war kein Besitzer, war kein Bauer im eigentlichen Sinne mehr, sondern er war nunmehr gezwungen, sich als Arbeiter zu verdingen. Ob er und seine Kinder nun in landwirtschaftlichen Betrieben als Landarbeiter oder in der Industrie als Industriearbeiter, bzw. im Handel und Gewerbe unterkamen, war eine zweite Sache.

2. Hand in Hand mit dieser inneren Loslösung des Menschen von seiner traditionsgebundenen Vergangenheit in Gestalt der Güterzertrümmerung ging die Tendenz des Wanderns vom Lande in die Stadt und in die gewerblichen Berufe. Diese Tendenz wirkte sich nicht nur bei freien Kleinbauern aus sondern war auch unter den unselbständigen Landarbeitern vorherrschend zu beobachten.

Nichts wäre nun naheliegender, als annehmen zu können, daß die des Bodens freien und zu Landarbeitern herabgesunkenen Bauern, deren Angehörige, soweit sie im arbeitsfähigen Alter waren, und deren ehemaligen Landarbeiter und Gesinde, soweit sie solche in mehr oder weniger große Zahl beschäftigt hatten, wieder in der Landwirtschaft als Landarbeiter, Gutstagelöhner usw. unterkamen. Gewiß ist dies auch einer Reihe von ihnen gelungen, und viele von ihnen sind froh gewesen, wenn sie als Inste, d. h. als auf dem Gute wohnende und auf Kündigung angestellte Gutsarbeiter mit bestenfalls 3 bis 4 Morgen Nutzungsland, Beschäftigung gefunden hatten. Aber ein Unterkommen im landwirtschaftlichen Berufe der restlichen freigewor-

nen Arbeitskräfte scheiterte an der Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft an Arbeitskräften. Das Wesen der Landwirtschaft bedingt an und für sich schon eine beschränkte Beschäftigungs- und Erwerbsmöglichkeit. Diese wurde noch durch zwei weitere Umstände verschärft. Einmal war es der Übergang der Landwirtschaft zur intensiven Betriebsführung, die durch Einführung von Maschinen, bessere Kulturen und rationalen Erwägungen ein verstärktes Einstellen von Landarbeitern auch bei steigender Produktion überflüssig machte.

Zum anderen war es das immer stärkere Zurückgehen der Hausindustrie auf dem Lande, das den saisonmäßigen Charakter der landwirtschaftlichen Arbeit in Ruhe- und Winterszeiten überbrücken sollte. So führte Hainisch den Rückgang der Bevölkerung in West-Schlesien auf das langsame Verschwinden der Hausindustrie zurück [52]). Der Wegfall der winterlichen Heimindustrie verschärfte wieder den Saisoncharakter und hatte einen steigenden Mangel an Arbeitsgelegenheit zur Folge.

Mit der Intensivierung steht vor allem das Vorherrschen der großen Güter im Zusammenhang mit der Landflucht. Denn gerade dort, wo der Großgrundbesitz vorherrschend war, nämlich in den östlichen Provinzen, setzte eine große Abwanderung ein. „Eine Völkerwanderung nach Art derjenigen, welche gegenwärtig den ganzen Osten ergriffen hat, . . . läßt auf ein tiefes Mißbehagen ganzer Volksklassen, auf ein Kranksein des gesellschaftlichen Organismus schließen" [53]). Und in der Tat kann man ein tiefes Mißbehagen in den ländlichen sozialen Schichten feststellen. Die liberalen Ideen und die Fortschrittsgedanken, die allmählich zum Gedankengut auch der Landbevölkerung geworden waren, ließen sie aus dem Traume des Quietismus erwachen. Sie wollten nun auch im Sinne des Jahrhunderts mitleben, wollten frei von der persönlichen Unterdrückung sein und teilhaben an all dem Neuen, was gerade diese Zeit in erstaunlich reichen und fast überstürztem Maße brachte. In ihnen erwachte der Gedanke, nicht immer nur Bauer zu sein oder als Landarbeiter sein Leben lang in schwerer und harter Arbeit zu dienen. Der Gedanke allein, daß es die Kinder einmal besser haben sollten und nicht auch in dem gleichen sozialen Schicksal ihr Leben verbringen mußten, gab ihnen das Recht, das Land zu verlassen und dorthin zu gehen, wo ihnen ein anderes vielleicht leichteres Los gegeben war. Einige haben darin Erfolg gehabt, für unzählige aber wurde diese Abwanderung zum Verhängnis.

Welche ländlich sozialen Schichten mehr an der Wanderungsbewegung, sei es nun in die Stadt oder in andere Berufe auch auf dem platten Lande beteiligt gewesen sind, ist nicht zu ermitteln. Der große Kinderreichtum auf dem Lande hat es mit sich gebracht, daß wohl alle sozialen Schichten, vom Tagelöhner bis zum Großbauern, von der Wanderbewegung ergriffen waren. Der ländliche Grundbesitz, ob klein-, mittel- oder großbetrieblich, hat das Bestreben, seinen Hof der Familie zu erhalten. Die ungeteilte Erbfolge zog aber

52) Hainisch, Die Landflucht, S. 13, Jena 1924.
53) Sering, Grundbesitz und Abwanderung, Berlin 1910.

nach sich, daß die weichenden Erben zum Abwandern gezwungen waren, wenn sie nicht bei Verwandten oder Bekannten Beschäftigung finden oder einen anderen Bauernhof einheiraten konnten. Die übrigen Geschwister waren also dann, wenn sie keine Gelegenheit zum Unterkommen auf dem Lande fanden, zum Verlassen der heimatlichen Scholle gezwungen. Auch dieser Bewegung ist an sich noch nichts Nachteiliges nachzusagen, ja sie ist vielleicht als natürlich hinzustellen. Sie wird aber dann erst ungesund, wenn der Zustrom der Abwandernden so stark wird, daß ein Mangel an Arbeitskräften in selbständiger und unselbständiger Stellung auf dem Lande sich bemerkbar macht.

Wenn sie das Land mit der Stadt vertauschten, so taten sie es nicht nur der Städte wegen. Es war nicht der dort ihrer harrende Luxus, von dem sie wohl nie etwas erfahren haben werden; es war nicht die Vergnügungssucht allein, die sie lockte. Wohl mögen auch diese Faktoren bei manchen mitgespielt haben. Aber im allgemeinen lagen die Ursachen weit aus tiefer und waren wirtschaftlich und ethisch fundiert. Auf dem Lande herrschten überall mißliche Zustände. Die Wohnungsverhältnisse waren schlecht und die Aufstiegmöglichkeiten gerade in der Landwirtschaft recht gering. So ist es denn nicht verwunderlich, daß gerade die jungen strebsamen und regen Elemente den Wechsel von Ort und Beruf vornahmen. Sie kehrten der Landwirtschaft, der Heimat, den Rücken und kehrten nur selten oder als im Leben gescheitere Menschen wieder zurück. Die untersten Schichten der ländlichen Arbeiter sind träger. Ihnen fehlte auch vorerst der Mut, etwas Neues zu unternehmen, sie blieben deshalb auf dem Lande sitzen. Aber das Vorbild der Abgewanderten ließ auch sie mit der Zeit unruhig werden. Auch sie wurden von dem Wandertrieb angesteckt und sanken, da ihnen die Intelligenz zum Vorwärtskommen auch in der Stadt und im neuen Berufe ausblieb, zum städtischen Proletariat. Sie eigentlich bilden den Grundstock zu den sozialgesunkenen Landarbeitern in der Stadt, zu den nun ewig Unzufriedenen, die sich von der Heimat losgesagt hatten in der Erwartung, eine Bessere in der Stadt zu finden und nun enttäuscht sind und Unzufriedenheit, Neid und Mißgunst, den Haß zu der besitzenden und festsitzenden Klasse in sich nähren. Das ist die große Tragik jener Menschen, die das Land verließen, um eine neue Heimat, zu finden und um sich ein zufriedeneres Leben zu schaffen.

Es ist falsch, annehmen zu müssen, daß nun alle die, die aus wirtschaftlicher Notlage das Land verließen, allzusehr herabgedrückt und proletarisiert sind. Strakosch führt eine Berechnung Serings an, wonach Sering einen Nachweis für die weichenden Erben bringt: Für Schleswig-Holstein berechnet er folgendes [54]):

Von 1868 Höfen wurden bei 7621 Abkömmlingen

49,6 % der männl. Abköm. selbständige Landwirte,
23 % der männl. Abköm. selbständige Unternehmer in Handel und Gewerbe,
2,9 % der männl. Abköm. Rentner,

[54]) Strakosch, Agrarprobleme des neuen Europa, Berlin 1930, S. 289, Anm. 2.

7,4 % der männl. Abköm. Beamte, Lehrer, Studierte,
13,1 % der männl. Abköm. Arbeiter.

Diese Zahlenangaben zeigen, daß nur ein im Ganzen gesehen geringer Prozentsatz von 13,1 % der weichenden Erben zu Arbeitern gesunken sind. Es ist dabei zu beachten, daß es sich hierbei um die Abkömmlinge von Besitzenden handelt, und nicht um Landarbeiter, die schon mit dem Willen vom Elternhause schieden, in der Stadt sozial aufzusteigen. Nur einem geringen Prozentsatz von ihnen war es nicht vergönnt, dieses Ziel zu erreichen. Dieses Beispiel zeigt, daß nicht alles, wie so oft irrtümlich behauptet, zum Proletariat sank, das das Land verließ. Noch günstiger war dieses Verhältnis bei den weiblichen Nachkommen.

Die Armee freigewordener Arbeitskräfte wurde durch die hohe Geburtenhäufigkeit auf dem Lande verstärkt. Die landwirtschaftliche Bevölkerung vermehrte sich so schnell, daß sie ihrem Nachwuchs nicht den nötigen Unterhalt verschaffen und ihm nicht die Möglichkeit geben konnte, ihn in die infolge von Sterbefällen freigewordenen Stellen unterzubringen.

3. Der Notwendigkeit, das Land zu verlassen oder in einem anderen Berufe als den der Landwirtschaft unterzukommen, kam das Jahrhundert der allgemeinen Entwicklung und des allgemeinen Fortschrittes mit einer neuen Richtung in der Entwicklungsreihe entgegen. Diese neue Entwicklung, die wir als die dritte der Grundursachen der Landflucht ansehen, ist das Aufblühen der Industrie. Ihre überaus schnelle Expansion ließ in der sozialen Struktur Deutschlands eine tiefgreifende Änderung hervorrufen.

Der industrielle Aufschwung schien die Möglichkeit zu bieten, die auf dem Lande fehlende Aufstiegsmöglichkeit nun auch für die Bauern Wirklichkeit werden zu lassen. Die immer problematischer sich gestaltenden sozialen Bedingungen im Gutsbetrieb standen dem unabhängigen Leben in der Stadt oder in einem anderen Berufszweig gegenüber. Die Aufstiegschancen schienen in den anderen Berufen höher und sicherer zu sein. Die gewerblichen Betriebe konnten bei günstiger Marktlage im hohen Maße ausdehnungsfähiger als die Landwirtschaft sein, die an ihre natürlichen Grenzen gebunden ist und bei der die Erhöhung der Gütererzeugung und die dadurch eventuell bedingte Arbeitskräftevermehrung nur langsam fortschreiten kann.

Die Industrie bot außer ihrer Aufstiegsmöglichkeit den materiellen Wert des Lohnes und zwar eines Lohnes, der höher war als der in der Landwirtschaft gezahlte. In der landwirtschaftlichen Entlöhnung hatte man bereits versucht, den Lohn von der Naturalform mehr und mehr der Geldform zu nähern und ihn dem Industrielohn ungefähr anzupassen. Die Bestrebung, auch den landwirtschaftlichen Lohn der Geldform anzupassen, war zu begrüßen. Aber ihn dann noch dem Industrielohn anzupassen, mußte an der Grundverschiedenheit von Industrie und Landwirtschaft scheitern. Wenn auch die Entlöhnungsfrage in der Abwanderung von weitreichendem Einfluß gewesen ist, so ist sie doch nicht allein maßgebend. Es kommen noch die veränderten Lebensbedingungen und die erhöhten Ansprüche hinzu. Hai-

nisch versuchte, dem Strom des Abwanderns Einhalt zu bieten. Er schlug dazu folgendes vor: „. . . die Landflucht der Landarbeiter ließe sich nur dadurch beseitigen, daß man ihre Lage, und zwar in erster Reihe ihre materielle Lage, so gestaltet, daß ein Motiv zum Abwandern nicht vorhanden wäre“ [55]). Aber es ist ja nicht die Annehmlichkeit der Stadt als Hauptgrund gewesen, der die besseren Elemente vom Lande in die Stadt lockte, sondern es waren wirtschaftliche und ethische Momente. Die Aufstiegsmöglichkeit war ausschlaggebend. „Es ist nicht die Stadt, die die Landbevölkerung anzieht, sondern die Landwirtschaft, die sie abstößt“, urteilt Sering.

Die Aufstiegsmöglichkeit wurde in einem Wechsel in der Berufswahl gesehen. Eine solche Flucht in die Berufe braucht nun nicht mit einem Verlassen des Wohnortes zusammenzufallen. Es besteht die Möglichkeit, in dem dörflichen Handwerk ein Unterkommen zu finden. Diese Möglichkeit bestand in erster Linie für eine beschränkt große Anzahl von männlich Jugendlichen, die als Lehrlinge in das dörfliche Gewerbe eintraten. Sie gingen so dem Lande nicht ganz verloren. Denn ihre Bindung zu ihm wurde nicht gänzlich gelöst. Aber in der Regel war es so, daß der Berufswechsel mit dem Ortswechsel Hand in Hand ging. Je nach der Lage der Industrie und ihrer Entwicklung konnte der bisherige Landwirt als Industriearbeiter in der engeren Heimat bleiben. Er war von einer Verlegung seines Wohnsitzes oder von einer Fernwanderung, d. h. von einer Wanderung von einer Provinz in die andere, dann verschont, wenn die neuentstandenen Industrie- oder Verkehrsbetriebe sich an Ort und Stelle befanden. Infolge der Entwicklung und der Standortsbedingungen der Industrie im Mitteldeutschen Braunkohlengebiet und im Westfälischen Steinkohlenrevier konnte der ehemalige Landarbeiter in seiner Heimat bleiben und unter Umständen durch mehr oder weniger große Pendelwanderungen seinen Arbeitsplatz im Industriebetrieb erreichen. Die Entblößung des deutschen Ostens von landwirtschaftlicher Bevölkerung ist unter dem Namen „der Zug nach dem Westen“ als charakteristische Fernwanderung bekannt. Gegenüber der dauernden Abwanderung aus dem Osten steht die Seßhaftigkeit im Westen. Aber nur der oberflächliche Beobachter wird dieses Stadium der Ruhe als eine wahre ansehen. In Wirklichkeit ist sie nur eine scheinbare. Bei einer genaueren Untersuchung wird man auf die Tatsache stoßen, daß es die wirtschaftliche Gestaltung des deutschen Westens ist, die die Falschmeinung, diese Gegend wäre von einer ländlichen Wanderung verschont geblieben, aufkommen läßt. Wohl sind hier keine Fernwanderungen zu verzeichnen. Aber das für den Westen eigenartige Nebeneinander von Industrie und Landwirtschaft verdeckt durch Nahwanderungen und Pendelverkehr die wirkliche Bevölkerungsbewegung. Man geht auch in der Behauptung nicht fehl, wenn man nach dem Gesagten annimmt, daß die Fernwanderungen charakteristisch für reine agrarische Gebiete sind.

[55]) Hainisch, a. a. O. S. 299.
[56]) Quante, die Flucht aus d. Landw. Berlin 1933. S. 96.

Das Ziel der Abwanderung sind schlechthin gesagt die Städte. Dort wo das gewerbliche Leben, der Handel, die Verwaltung und das gesamte kulturelle Leben zentral zusammengefaßt ist, sind die Aufstiegsmöglichkeiten am günstigsten. Eine genauere Untersuchung aber zeigt, daß es nicht nur die Städte sind, die den Strom der Abwanderung in sich allein aufnehmen. Wenn man die Betriebe untersucht, die einen großen Bedarf an unqualifizierten Arbeitern haben, so sind es die der größeren und der Großindustrie. Diese aber befinden sich nicht immer in den Städten, sondern besonders dort, wo die Standortsbedingungen für sie am günstigsten waren. Auf dem „platten Lande" konnten sich demnach diese Industrien in Anlehnung an das Vorkommen von natürlichen Bodenschätzen übermäßig schnell entwickeln. Wenn man auch kommunalpolitisch gesehen diese Konzentrierungen nicht als eigentliche Städte ansehen kann, so sind sie doch wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete, die im Umfange denen von Städten gleichkommen. (Die später einsetzende Eingemeindungspolitik hat ja auch diesem Umstande dann Rechnung getragen.) Anders ist die Entwicklung mit den Städten gegangen, die im Lande liegen und nicht im Zusammenhange mit der Entwicklung der Industrie stehen. Diese Landstädte sind auch in ihrem Charakter nach heute noch solche geblieben und sind nur für die sie umgebende Landwirtschaft der „Markt".

Zu diesen drei behandelten Grundfaktoren der ländlichen Abwanderung kommt noch, wenn auch von untergeordneter Bedeutung, der Erklärungsversuch, die Abwanderung, sei sie nun als Binnenwanderung gedacht, mit der rassischen Eigenart und Verschiedenheit der der deutschen Volksstämme zu begründen. Die Untersuchungen in dieser Richtung hin sind aber noch sehr dürftig und bewegen sich nur auf Feststellungen, daß die Seßhaftigkeit der Bevölkerung in den mit polnisch-masurischen und kassubischen Elementen durchsetzten Gebieten weitaus höher ist, als in den überwiegend deutschsprachigen Gebieten. Vielleicht spielt auch der alte Wandertrieb der Deutschen eine Rolle.

Einleuchtender ist der Erklärungsversuch, daß alle selbstbewußten und geistig regsamen Elemente mehr zum Abwandern drängen und Gegenden mit sozial starkem Druck den Rücken kehren.

Es ist auch weiterhin interessant zu beobachten, daß es gerade die Arbeiter kulturell höher stehenden Völker sind, die harter und schwerer Arbeit aus dem Wege zu gehen suchen. Dies war ein Grund, die Einwanderung von Elementen aus weniger kultivierten Ländern zuzulassen. Aber auch auf den engeren Kreis der landwirtschaftlichen Betätigung kann man das Zurückziehen vor körperlich schwerer Arbeit erkennen, wenn man den Mangel an weiblichen Arbeitskräften auf dem Lande beachtet. Die für eine Frau weitaus schwerste körperliche Arbeit ist die, die die Bauersfrau zu leisten hat. Diese Arbeit wird nun in der Folgezeit von den Töchtern der Bauern und der Landarbeiter gemieden, sobald es ihnen gelingt, sich als Hausmädchen in die Städte zu verdingen.

Nach diesen Feststellungen über die Ursachen der Wanderbewegung tritt uns nun die Frage nach den Wirkungen entgegen.

Die unerwünschten Konsequenzen, die der Zug vom Lande in die Stadt zur Folge hatte, treten dann deutlich in Erscheinung, wenn man das Land mit der Stadt auf Grund ihrer Bevölkerungszahl und Bevölkerungsvermehrung vergleicht.

Im Deutschen Reiche wurde infolge der Abwanderung die Bevölkerung auf dem Lande in der Zeit von 1882 bis 1907 von 26 318 418 auf 25 883 084 vermindert [57]). Allein in Preußen nahm die ländliche Bevölkerung in den Jahren von 1887 bis 1890 um 1,32 per Mille ab. In der Zeit von 1887 bis 1895 sank die landwirtschaftlich tätige Bevölkerung im Reiche um rund 889 000, d. s. 14,8 vom Hundert und in den Jahren 1895 bis 1907 um 895 000, d. s. 5 vom Hundert. 1882 zählte man in Deutschland noch 3 947 204 land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, 1907 aber nur noch 3 388 862 Personen. Es war also eine Verringerung um rund 180 000 eingetreten.

Der Zug nach dem Westen drückt sich in den Zahlen aus, die Hainisch für die Zeit von 1885 bis 1900 angibt. Danach sind nicht weniger als 84 213 innerhalb von 15 Jahren der Landwirtschaft verloren gegangen. Die Gesamtzahl der vom Osten in der Zeit von 1840 bis 1910 Abgewanderten beträgt nach einer neuen Angabe 3,5 Millionen Einwohner [58]).

Die Zahl der abwandernden Personen im Reiche war dauernd eine Steigende. Diese Tatsache zusammengefaßt erscheint in der Zahlenzusammenstellung nach Jahrfünften:

1880	bis	1885	wanderten	1 105 977	Personen ab,
1885	bis	1890	wanderten	1 082 520	Personen ab,
1890	bis	1895	wanderten	871 945	Personen ab,
1895	bis	1900	wanderten	1 099 662	Personen ab,
1900	bis	1905	wanderten	849 141	Personen ab,
1905	bis	1910	wanderten	1 146 274	Personen ab.

Von 1880 bis 1910 wanderten 6 155 519 Personen ab [59]). Das sind im Durchschnitt im Jahr 200 000 Personen.

Diesem Abfluß von Menschen vom Lande steht auf der anderen Seite das äußerst rapide Anwachsen der Städte gegenüber. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab es nach einer Schätzung von Vandervelde in Europa nur 21 Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern. 1900 war ihre Zahl bereits auf 148 angestiegen. 1910 lebten im deutschen Reich nicht weniger als 35 % der Bevölkerung in Großstädten, 35,4 % in Mittel- und Kleinstädten und nur noch 29,6 % auf dem platten Lande. Diese Zahlen zeigen deutlich den Entwicklungsgang des einst agrarischen Deutschland- zum Industrieland.

Der Verstädterungsprozeß begünstigte die fortschreitende Industrialisierung. Er beeinflußte nicht nur den äußeren Wirtschaftsablauf, beeinflußte nicht nur den sozialen Aufbau der Bevölkerung sondern auch das „Innenleben" des Volkes. Worte vom „sterbenden

[57]) Hainisch, a. a. O. S. 12 ff.
[58]) Clauß, a. a. O. S. 72.
[59]) Quante, a. a. O. S. 255.

Volke", vom „Volke ohne Jugend", von „der Hypothek des Todes" und andere mehr entstanden, um den inneren Wirkungen der Verstädterung Ausdruck zu geben. Das Sichbreitmachen von rationalen und malthusianischen Erwägungen in den Städten beeinflußte die Eheschließungen und Geburtenhäufigkeit des Volkes. Das Land als der Spender neuer junger Volkskraft war seiner Menschen entblößt. Der Quell des Nachwuchses war am Versiegen.

Wenn der Bodenbesitz auf die Wanderung keinen Einfluß hatte, so zeigt sich ein solcher jedoch auf die Zahl der Kinder. Ein Vergleich der Kinderzahl von Landarbeitern und Industriearbeitern in Beziehung gesetzt zum Bodenbesitz zeigt, wie sehr sich mit der Besitzlosigkeit die bodenmäßige Bindung der Familie gelockert hat und wie der Bodenbesitz zur Gründung einer Familie mit Kindern anhält.

Stellt man Bodenbesitz und Kinderzahl nach dem Verhältnis von 1933 gegenüber, so erhält man in runden Prozentzahlen ausgedrückt [60]):

	Industriearb.		Landarbeiter		Bauern Landwirte
	mit Bodenbesitz	ohne	mit Bodenbesitz	ohne	
von 100 Ehepaaren hatten					
5 u. m. Kinder	9	18	18	28	28
4 Kinder	6	9	8	11	13
3 Kinder	10	15	12	14	14
2 Kinder	20	22	19	18	18
1 Kind	30	23	25	18	17
kein Kind	25	13	18	11	10

Die Geburtenhäufigkeit ist auf dem Lande größer als in der Stadt. Trotzdem ist auch ein Geburtenrückgang auf dem Lande zu verzeichnen bis in die kleinsten Gemeinden hinein. Gemeinden unter 2000 Einwohnern wiesen 1933 nur noch eine Geburtenziffer von 18 pro 1000 auf, während im gesamten Reichsdurchschnitt um die Jahrhundertwende die Geburtenziffer 36 pro 1000 betrug. In allen ostpreußischen Bezirken konnte 1933 noch ein ausreichender teilweise darüber hinausgehender Zuwachs an Geburten festgestellt werden. Ebenso lieferten die Kreise Köslin, Schneidemühl, Breslau, Oberschlesien, Osnabrück, Oldenburg und Bezirke Niederbayerns und der Oberpfalz in dieser Tatsache erfreuliche Resultate, während in weiten Gebieten Mittel- und Westdeutschlands die Geburtenziffer eine unzureichende war.

Dieses unerfreuliche und für den Weiterbestand des Volkes gefährliche Ergebnis der Wanderungsbewegung wurde durch die Inangriffnahme und den Ausbau der Siedlungstätigkeit zu beseitigen versucht. Versuche, die Wanderungserscheinung durch Lösung des Lohnproblemes herbeizuführen, scheiterten. Bei der möglichsten Annäherung des Landarbeiterlohnes an den des Industriearbeiters spielten Faktoren, wie Arbeitszeit, Wohnverhältnisse und Stellung der Arbeiter zu dem Arbeitgeber eine so entscheidende Rolle, daß sie in ihrer Verschiedenheit nicht zu einer Lösung des Problemes führen konnten.

[60]) Sachse, Reichsnährstand und Sozialpolitik, S. 122 in Monatshefte für N.S.-Sozialpolitik, 3. Jahrg., Heft 4, Jan. 1936.

Wie gezeigt war, waren die Gründe zum größten Teil rein rationelle. Sie waren ein Ausfluß der liberalistischen Gedankengänge gewesen. Ideologisch fundiert, hatten sie wirtschaftliche Mißstände geschaffen. Das bäuerliche Zeitalter war abgelöst worden von dem kapitalistischen Zeitalter und hatte auch auf dem Lande seinen Einzug gehalten, wo es die Menschen ohne irgendwelche Bindungen an das Volkstum schuf. Der Mangel an Nachwuchs machte sich sichtbarer bemerkbar durch den Mangel an männlichen Arbeitskräften auf dem Inlande. Auf dem „Arbeitsmarkte" war es infolge des dauernden Zustromes in die Stadt zu einer falschen Entwicklung gekommen. Während sich hier die Zahl der Arbeitslosen immer mehr steigerte, herrschte auf dem Lande ein Mangel an Arbeitskräften.

Der ungleichen Verteilung der Arbeitskräfte mußte abgeholfen werden. Die in der Stadt und in der Industrie überzähligen Arbeiter wurden gemäß dem Arbeitseinsatzgesetz vom Jahre 1934 auf jene Gebiete aufgeteilt, in denen ein Mangel herrschte. Hand in Hand ging damit das von der nationalsozialistischen Regierung erlassene Verbot, an öffentlichen Arbeiten, zum Beispiel bei dem Bau der Reichsautobahnen, solche Kräfte zu verwenden, die in der Landwirtschaft gebraucht wurden. Die Binnenwanderung soll mit der Maßnahme der über Großstädte verhängten Zuzugsperre gehemmt werden.

Im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit mußte eine weitere Entspannung auf dem ländlichen Arbeitsmarkt herbeigeführt werden. Die Einführung der Landhilfe, des Landjahres und des weiblichen Arbeitsdienstes sowie der Gründung von Landdienstgruppen in der Hitlerjugend und im Bunde deutscher Mädel sollen den Mangel an Arbeitskräften ersetzen. Wenn auch diese Einrichtungen mehr ideellen Wert haben und für die Landwirtschaft in der Produktionssteigerung nicht von Bedeutung sein werden, so dienen sie doch in der Übergangszeit dazu, in den Ernteperioden den Mangel an Arbeitskräften zu ersetzen.

Wichtiger sind die Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung, die Folgen der Wanderungserscheinung wieder zu beseitigen und den absteigenden Ast der Geburtenzahl Deutschlands wieder in einen aufsteigenden zu wandeln. Es gilt vor allem hier eine Sinnesänderung herbeizuführen. Hand in Hand mit der Verbannung der kalkulationsmäßigen Betrachtungsweise, die bei der Gründung einer Ehe maßgebend waren, muß für eine neue wirtschaftliche Gesundung gesorgt werden. So soll auch das Reichserbhofgesetz in Verbindung mit den Siedlungsgesetzen der Gesunderhaltung des deutschen Volkes dienen. Aber auch hier zeigt sich wieder ein neues Problem.

Es entsteht die Frage, wie die Kinder, die als weichende Erben den väterlichen Hof verlassen müssen, auf dem Lande und für das Land zu halten sind. Ein Zuzug in die Stadt ist unerwünscht und sogar durch Sperrmaßnahmen zum Teil schon unmöglich gemacht. Es besteht die Möglichkeit, sie durch Gründung neuer Bauernstellen auf dem Wege der Ansiedlung ansässig zu machen. Zum Siedeln gehört nun nicht nur Geld, sondern außer der Intelligenz, Arbeitsfreude und Zähigkeit der Siedler, vor allem auch Land. Es ist die

erfreuliche Tatsache zu verzeichnen, daß bereits 1933/34 die Länder aus ihrem Domänenbesitz eine Gesamtfläche von 118 688 Morgen Land zu Siedlungszwecken bereit stellten. Durch das Einschalten des Arbeitsdienstes in das Siedlungswerk konnten bis jetzt eine Gesamtfläche von 1 030 000 Morgen zur Gewinnung und Verbesserung von Kulturland in Angriff genommen werden. Die gesamte zu Siedlungszwecken bereitgestellte Fläche beträgt im Reich zusammen 1933/34 rund 1 020 684 Morgen Land. In den Jahren 1933 und 1934 konnten ca. 10 000 Neubauernhöfe errichtet werden. Mehr als 22 000 Kleinbetriebe wurden durch Landzugaben erweitert.

Auch wenn man diese um das deutsche Bauerntum erfreulichen Zahlen verzeichnen kann, wird man damit die Frage nach dem Wohin des ländlichen Nachwuchses noch nicht gelöst haben. Um das Ziel nationalsozialistischer Agrarpolitik zu erreichen, nämlich Gewähr für die Sicherstellung der ausreichenden Ernährung des deutschen Volkes durch die eigne Landwirtschaft zu haben, werden noch viele Bauern ihre Aufgabe auf dem Lande finden. Aber man darf dabei zwei Tatsachen nicht außer acht lassen. Einmal ist es, daß die Geburtenzahl auf dem Lande wieder eine ansteigende werden wird, und zum anderen ist es der Grad der Sättigung der Landwirtschaft mit Bauernstellen. Denn ein solcher wird und muß eintreten, wenn keine autarkischen Bestrebungen in der Agrarpolitik führend werden. Ein solcher Abschluß der deutschen Landwirtschaft von dem Weltmarkt würde sich für den Exporthandel Deutschlands nachteilig auswirken. Ich glaube jedoch, daß, wenn diese Frage wirklich akut wird, sich das deutsche Wirtschaftsleben so gebessert haben wird, daß ein Ausgleich mit dem städtischen Gewerbe und der Industrie für die Landwirtschaft keine Gefahr und für das Wohl des gesamten Volkes nicht mehr vom Nachteil sein wird.

II. Die Darstellung der Zusammenhänge aus den geistigen und wirtschaftspolitischen Strömungen der verschiedenen Epochen.

Die vorliegenden Kapitel haben einen Überblick über die Agrargesetzgebung zweier für das deutsche Bauerntum wichtigster Epochen gegeben. Sie haben gezeigt, wie der wirtschaftliche Stand der Bauern sich entwickelte, wie er in die Geschichte des Bauerntums das Auf und Nieder brachte, und wie die Regierungen mit ihren Gesetzeswerken halfen, dem Bauerntum Sicherheit im Auf und Ab volks- und weltwirtschaftlichen Getriebes zu bieten. Weiter haben wir gesehen, wie die Gesetze und Erlasse gegeben wurden, welche Hoffnungen man ihnen entgegenbrachte, und wie sie sich dann am Bauerntum tatsächlich in ihren Folgen ausgewirkt haben. Damit eigentlich hätte die Aufgabe, dem Verhältnis zwischen Mensch und Boden innerhalb der Gesetzeswerke nachzuspüren, sein Ende erreicht, wenn man sich nicht die Mühe machen wollte, nun umgekehrt, d. h. nicht von der wirtschaftlichen Lage der Bauern bzw. des Landes auszu-

gehen, die Gesetze staatlicher Agrarpolitik zu betrachten, sondern ihr Entstehen aus der geistigen Haltung jener Epochen gerecht werden zu lassen. Damit soll der Versuch gemacht werden, eventuelle Ungerechtigkeiten gegen die Gesetzgeber, die aus der Einseitigkeit der Behandlungsweise des Stoffes nur von der wirtschaftlichen Seite aus sehr leicht entstehen können, auszugleichen.

Um die Wende des 19. Jahrhunderts, also um die Zeit des Neubelebens der Geschichte des deutschen Bauerntums, standen sich zwei feindliche Meinungen auf allen Gebieten des kulturellen Lebens gegenüber. Die Romantik stand als der Repräsentant konservativer Geisteshaltung auf dem einen Lager der Lehrmeinungen, während das andere der Liberalismus als der Träger der neuen Weltanschauung ausmachte. Die Vertreter der Romantik sahen auf den Trümmern des Schlachtfeldes von 1806 ihr großes Preußen vernichtet und glaubten, mit ihren Gedanken über den Staat und über alles was das menschliche Leben ausmachte und berührte, ein neues mächtiges Preußen nur in der Gestalt romantischer Ideen wieder errichten zu können. Die liberalistische Seite aber suchte ebenfalls auf den Trümmern des alten Reiches ein neues Staatsgebäude zu errichten, in denen die Freiheit und die Postulate der Menschenrechte verwirklicht werden sollten. Mit diesem inneren Kampfe zweier Weltanschauungen, deren jede das Recht für sich in Anspruch nahm, dem Staate dienlich zu sein, wurde das neue Jahrhundert eingeleitet. Das Schicksal gab dem Liberalismus den Palmenzweig des Sieges in die Hand.

Der Gedanke des Staates wird von ökonomischen Romantikern in dem anschaulichen Bilde von dem Organismus ausgedrückt. Der Staat soll nicht wie die Liberalisten ihn verkündigen, bloße Assekuranzanstalt sein, sondern er soll, wie es in der Natur geschieht, wo viele einzelne Teile zusammengehörig ein großes Ganzes ergeben, die von Natur gegebene und notwendige Zusammenfassung aller Einzelnen sein. Er soll den einzelnen Gliedern nicht nur eine Zusammenfassung bringen, sondern eine dauernde Verpflichtung mit ihnen sein. Genau so wie ein jedes Geschöpf in der Natur mit ihr in allem verbunden ist, so soll der Mensch inmitten seines Lebens von allen Seiten an den Staat gebunden und mit ihm verpflochten sein. Aus dieser von den Romantikern geprägten Ansicht über Mensch und Staat, leitet sich die primäre Stellung des Staates über alles menschliche Handeln und Denken ab. Als Bürger eines von solchen Gedanken durchdrungenen und von ihnen getragenen Staatsgebildes hat der Einzelmensch an sich gar keine Berechtigung. Er ist nur Mensch oder Bürger in einem politischen Verbande, nur ein Teil des gesamten Volkes, das in dem so aufgeführten Staatsgebäude sein Leben führt. Als ein solcher Mensch hat er keine Einzelinteressen zu wahren. Er hat keine Berechtigung zu Interessen, die im Widerspruch zu diesem Staate, zu seiner geschichtlichen Vergangenheit und zu seiner Religion stehen. Damit hat er die Vergangenheit zu achten und für die Zukunft um das Wohl des Staates zu sorgen. Aus dieser Geistesrichtung heraus ist es ganz erklärlich, daß der Feudalismus als die von den Roman-

tikern anerkannte Form innerer Gestaltung des Staates ist. Der Feudalismus war von Gott gegeben und ging als ein solches Gottesgeschenk in der Geschichte des Staates durch die Jahrhunderte mit. Der ständische Gedanke wurzelte tief im Zeitalter der ökonomischen Romantik im Handwerk und in der Landwirtschaft. In beiden wurden wieder mittelalterliche Bindungen erstrebt, und was uns in diesem Falle von besonderer Interesse ist, wurde die alte Bauernherrlichkeit wieder herbeigesehnt. Man erstrebte die alte Lehensverfassung an, die die Gegenseitigkeit und die natürliche Bindung zu Gott repräsentieren sollte. Das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Gutsherrn als den Herrschenden und den Bauern als den Dienenden und zwischen dem Eigentum und dem Eigentümer sollten persönliche Vereinigungen werden, aus denen der Staat Kraft, Macht und Würde schöpfen sollte.

So wie die romantische Ansicht über den Staat zum Ausdruck kommt, so findet man demgemäß diese Ansicht in der über die Landwirtschaft und über den Bauern verankert.

Die Landwirtschaft ist nach der romantischen Ansicht ein Glied der Volkswirtschaft im Gegensatz zur liberalistischen. Ja sie wird sogar darüber hinaus als der erste und wesentliche Gegenstand der staatswirtschaftlichen Vorsorge genannt, während die Liberalisten die Wesensgleichheit des Landbaues mit der Industrie predigen. Der Bauer ist von Gott auf seinen Boden gestellt und durch die Natur mit ihm und mit Gott verbunden. Er bildet mit dem Boden, mit seiner Familie, mit dem Gesinde, dem Vieh, den Geräten und den Werkzeugen eine Einheit von wechselwirkenden Gliedern. Das Persönliche und das Sächliche findet im romantischen Denken seine vollkommenste Personifizierung. Aus dieser religiös fundierten Anschauung ist der Bebauer des Landes kein Handelsmann oder Gewerbetreibender, sondern ein Verwalter, ein „Meier Gottes", und seiner Hände Arbeit ist eine Pflicht gegenüber Gott und dem Staate. Somit wird das Wirtschaften in erster Linie nicht moralisch sondern religiös begründet. Die Kirche erhob durch heilige Insitution den Landbau damit zum Gottesdienst. Diese religiöse Ansicht wurde von den ökonomischen Romantikern auch auf die Betriebsweise in der Landwirtschaft deduziert, indem man in der Dreifelderwirtschaft die Dreieinigkeit Gottes sah. Ein Abfall von dieser Gedankenrichtung war für sie ein Abfall vom „jure devino", ein Vernachlässigen der Sitten gegenüber dem Recht, eine Bevorzugung der Sachen gegenüber den Personen und ein Überwiegen des Verstandes über den Geist der Dinge.

Der Boden galt ihnen als die unverrückbare Grundlage des Staates und allen sozialen Lebens in ihm. Damit war gesagt, daß der Einzelne nicht nach eigner Willkür mit dem Boden verfahren konnte, sondern gemäß des göttlichen Ratschlusses an ihn gefesselt war. Jenes göttliche Wesen, jene transzendentale Macht, die dem Liberalismus völlig fremd war, bedingte auch die Verschiedenartigkeit des Bodens, für die, da sie von Gott kam, eine Verbesserung durch Menschenhand ausgeschlossen war. Mit der Verleihung des Bodens durch Gott wurde der Boden aus dem Gebiete der persönlichen Interessen herausgenommen und der juristischen Konstruktionen entkleidet.

Mit der Anschauung über den Boden rundet sich das Bild der ökonomischen Romantik zu einem Ganzen ab. Aus dieser Gedankenrichtung kommen Männer wie Adam Müller, der Freiherr vom Stein, E. M. Arndt u. a. m., und fordern den Bauernstand in seiner göttlichen Bestimmung. Sie kämpfen um eine in ihren Grundzügen konservative Agrarpolitik. Ihr Vorbild ist Justus von Möser, der die Verstaatlichung des gesamten landwirtschaftlich genutzten Boden aus religiösen und vaterländischen Motiven vertrat. Aus diesen Gedankengängen heraus ist die Bewegung um und für den Feudalismus und des konservativen Ständestaates zu verstehen.

Dieser Richtung entgegengesetzt ist das Lager des Liberalismus. Ihm galt als das Ziel des Kampfes die Freiheit Aller. Die Gedanken der französischen Revolution und die Manchesterideen des liberalen England drangen auf dem europäischen Kontinent nach Preußen vor. Waren die Kämpfer der ökonomischen Romantik von glühender Vaterlandsliebe und tiefreligiösem Gefühl beseelt, so wurden die Streiter um den Liberalismus von den Ideen der Freiheit und von der Vernunft angefacht. Mit dem Einzug der Franzosen in Preußen nach dem Schicksalsschlag von 1806 fanden die freiheitlichen Gedanken einen großen Nährboden. Es ist auch natürlich, wenn ein Volk sich nach Reformen sehnt und von Freiheit spricht, wenn seine Gesetze alt werden und anstatt lebendig zu sein, sich gegen das Leben und die Gegenwart stellen. Die Zeit der französischen Revolution glaubte lehren zu müssen, daß das ganze menschliche Elend allein von schlechten Verfassungen und Gesetzen herrühre. Sie vermeinte die Besserung der Menschheit damit herbei führen zu können, wenn sie die Fesseln des Feudalismus strengen würde. So forderte denn nach den Oktobertagen des Jahres 1806 die „öffentliche Meinung" die Reformen ihres Landes. Darin fand sie Unterstützung durch die französische Zensur. So wurden Stimmen laut, die die morschen Stützen des Staates zu beseitigen forderten. Sie wandten sich gegen die Ausbeutung des Bauernstandes durch die Grundherren und Domänenpächter und forderten die Zertrümmerung des Domänenbesitzes und die Schaffung freien Grundeigentums, sowie die Förderung der Eigeninteressen. Friedrich von Cölln forderte sogar die völlige Vernichtung des Feudalsystems, des Erbadels, der Leibeigenschaft, der patromanialen Gerichte und der Schaffung der Grundsteuer ohne Ausnahmen [61]).

Die Liberalisten erkannten keine Sonderstellung einzelner Menschengruppen und einzelner Wirtschaftszweige an. Thaer prägte das Wort von der „Wahl eines Landgutes" und stellte die Forderung, daß der Bebauer des Landes das Band mit dem Boden jeder Zeit und nach Belieben lösen und wieder festigen könnte. Mit der „Wanderung des Bodens zum besten Wirt" wurden die traditionsgemäßen und religiösen Bindungen negiert, die innerliche Bindung des Menschen zum Boden als Unfreiheit oder, da die Voraussetzungen zu einer religiösen Anschauung fehlten, als nichtig erklärt. Das

[61]) Friedr. Lenz, Agrarlehre und Agrarpolitik der deutsch. Romantik, Berlin 1912, S. 12.

Privateigentum trat an Stelle des Gemeinschaftsbesitzes. Der Fortschritt der Menschheit wurde in der Freiheit des menschlichen Handelns in Verbindung mit dem unbedingten Streben nach der Vermehrung des produit net gesehen.

So sah der Liberalismus auch in dem Bauern den Einzelmenschen, der nicht durch Geschichte und Tradition zu seinem Berufe bestimmt war, sondern der nur um seines eignen Wohles Willen den Berufe ergriff, in dem er eher zu seinem Ziele zu gelangen glaubte. Deshalb erklang der Ruf nach der Beseitigung aller berufsständischen und korporativen Schranken. Die Wanderung des Bodens von seinem Besitzer ließ ihn zur Ware werden, die dauernd in Bewegung war und nunmehr aus dem ewigen Besitz einer Familie gerissen wurde.

Der Verneinung jeglicher menschlicher Bindungen gemäß mußte auch die Ansicht über den Staat und seine Stellung zur Wirtschaft eine Änderung erfahren. Der Staat ist nicht mehr der Inbegriff der Vereinigung alles menschlichen Lebens. Er ist nicht mehr die Vereinigung der gesamten physischen und geistigen Bedürfnisse zu einem großen unendlich beweglichem und lebendigem Ganzen, sondern er ist nur noch die Garantie der vollständigen Freiheit durch die vollständige Freiheit und der Persönlichkeit durch die Persönlichkeit.

Aus dieser Sphäre des laissez-faire-laissez passer sind die Gesetze über die Bauernbefreiung gekommen. Sie und die der Romantik hatten beide das Wohl des Staates im Auge. Beide hatten den Willen, das am Boden liegende Preußen wieder auf die Höhe zu führen. So sollte man keine eines unehrenhaften Handelns an Volk und Staat bezichtigen. Ihre Gesetze waren fundiert in ihren Weltanschauungen. Das Schicksal gab dem Liberalismus den Sieg über die Romantik, die zu der Zeit eigentlich schon der Vergangenheit angehörte. Wir glauben heute, daß es notwendig war, daß das deutsche Volk in seiner Geschichte den Weg über den Liberalismus nehmen mußte, um zu erkennen, daß diese Denkungsart sich nicht mit der der deutschen Seele vereinbaren läßt. An Stelle von Gefühlen, die tief im deutschen Gemüt wurzeln, trat die reine nüchterne und kalkulatorische Erwägung über Besitz, Einkommen und Gewinn, die dann in den Ideen des Kapitalismus endeten.

Der Liberalismus wurden von dem Nationalsozialismus abgelöst. Die nationalsozialistische Agrarpolitik fußt auf der Weltanschauung des Dritten Reiches. Wenn man so die Geschichte der deutschen Agrarpolitik an sich im Fluge vorüberziehen läßt, so vermeint man, in der nationalsozialistischen Agrarpolitik wiedererstandene ökonomische Romantik zu sehen. In der Tat weisen beide Richtungen gemeinsame Züge auf. Der Nationalsozialismus sieht wie die Romantik die ewige Bindung von Mensch und Boden und legt sie in der Gestaltung seines Reichserbhofgesetzes zu Grunde. Er sieht genau so wie sie die Wichtigkeit und Stellung der Landwirtschaft in der gesamten Wirtschaft des Landes. Er sieht, wie das reine rechnerische Denken der Landwirtschaft fremd ist und will sie wieder zum natürlichen und gefühlsmäßigen Handeln zurückbringen. Er sieht, wie nachteilig das

Recht der liberalistischen Ära dem deutschen Bauern war und bringt ihm ein neues deutsches aber in seinen Wesenszügen altes germanisches Bauernrecht. All diese Parallelen lassen sich feststellen. Und doch befinden sich beide in einem Gegensatz, der in dem Ausgangspunkt beider Weltanschauungen über Staat und Volk begründet ist. Wir sahen, daß die Romantik die Bindung zwischen Mensch und Boden religiös deutete. Der Nationalsozialismus hingegen sucht die natürlichen Bindungen biologisch zu erklären, indem er auf die rassischen Eigenarten des deutschen Menschen und vor allem des deutschen Bauern eingeht.

III. Zusammenfassender Rückblick.

Ein Jahrhundert deutschen Bauernlebens und Bauernschicksals ist an uns vorüber gezogen. Der Bauer wurde aus seinem Abhängigkeitsverhältnis herausgelöst und zum freien Menschen erklärt. Zu gleicher Zeit wurden mit den persönlichen Schranken die Bindungen des Bodens abgetan und die Freiheit des Güterverkehrs proklamiert. Errungenschaften im Dienste der Menschheit sind sie ohne Zweifel, wenn man die Mißstände auf dem Lande vor der Bauernbefreiung betrachtet. Eine Errungenschaft im Dienste des nationalwirtschaftlichen Aufschwunges ist sie auch, denn ohne den freien Güterverkehr hätte die Technik und vor allem die landwirtschaftliche Technik nicht ihren rapiden Aufstieg beginnen können. Schattenseiten zeigen sich aber auch da, wo die Lichtseiten den wahren Sachverhalt zu überdecken suchen. Der sich ausbreitende Gedanke des Kapitalismus mußte der Landwirtschaft zum Verhängnis werden, da er ihr in ihrem Wesen völlig etwas Fremdes war. Die Natur läßt sich eben nicht durch die reine Vernunft zu einer steigenden Produktionsleistung zum Zwecke reinen Gewinnstrebens zwingen. Die Landwirtschaft kam in den für den Liberalismus unabwendbaren Ablauf ihrer Geschichte. Sie fiel der Verschuldung und Verarmung anheim, und ihre Quelle gesunden Volksgutes schien zu erliegen. Diese Folgen, vor allem die letztgenannte, waren für das Weiterleben des Volkes verhängnisvoll. Die Regierungen suchten der Landwirtschaft zu helfen. Aber erst der nationalsozialistischen Regierung gelang es, der Landwirtschaft Rettung zu bringen, da sie den wahren Ansatzpunkt ihrer Aktion gefunden hatte. Sie nahm die Landwirtschaft aus dem Getriebe der Wirtschaft heraus, gab ihr ihr eigenes Recht und führte sie auf ihren natürlichen Stand zurück. Auch ihr haben sich bei diesem Werk Schwierigkeiten in den Weg gestellt, und es werden sich auch in Zukunft noch weitere Schwierigkeiten einstellen, die sich aus der Größe der Aufgabe ergeben. Aber sie zu beseitigen gilt es, nachdem nunmehr die rechtlichen Grundlagen zur Erneuerung des deutschen Bauerntums geschaffen sind. Was Hardenberg in seinem Reformwerk versäumt hatte, wurde nun nach hundert Jahren nachgeholt, zum Nutzen der deutschen Landwirtschaft und zum Segen des deutschen Volkes.

Literatur

Abel, Wilhelm: Agrarkrise und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis 19. Jahrhundert, Berlin 1935.

Arndt, Ernst M.: Volk und Staat, Leipzig 1934.

Arndt, Johanna: Die Stellung der Sozialdemokratie zur Agrarfrage, Halle 1928.

Aubin, Gustav: Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen, Leipzig 1910.

derselbe: Die historische Entwicklung der ostdeutschen Agrarverfassung und ihre Beziehung zum Nationalproblem der Gegenwart. (In: W. Volz: der ostdeutsche Volksboden, Breslau 1926.)

Bauer-Mengelberg, Käthe: Agrarpolitik, Leipzig 1931.

Beckmann, Fritz: Der Bauer im Zeitalter des Kapitalismus, Schmollers Jahrb. 51. Jahrg. 1. Halbband 1927.

Below, Georg von: Die Fürsorge des Staates für die Landwirtschaft, eine Errungenschaft der Neuzeit. Jahrb. d. Nat. Oek. u. Staatsw. 110. Bd. III. Folge, 55. Bd., Jena 1918.

Brentano, Lujo: Die Agrarreform in Preußen, Berlin 1897.

Bücher, Karl: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1922.

Burgdörfer, F.: Zurück zum Agrarstaat? Berlin 1933.

Burghoff, Kurt: Heimatzuflucht, Hamburg 1934.

Buchenberger, Adolf: Agrarwesen, Leipzig 1892.

Clauß, Wolfgang: Der Bauer im Umbruch der Zeit, Berlin 1935.

Darré, Walter: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse, München 1933.

derselbe: Neuadel aus Blut und Boden, München 1933.

derselbe: Im Kampf um die Seele des deutschen Bauern, Berlin 1934.

derselbe: Verschiedene Reden, München 1934.

Dietze, Const. v.: Die gegenwärtige „Agrarkrise", Berlin 1930.

Frost, Julius: Die aktuellen Fragen der Agrarpolitik, München 1932.

Fuchs, C. Joh.: Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaft, Straßburg 1888.

Gutmann, Franz: Bauernbefreiung. (Handwörterb. d. Staats. Wiss. 4. Aufl., Jena 1924.)

Haakshorst, Egon: Erbhof und Unternehmung, Tübingen 1934.

Hainisch, Michael: Die Landflucht, Jena 1924.

Knapp, Georg Fr.: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den ältesten Teilen Preußens, Leipzig 1887.

derselbe: Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig 1891.

derselbe: Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897.

Kokotiewicz, Gerh.: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Agrarkredits, Berlin 1934.

Lamprecht, Karl: Deutsche Geschichte, Bd. 9, Berlin 1922.

Lenz, Friedrich: Agrarlehre u. Agrarpolitik der deutschen Romantik, Berlin 1912.

Mayer, Ed. Wilh.: Das Retablissement Ost- und Westpreußens unter Mitwirkung und Leitung Theod. v. Schöns, Jena 1916.

Meitzen, Aug.: Der Boden und die landwirtsch. Verhältnisse des Staates Preußen nach dem Gebietsumfang von 1866, 1. Bd., Berlin 1868.

Méline, J.: Die Rückkehr zur Scholle, Berlin 1906.

Möser, Just. v.: Patriotische Phantasien, Heilbronn 1825.

Müller, Adam H.: Elemente der Staatskunst, Berlin 1809.

Philippovich: Die Entwicklung der wirtschaftl. Ideen im 19. Jahrhundert, Tübingen 1910.
Quante, Peter: Die Flucht aus der Landwirtschaft, Berlin 1933.
Reinicke: Das Reichserbhofgesetz, Münster 1933.
Ritter, Kurt: Die Krisis der deutschen Agrarpolitik, Berlin 1931.
Saure, Wilh.: Das Reichserbhofgesetz, Berlin 1934.
Schmoller, Gust.: Der Kampf des preuß. Königtums um die Erhaltung des Bauernstandes, Schmollers Jahrb. 12. Bd., 1888.
Sering, Max: Die Vererbung des Grundbesitzes im Königreich Preußen, Berlin 1910.
derselbe: Grundbesitz und Abwanderung, Berlin 1910.
Skalweit, Aug.: Agrarpolitik, Berlin 1923.
Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus, II. Bd., Jena 1902.
Spickernagel, T.: Die volksw. Begründung des Reichserbhofgesetzes, Würzburg 1935.
Stein, Robert: Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens, Jena 1918.
Stoepel, Paul: Preußisch-deutscher Gesetzeskodex, 4. Aufl. Bd. I: 1806—1866, Frankfurt a. Oder 1907.
Strakosch, Siegf.: Agrarprobleme des neuen Europa, Berlin 1930.
Weber, Max: Wirtschaftsgeschichte, München 1923.
Willikens, Werner: Nationalsoz. Agrarpolitik, Berlin 1931.
Woermann, Otto: Das Reichserbhofgesetz, Berlin 1934.
Wygodzinski: Wandlungen d. deutsch. Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, Köln 1912.

Jahrbuch für Nationalsozialistische Wirtschaft, 1935.

Sammelwerke:

Aus „Die Verwaltungs-Akademie":

Darré, Walter: Blut und Boden, Bd. 1, Gruppe 1, Beitrag 3.
Gütt, Arthur: Bevölkerungs- und Rassenpolitik, Bd. 1, Gruppe 2, Beitrag 10.
Laum, Bernhard: Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3, Beitrag 46.

Aus „Nationale Zeitfragen":

Kehrl, Hans-J.: Der Erbhof.

Zeitschriften:

Recht des Reichsnährstandes.
N.S.-Sozialpolitik.
Odal.
Der Deutsche Volkswirt.
Die Nationale Wirtschaft.
Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaften.
Zeitschrift des Königl. Preuß. Statist. Büreaus, Jahrgang 1865.
Berichte der Friedr. List-Gesellschaft E. V. über die Konferenz von Oeynhausen, Bd. II u. Bd. IV.
Reichsverwaltungsblatt u. Preuß. Verwaltungsblatt 1933/861.
Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, 8. Jahrgang, 1933, Teil A.
Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, 9. Jahrgang, 1934, Teil A.

Lebenslauf

Am 28. Dezember 1910 wurde ich als der Sohn des Schlossermeisters Fritz Kunter in Halle (Saale) geboren. Ich besuchte die Vorschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle (Saale), das Reform-Realgymnasium und die Städtische Oberrealschule zu Halle (Saale) und bereitete mich an der Höheren Privatschule Dr. Busse zu Halle (Saale) zur Reifeprüfung vor, die ich am 29. September 1931 vor dem Prüfungsausschuß des Provinzialschulkollegiums zu Magdeburg bestand. Vom Wintersemester 1931/32 ab studierte ich an der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg Rechts- und Staatswissenschaften. Am 17. April 1935 legte ich die Diplomprüfung für Volkswirte ab und bestand am 26. November 1936 zu Halle (Saale) das Doktorexamen der wirtschaftlichen Staatswissenschaften.

Ich hörte bei den Herren Professoren Dr. Dr. Aubin, Bilfinger, Boehmer, Grünfeld, Hein, Jahn, Jecht, Mitscherlich, Muhs, Noack, Ruth, Schmaltz, Schmidt, Sommerlad und Wolff.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Prof. Dr. Karl Muhs für die Anregung meiner Arbeit, für seine wohlwollende Förderung und für die wertvollen Anregungen in den Vorlesungen und Seminaren. Auch dem Herrn Mitberichterstatter meiner Arbeit, Herrn Prof. Dr. Waldemar Mitscherlich, möchte ich an dieser Stelle für seine Anregungen meinen Dank aussprechen.

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Straße 14
Spezialdruckerei für wissenschaftliche Werke und Dissertationen